



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Zweisprachige Rechtswörterbücher als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung

Eine metalexikographische Analyse unter besonderer Berücksichtigung
des Sprachenpaars Deutsch-Englisch

Verfasserin

Karin Janker, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Oktober 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 342 345

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Übersetzen Englisch Französisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mir bei der Erstellung meiner Masterarbeit geholfen haben.

Zuerst gilt mein Dank meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für seine fachliche Unterstützung und die anregenden Vorschläge.

Außerdem danke ich meinen Eltern, Rosa und Alfred Janker, die immer an mich geglaubt und mich während meiner gesamten Studienzeit unterstützt haben. Deswegen möchte ich die vorliegende Arbeit meinen Eltern widmen. Danke, dass ihr mir all das ermöglicht habt.

Ich möchte auch meinen Geschwistern Petra Zauner und Roman Janker danken, die mich in jeglicher Hinsicht unterstützt haben und auf die ich immer zählen kann.

Ein weiterer Dank gilt meinem Partner Michael Bouda, BA für das Korrekturlesen der Arbeit, die moralische Unterstützung und die zahlreichen anregenden Gespräche, die unbedingt notwendig waren, um die Arbeit inhaltlich voranzubringen.

Danke an alle FreundInnen und StudienkollegInnen, v.a. Jacqueline Weiß, BA und Dorottya Somogyváry, BA, die mich in meiner Studienzeit begleitet und unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	1
Teil I: Theoretische Grundlagen.....	2
1. Hintergrund	2
1.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit	2
1.2 Methode und Aufbau	3
1.3 Anmerkung zu den Wörterbuchauszügen	4
2. Fachlexikographie	4
2.1 Wörterbuchtypologie	9
2.1.1 Typologie von Fachwörterbüchern nach Felber/Schaeder (1999).....	10
2.1.2 Wörterbuchtyp Translationswörterbuch	12
2.2 Funktionen von Wörterbüchern.....	12
2.3 Enzyklopädische Daten im Fachwörterbuch.....	14
2.4 Elektronische Wörterbücher	16
3. Rechtswörterbücher	18
3.1 BenutzerInnen von zweisprachigen Rechtswörterbüchern	18
3.2 Ansprüche an zweisprachige Rechtswörterbücher	19
3.2.1 De Groot's Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher.....	19
3.3 Problematik der zweisprachigen Rechtswörterbücher	21
3.3.1 Das Problem der Vielzahl von Rechtssprachen mit Englisch.....	21
3.3.2 Das Problem der begrifflichen Äquivalenz	22
Teil II: Analyse des Untersuchungsmaterials	25
4. Deskriptive Analyse von Rechtswörterbüchern mit dem Sprachenpaar Deutsch - Englisch	25
4.1 Bibliographie der zweisprachigen Rechtswörterbücher mit Deutsch und Englisch (ab Jahr 2000)	25
4.2 Hypothesen	26
4.3 Begriffsklärung für die Analyse.....	27
4.4 Analyse	31
4.4.1 Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2: Deutsch-Englisch. 2002 ⁴ . Romain, Alfred/Byrd, B. Sharon/Thielecke, Carola. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing & Lichtenhahn/Manz. (=ROM2)	32
4.4.1.1 Hypothesenüberprüfung.....	35
4.4.1.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in ROM2	39
4.4.1.3 Fazit	42
4.4.2 Pons Fachwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2005 ² . Nachdruck. Collin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke. Stuttgart: Klett [u.a.]. (= PON).....	42
4.4.2.1 Hypothesenüberprüfung.....	47
4.4.2.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in PON	49
4.4.2.3 Fazit	52
4.4.3 Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 2: Deutsch-Englisch. 2005 ⁵ . Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (= DIE2)	53

4.4.3.1 Hypothesenüberprüfung.....	57
4.4.3.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in DIE2	60
4.4.3.3 Fazit	63
4.4.4 <i>Lextra Wörterbuch Recht: Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch</i> . 2008 ³ . Bachem, Walter/Hamblock, Dieter. Berlin: Cornelsen. (= BAC)	63
4.4.4.1 Hypothesenüberprüfung.....	65
4.4.4.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in BAC.....	68
4.4.4.3 Fazit	70
4.4.5 Langenscheidt ALPMANN Fachwörterbuch Kompakt Recht Englisch: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2009 ² . Bugg, Stuart G./Simon, Heike. Berlin/Münster: Langenscheidt/Alpmann Schmidt. (=BUG)	71
4.4.5.1 Hypothesenüberprüfung.....	76
4.4.5.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in BUG.....	80
4.4.5.3 Fazit	83
4.4.6 <i>Wörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch</i> . 2010. Linhart, Karin. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz. (= LIN).....	83
4.4.6.1 Hypothesenüberprüfung.....	86
4.4.6.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in LIN	91
4.4.6.3 Fazit	93
4.4.7 <i>Rechtsenglisch: Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann</i> . 2011 ⁸ . Köbler, Gerhard. Wien: Manz. (= KÖB).....	94
4.4.7.1 Hypothesenüberprüfung.....	96
4.4.7.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in KÖB.....	100
4.4.7.3 Fazit	103
5. Ergebnisse der Wörterbuchanalyse.....	104
5.1 Hypothesenüberprüfung im Überblick.....	108
5.2 De Groots Kriterien in den untersuchten Wörterbüchern.....	110
5.3 Adäquatheit als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung.....	115
6. Conclusio	118
7. Literaturverzeichnis.....	120
7.1 Primärliteratur	120
7.2 Sekundärliteratur	121
7.3 Internetquellen	129
7.4 Mündliche Vorträge.....	130
8. Anhang	132
8.1 Abstract (Deutsch)	132
8.2 Abstract (English)	133
8.3 Curriculum Vitae	134

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Forschungsgebiete der Wörterbuchforschung nach Hausmann (1985a:368)	5
Abbildung 2: Subtypen von Fachwörterbüchern nach Wiegand (1988:762)	7
Abbildung 3: Unterteilung der Fachlexikographie nach Schaefer (1994:25)	8
Abbildung 4: Fachwörterbuchtypologie nach Felber/Schaefer (1999), aus Nord (2002:31)	11
Abbildung 5: Profil von WörterbuchbenutzerInnen aus Bergenholtz/Tarp (1995:21)	18
Abbildung 6: Fälle von Äquivalenz nach Felber (1984:153), aus Arntz/Picht/Mayer (2009 ⁶ :153)	23
Abbildung 7: Mikro- und Makrostruktur aus Hausmann (1977:4)	30
Abbildung 8: Prototypischer Wörterbuchartikel in PON (1998 ² :200)	47
Abbildung 9: Kennzeichnung der Rechtssysteme in PON (1998 ² :136)	48
Abbildung 10: Ausschnitt eines Wörterbuchartikels aus PON (1998 ² :259)	51
Abbildung 11: Bedeutungs differenzierungen in DIE2 (2005 ⁵ :147)	56
Abbildung 12: Enzyklopädische Daten in DIE2 (2005 ⁵ :187)	56
Abbildung 13: Makrostruktur in BUG (2009 ² :336)	73
Abbildung 14: Makrostruktur in BUG (2009 ² :391)	74
Abbildung 15: Informationskästen in LIN (2010:1)	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Phraseologismen des KSchG in ROM2	38
Tabelle 2: Phraseologismen des KSchG in DIE2	59
Tabelle 3: Phraseologismen des KSchG in BAC	67
Tabelle 4: Umtex te in BUG	75
Tabelle 5: Phraseologismen des KSchG in BUG	79
Tabelle 6: Phraseologismen des KSchG in LIN	89
Tabelle 7: Phraseologismen des KSchG in KÖB	98
Tabelle 8: Angaben in den untersuchten Wörterbüchern	104
Tabelle 9: Übersicht über Makro-, Mikrostruktur und Umtex te	106
Tabelle 10: Hypothesenüberprüfung im Überblick	108
Tabelle 11: De Groots Kriterien in den untersuchten Wörterbüchern	111
Tabelle 12: Rangliste der Wörterbücher nach Adäquatheit als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung	117

0. Einleitung

„Je weniger ein Wörterbuch nur „Wörter“buch ist,
desto hilfreicher ist es für den Translator.“

Hans J. Vermeer (1989:171)

Zweisprachige Rechtswörterbücher sind ein häufig verwendetes Hilfsmittel bei der Übersetzung von rechtlichen Fachtexten. Mit der Globalisierung und internationalen Vernetzung von Unternehmen ging ein steigender Bedarf an Übersetzungen, v.a. von rechtlichen Fachtexten wie Verträgen zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder bi- und multilateralen, internationalen Abkommen, einher. Neben Paralleltexten oder FachexpertInnen sind zweisprachige Fachwörterbücher eines der Hilfsmittel, auf das ÜbersetzerInnen bei ihrer Arbeit zurückgreifen können. Um damit qualitativ hochwertige Übersetzungen anfertigen zu können, sind allerdings „gute“ Wörterbücher unerlässlich. Doch was wird unter einem „guten“ Wörterbuch verstanden? Welche Kriterien muss ein zweisprachiges Fachwörterbuch erfüllen, um für ÜbersetzerInnen ein ideales Hilfsmittel darzustellen und wie ist es um die Qualität der existierenden Rechtswörterbücher mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch bestellt?

Diese und andere Fragen sollen in der vorliegenden, metalexikographischen Arbeit untersucht werden. Dabei sollen in einem ersten Teil die theoretischen Grundlagen herausgearbeitet werden, um darauf aufbauend im zweiten Teil die Qualität von ausgewählten Rechtswörterbüchern mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch zu untersuchen.

Meine persönliche Motivation hinter dieser Arbeit ist jene, ÜbersetzerInnen bei der Wahl nach einem für sie passenden Wörterbuch Hilfe zu leisten. Rezensionen zu verschiedensten Wörterbüchern sind häufig subjektiv oder überhaupt schwer zu finden. Diese Arbeit soll die zweisprachigen Rechtswörterbücher, die seit dem Jahr 2000 publiziert wurden, auf einer wissenschaftlichen Basis dahingehend analysieren, ob die jeweiligen Wörterbücher ein adäquates Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen darstellen oder nicht. Ebenso soll diese Momentaufnahme der Qualität der Rechtswörterbücher als Grundlage für zukünftige Wörterbuchprojekte für Translationswörterbücher im Fach Recht dienen.

Häufig werden solche speziell auf ÜbersetzerInnen zugeschnittenen Wörterbücher mit einem Wunschtraum verglichen. So betitelt zum Beispiel Mary Snell-Hornby einen ihrer Aufsätze folgendermaßen: „The translator’s dictionary – An academic dream?“ (Snell-Hornby 1996:90-96). Die Wörterbuchanalyse, die in der vorliegenden Arbeit durchgeführt wird, soll zeigen, ob dieser Traum, was zweisprachige Rechtswörterbücher betrifft, bis zum heutigen Zeitpunkt Realität geworden ist.

Teil I: Theoretische Grundlagen

1. Hintergrund

1.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit

Gegenstand dieser Arbeit ist die zweisprachige Fachlexikographie sowie die deskriptive Analyse ausgewählter Rechtswörterbücher aus dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch. Das Forschungsgebiet, dem in der vorliegenden Arbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist die Kritische Wörterbuchforschung.

ÜbersetzerInnen hatten immer schon eine gewisse „love-hate relationship“ (Hartmann 2007:46) mit ihren Wörterbüchern, welche ein wesentliches Hilfsmittel für die Übersetzung von Texten darstellen. Einerseits geben sie eine bedeutende Hilfestellung, andererseits besteht ein gewisses Misstrauen dem Inhalt der Wörterbücher gegenüber. (vgl. Hartmann 2007:46)

Während das zweisprachige Wörterbuch einerseits als ein adäquates Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen betrachtet wird, gibt es andererseits widersprechende Ansichten, wie zum Beispiel von Snell-Hornby (2006), die es als „laienhafte Klischeevorstellung“ (Snell-Hornby 2006:181) bezeichnet, unter einem zweisprachigen Wörterbuch ein für TranslatorInnen ideales Hilfsmittel zu verstehen. Selbst wenn das zweisprachige Wörterbuch nicht das ideale Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen darstellen sollte, wird es bei der Übersetzung von Fachtexten häufig benutzt. Aus diesem Grund ist eine ständige Verbesserung der existierenden Wörterbücher von großer Notwendigkeit, um ÜbersetzerInnen optimale Hilfsmittel bieten zu können.

Ziel und Zweck dieser metalexikographischen Arbeit ist die Untersuchung der zweisprachigen allgemeinen fachlichen Rechtswörterbücher (Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch), die seit dem Jahr 2000 in Österreich oder Deutschland veröffentlicht wurden und ÜbersetzerInnen als BenutzerInnengruppe anvisieren. Da sich die Rechtssprache ständig im Wandel befindet und zum Beispiel durch die Europäische Union (EU-Recht) oder das Internet (Onlinerecht) wesentlichen Veränderungen unterlegen ist und unterliegt, wurden Wörterbücher, die vor dem Jahr 2000 publiziert wurden, nicht in die Analyse miteinbezogen.

Es soll untersucht werden, wie die jeweiligen Rechtswörterbücher aufgebaut sind und ob sie ein brauchbares Hilfsmittel für professionelle ÜbersetzerInnen bei der Übersetzung von Rechtstexten darstellen. Anhand dieser empirischen Untersuchung soll die Qualität der im Rahmen dieser Arbeit zu analysierenden zweisprachigen Rechtswörterbücher ermittelt werden, mit dem Ziel, den im Bereich Recht tätigen FachübersetzerInnen die schwierige Entscheidung für das *ideale* Rechtswörterbuch zu erleichtern. Da die Klappentexte der Wörterbücher und die Werbetexte von Verlagen oft keine große Hilfe bei der Kaufent-

scheidung sind, und nicht zu allen Wörterbüchern objektive, wissenschaftliche Rezensionen vorhanden sind, ist es meiner Meinung nach notwendig, sich wissenschaftlich und kritisch mit den vorhandenen Rechtswörterbüchern auseinanderzusetzen.

Außerdem sollen Aussagen über die BenutzerInnenfreundlichkeit der Wörterbücher getroffen werden, sowie über die Angemessenheit der Wörterbuchgestaltung im Allgemeinen für die vorgesehene Zielgruppe.

1.2 Methode und Aufbau

In der Wörterbuchforschung kann nicht von einer maßgeblichen Methode, sondern vielmehr von einem Methodenpluralismus gesprochen werden (vgl. Wiegand 1998:100). So können philologische Methoden, quantitative Methoden (Korpusanalysen) und Methoden aus den Sozialwissenschaften (Interviews, Fragebögen, Experimente oder Tests) herangezogen werden. In der bilingualen Lexikographie sind die jeweiligen Methoden in den Bereichen der Wörterbuchproduktion, der Wörterbuchevaluation und der Wörterbuchbenutzungsforschung anzusiedeln. (vgl. Schierholz 2005:81)

Während im Bereich der Wörterbuchproduktion beispielsweise Marktforschung für den Bedarf eines geplanten Wörterbuchs ausschlaggebend ist, handelt es sich bei der Wörterbuchbenutzungsforschung um die Frage, wie bestimmte BenutzerInnen ein bestimmtes Wörterbuch benutzen, was zum Beispiel anhand von Wörterbuchbenutzungsprotokollen oder Fragebögen untersucht werden kann (vgl. Schierholz 2005:81f). In der vorliegenden Arbeit ist allerdings der dritte Bereich, die Wörterbuchevaluation, von Bedeutung, welcher als Teil der Kritischen Wörterbuchforschung fungiert. Hier gibt es die Möglichkeiten „einer Wörterbuchrezension, einer systematisch-vergleichenden Prüfung von Einzelfragen und einer kritisch-konstruktiven Betrachtung eines Wörterbuchs [...]“ (Schierholz 2005:82). Die in der vorliegenden Arbeit angewandte Methode ist die kritisch-konstruktive Betrachtung von zweisprachigen Rechtswörterbüchern mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch. Grundlage für diese Betrachtung bzw. Analyse bilden zuvor aufgestellte, auf der Theorie basierende Hypothesen, welche im praktischen Teil systematisch überprüft werden.

Die vorliegende Arbeit lässt sich in zwei Hauptteile gliedern. Der erste behandelt die theoretischen Grundlagen, welche eher kurz gehalten werden mussten, um für eine ausgiebige praktische Analyse der zweisprachigen Rechtswörterbücher im zweiten Hauptteil genügend Raum zu lassen. Im bereits erwähnten zweiten Teil werden ausgewählte Rechtswörterbücher, die seit dem Jahr 2000 in Österreich und Deutschland erschienen sind, analysiert.

1.3 Anmerkung zu den Wörterbuchauszügen

In der vorliegenden Arbeit werden nicht immer gesamte Wörterbuchartikel, sondern häufig nur Auszüge zitiert, um Übersichtlichkeit zu gewährleisten und Platz zu sparen. Es wird jeweils jener Auszug dargestellt, der ein bestimmtes lexikographisches Problem betrifft und dieses darstellt oder eine bestimmte Fragestellung behandelt.

Wenn nur ein Lemma als Beispiel im Fließtext erwähnt wird, dann wird dieses in Kursivschrift in der Schriftart des restlichen Textes dargestellt. Wird ein Teil des Wörterbuchartikels zitiert (wie zum Beispiel eine Definition oder ein fremdsprachiges Äquivalent), wird dieses mit Anführungszeichen und entsprechender Quelle angegeben. Diese Zitate entsprechen dem Originalbild, d.h. wenn Kursivschrift verwendet wird, dann ist im Wörterbuchartikel auch Kursivschrift verwendet worden. Da in der vorliegenden Arbeit mehrere Wörterbücher untersucht werden, werden diese mithilfe von Abkürzungen im Fließtext genannt und auch zitiert. Die vollständigen Titel der Wörterbücher samt ihrer Abkürzungen sind in Punkt 4.1 sowie im Literaturverzeichnis ersichtlich.

Es soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende, metalexikographische Arbeit zwar positive sowie negative Kritik an den existierenden Wörterbüchern übt, jedoch der Arbeit von LexikographInnen größter Respekt entgegengebracht wird. Ein Fachwörterbuch zu erstellen ist ein enormer Aufwand, der keineswegs unterschätzt werden sollte.

2. Fachlexikographie

Bevor der Begriff der Fachlexikographie ausreichend geklärt werden kann, muss erst allgemein festgestellt werden, was unter Lexikographie verstanden wird. Nach Wiegand (1989) ist Lexikographie „eine Praxis, die darauf ausgerichtet ist, daß Wörterbücher entstehen, damit eine andere Praxis, nämlich die kulturelle Praxis der Wörterbuchbenutzung ermöglicht wird.“ (Wiegand 1989:251) Im Gegensatz dazu ist die Wörterbuchforschung „die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Praxis“ (Wiegand 1989:253). Insofern wird also zwischen Praxis und Theorie unterschieden.

Ebenso macht Hausmann (1985a) einen Unterschied zwischen Praxis und Theorie, jedoch versteht er unter dem Begriff der Wörterbuchforschung etwas anderes. Ihm zufolge umfasst Wörterbuchforschung die wissenschaftliche Theorie sowie die Praxis der Wörterbuchherstellung. Wörterbuchforschung ist also als Überbegriff zu sehen, der sich in die Lexikographie („praktische Wörterbuchforschung“) und die Metalexikographie („theoretische Wörterbuchforschung“) unterteilen lässt. (vgl. Hausmann 1985a:368)

Wie Abbildung 1 zeigt, kann die Metalexikographie in Anlehnung an Hausmann (1985a) in vier Forschungsgebiete zerlegt werden: die Status- und Benutzungsforschung, die Geschichte der Lexikographie, die Wörterbuchkritik und die Theorie der Lexikographie.

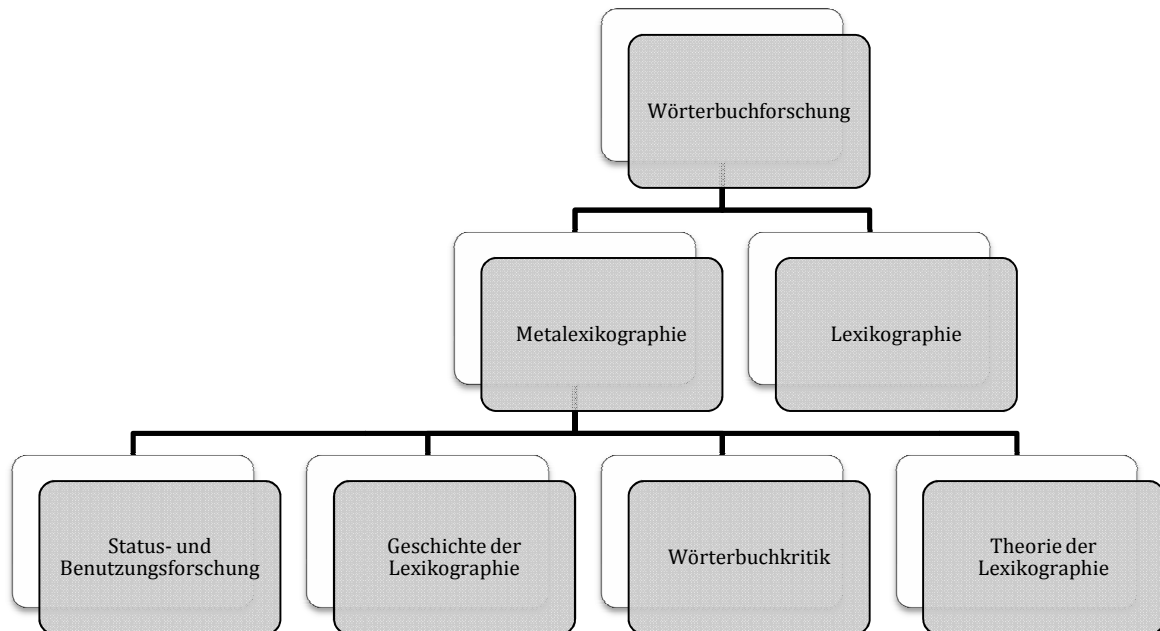


Abbildung 1: Forschungsgebiete der Wörterbuchforschung nach Hausmann (1985a:368)

Auch Wiegand (1989) nennt diese vier Forschungsgebiete der Wörterbuchforschung, allerdings mit leicht modifizierten Benennungen. Er spricht von der Wörterbuchbenutzungsforschung, der Historischen Wörterbuchforschung, der Kritischen Wörterbuchforschung und der Systematischen Wörterbuchforschung (vgl. Wiegand 1989:262).

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem die Kritische Wörterbuchforschung beziehungsweise die Wörterbuchkritik von Bedeutung, die sich mit der „kritische[n] Beurteilung und Leistungsprüfung von Wörterbüchern“ (Wiegand 1998:79) befasst. In Punkt 4 wird ein ausgewählter Teil der existierenden Rechtswörterbücher für das Sprachenpaar Deutsch-Englisch auf Grundlage von zuvor erarbeiteten Hypothesen empirisch untersucht und kritisch betrachtet. Ziel dieser Untersuchung ist, die Qualität zukünftiger Rechtswörterbücher zu verbessern, indem die Qualität der existierenden Wörterbücher, ihre BenutzerInnen-freundlichkeit und ihre Adäquatheit für die im Wörterbuch festgelegte Zielgruppe¹ bewertet werden.

Die Kritische Wörterbuchforschung befasst sich unter anderem mit wissenschaftlichen Rezensionen von Wörterbüchern (hierzu vgl. Ripfel 1989). Außerdem sollen im Rahmen der Kritischen Wörterbuchforschung Standards entwickelt werden, anhand welcher Wörterbuchtests durchführbar sein sollen, um ein Wörterbuch angemessen beurteilen zu können

¹ Die Zielgruppe der Rechtswörterbücher besteht in der vorliegenden Untersuchung ausschließlich aus RechtsübersetzerInnen.

(vgl. Wiegand 1998:10). Meines Wissens existieren solche Standards bislang nicht für zweisprachige Fachwörterbücher, welche für die vorliegende Arbeit relevant wären.

Das Wort Kritik soll keineswegs nur negativ betrachtet werden, wie das in der Alltagssprache häufig der Fall ist. Die Wörterbuchkritik umfasst positive sowie negative Kritik und soll nicht nur als „Korrektiv und Regulativ“ (Ripfel 1989:1) verstanden werden, sondern auch als „Ausgangspunkt für neue Erkenntnis“ (Ripfel 1989:1).

Nachdem grundlegende Termini wie Lexikographie, Wörterbuchforschung und Metalexikographie näher dargestellt wurden, ist es nun an der Zeit, sich der Fachlexikographie beziehungsweise der Meta-Fachlexikographie zu widmen, welche den grundlegenden Gegenstand dieser Arbeit darstellt. Der Terminus Meta-Fachlexikographie wird in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an Schaeder (1994) verstanden. Ihm zufolge beschäftigt sich die Meta-Fachlexikographie theoretisch mit der Beschreibung und Erklärung der Praxis der Lexikographie (vgl. Schaeder 1994:26).

„Gegenstand der Meta-Fachlexikographie ist die Fachlexikographie als die wissenschaftliche Praxis des Planens, Erarbeitens und/oder Redigierens sowie der Produktionsvorbereitung von Fachwörterbüchern in Geschichte und Gegenwart, einschließlich des Resultats dieser Praxis, der Fachwörterbücher.“ (Schaeder 1994:27)

Wiegand (1988:731) vergleicht die Fachlexikographie mit einem „Wildwuchsgebiet“, von welchem ForscherInnen immer wieder „Luftaufnahmen geschossen“ haben, manche „zwischen- oder notgelandet“ sind, aber niemand es gewagt hat, „auf eine längere Expedition in das unwirtliche Gebiet zu gehen, mit dem Ziel, den Wildwuchs selbst zu erforschen [...]“. Demnach ist er der Ansicht, dass dem Gebiet der Fachlexikographie bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und noch großer Forschungsbedarf besteht.

Dies hat sich natürlich im Laufe der Zeit schon erheblich verbessert, jedoch existiert bis dato noch keine Bibliographie, die sämtliche Fachwörterbücher umfasst, was eine Zahlenangabe der existierenden Fachwörterbücher unmöglich macht (vgl. Schaeder 1994:13).

Die moderne Lexikographie fand ihren Ursprung im 15. Jahrhundert in Europa, genauer gesagt in Italien. Zu Beginn waren die Wörterbücher überwiegend zweisprachig mit der Ausgangssprache Latein. Ab dem 16. Jahrhundert finden sich zunehmend Fachwörterbücher, insbesondere in den Bereichen der Seefahrt, Botanik oder Zoologie. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erfahren die zweisprachigen Fachwörterbücher keinen besonderen Aufschwung, obwohl einsprachige Definitionswörterbücher für bestimmte Fächer bereits in regem Umlauf waren. (vgl. Haensch 1991:2937) Aufgrund der zunehmenden Technisierung und der Globalisierung im 20. Jahrhundert kam es zu einer „wahren Explosion von Fachwortschatzinventaren“ (Haensch 1991:2939).

Was ist ein Wörterbuch überhaupt?

Es wurde bereits erwähnt, dass das Resultat der fachlexikographischen Praxis das Fachwörterbuch ist. Dieses zählt zum Typ Wörterbuch der Klasse der Nachschlagewerke, welche wiederum in zwei Subklassen unterteilt werden können: das Sprachwörterbuch und das Sachwörterbuch (vgl. Schaeder 1994:22). Ersteres gibt hauptsächlich Auskunft über Sprache, während letzteres hauptsächlich über Sachen informiert (vgl. Felber/Schaeder 1999:1730).

So zählt ein zweisprachiges Rechtswörterbuch, das neben dem Lemmazeichen nur das fremdsprachige Äquivalent und eventuell sprachliche Angaben (wie Genus, Pluralbildung, Aussprache etc.) nennt, zu den Sprachwörterbüchern beziehungsweise zu den fachlichen Sprachwörterbüchern. Im Gegensatz dazu zählt ein zweisprachiges Rechtswörterbuch, das Informationen zur Sache (beispielsweise eine Definition oder das Rechtssystem, in welchem der Terminus verwendet wird) angibt, zu den fachlichen Sachwörterbüchern.

Nachschlagewerke sind Gebrauchsgegenstände, was bedeutet, dass sie dafür entwickelt wurden, von BenutzerInnen „gemäß ihren genuinen Zwecken“ (Wiegand 1988:744) benutzt zu werden, um ein besonderes Ziel zu erreichen oder ein Problem zu lösen. Dementsprechend stammt von Wiegand (1988) der Vorschlag, den Typ Fachwörterbuch je nach dem genuinen Zweck des Wörterbuchs in drei Subtypen zu unterteilen:

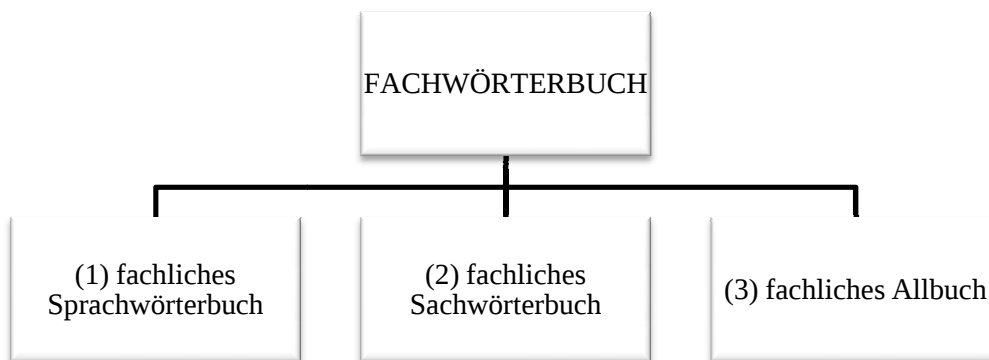


Abbildung 2: Subtypen von Fachwörterbüchern nach Wiegand (1988:762)

Das fachliche Sprachwörterbuch stellt die Fachsprache eines oder mehrerer Fächer dar, das fachliche Sachwörterbuch umfasst die Darstellung der Fachgegenstände und das fachliche Allbuch gibt Auskunft über die Fachsprache und die Fachgegenstände (vgl. Wiegand 1994:107). Folglich kann das Allbuch als eine Mischform zwischen Sprach- und Sachwörterbuch bezeichnet werden. Auf dieser Dreiteilung aufbauend wird Fachlexikographie in der einschlägigen Literatur (z.B. Schaeder 1994; Wiegand 1988) wie folgt unterteilt:

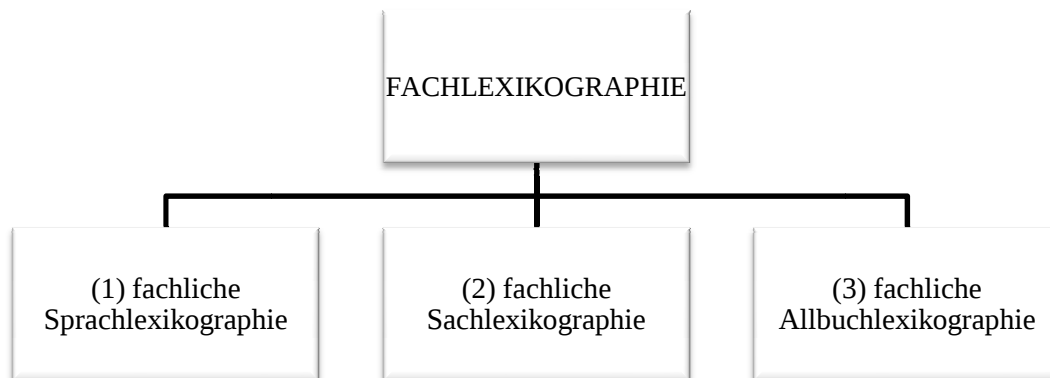


Abbildung 3: Unterteilung der Fachlexikographie nach Schaefer (1994:25)

Wiegand (1988) definiert diese drei Ausprägungen folgendermaßen:

(1): „In der fachlichen Sprachlexikographie werden fachliche Sprachwörterbücher erarbeitet, deren genuiner Zweck darin besteht, daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die sprachlichen Gegenstände des Wörterbuches entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:776)

(2): „In der fachlichen Sachlexikographie werden fachliche Sachwörterbücher erarbeitet, deren genuiner Zweck darin besteht, daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die nichtsprachlichen Gegenstände (die Sachen im Fach) entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:777)

(3): „In der fachlichen Allbuchlexikographie werden fachliche Allbücher erarbeitet; deren genuiner Zweck besteht darin, daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über fachsprachliche Gegenstände und solche über die Sachen im Fach entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:778)

Wie nun der genuine Zweck eines Wörterbuchs festgestellt werden kann und somit auch der Typ des Wörterbuchs (Sprachwörterbuch, Sachwörterbuch oder Allbuch), beschreibt Wiegand (1988) in seinem Aufsatz „Was eigentlich ist Fachlexikographie? Mit Hinweisen zum Verhältnis von sprachlichem und enzyklopädischem Wissen“. Er schlägt folgende Vorgehensweise vor:

- Titel und Untertitel des Wörterbuchs beurteilen; ist der genuine Zweck daraus nicht zu erkennen, dann
- Wörterbucheinleitung lesen und versuchen, daraus den genuine Zweck des Nachschlagewerks zu erkennen
- Einige Wörterbuchartikel dahingehend analysieren, ob die Ergebnisse, die bei der Interpretation der Wörterbucheinleitung erzielt wurden, mit den Wörterbuchartikeln übereinstimmen; wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich um einen „problematische[n] empirische[n] Befund“ (Wiegand 1988:751)

- Kommt es zu solch einem Befund, dann muss die Wörterbucheinleitung nochmals überprüft werden und danach auf anderweitige Texte zurückgegriffen werden (zum Beispiel Werbetexte über das Wörterbuch, Beiträge des/r Lexikographen/in)
- In dem Fall, dass weder der Titel des Wörterbuchs noch die Wörterbucheinleitung Auskunft über den genuinen Zweck des Nachschlagewerks geben, muss eine Artikelanalyse durchgeführt werden. (vgl. Wiegand 1988:751f)

Diese empfohlene Vorgehensweise wird im praktischen Teil der Arbeit bei der empirischen Analyse der Rechtswörterbücher angewendet, um den genuinen Zweck der jeweiligen Wörterbücher feststellen zu können.

2.1 Wörterbuchtypologie

In der vorliegenden Arbeit wird der Terminus Wörterbuchtypologie analog zu Felber/Schaeder (1999) verwendet, die Folgendes darunter verstehen: „das Verfahren und das Ergebnis der Bestimmung von Merkmalen und ihrer Zuordnung zu jenen Nachschlagewerken [...], die zur Klasse der Wörterbücher bzw. in unserem Fall zur Klasse der Fachwörterbücher gehören.“ (Felber/Schaeder 1999:1726)

Ganz allgemein kann eine Typologie von Wörterbüchern auf Grundlage des Datenangebots (allgemeines Wörterbuch vs. Fachwörterbuch, einsprachig vs. mehrsprachig), der Strukturierung des Datenangebots (alphabetisch vs. nicht-alphabetisch), des Mediums (Printform vs. elektronisches Wörterbuch), der Quantität (ein Band vs. mehrere Bände) oder auf Grundlage der intendierten BenutzerInnen aufgestellt werden (vgl. Schaeder 1994:31). Demnach sind für die vorliegende Masterarbeit Wörterbücher mit folgenden Merkmalen relevant: zweisprachige Rechtswörterbücher (Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch), Printform, RechtsübersetzerInnen als intendierte BenutzerInnen.

In der Literatur existieren zahlreiche Wörterbuchtypologien, die auf den verschiedensten Merkmalen basieren.

Der erste Versuch einer Wörterbuchtypologie stammt von dem sowjetischen Sprachwissenschaftler und Lexikographen L.V. Ščerba (1940/1982), der pro Sprachenpaar vier zweisprachige Wörterbücher fordert, nämlich zwei vom Typ „erklärendes Wörterbuch“ und zwei vom Typ „Übersetzungswörterbuch“. Ersteres ist speziell auf muttersprachige BenutzerInnen zugeschnitten und erklärt Begriffe aus der L2 in der L1 der BenutzerInnen. Zweiteres liefert Äquivalente von L2-Benennungen in der L1 der jeweiligen BenutzerInnen. Demnach werden vier Wörterbücher gefordert, um die Bedürfnisse der L1- sowie der L2-BenutzerInnen optimal berücksichtigen zu können. (vgl. Ščerba 1940/1982:55)

Kromann/Riiber/Rosbach (1984) haben Ščerbas Typologie aufgegriffen und weiter entwickelt. Für sie ist ebenso die Muttersprache der BenutzerInnen von Bedeutung und so verlangen sie pro Sprachenpaar zwei Wörterbücher mit aktiver und zwei Wörterbücher mit

passiver Funktion, welche sich in Mikro- und Makrostruktur wesentlich voneinander unterscheiden. So muss beispielsweise ein aktives Wörterbuch auf der Seite des Äquivalents eine besonders hohe Dichte an grammatischer und bedeutungsdifferenzierender Information bieten, während bei einem passiven Wörterbuch, natürlich abgesehen von Sonderfällen, eine schlichte Aneinanderreihung von Äquivalenten ausreichend ist. (vgl. Kromann/Riiber/Rosbach 1984:223)

Da eine ausgiebige Auseinandersetzung mit all der zahlreichen Wörterbuchtypologien (z.B. Hausmann 1977, Mugdan 1992, Zgusta 1971 u.v.m.) den Rahmen an dieser Stelle sprengen würde, wird im Folgenden nur auf jene Typologien Rücksicht genommen, die ausschließlich Fachwörterbücher behandeln, da diese das primäre Interesse der vorliegenden Arbeit darstellen.

2.1.1 Typologie von Fachwörterbüchern nach Felber/Schaeder (1999)

In Punkt 2 wurde bereits eine erste Typologie von Fachwörterbüchern dargestellt (siehe Wiegands Dreiteilung der Fachwörterbücher in Sprach-, Sachwörterbücher und Allbücher). Eine weitere Typologie von Fachwörterbüchern stammt von Felber/Schaeder (1999), welche die folgenden vier fachwörterbuchspezifischen Merkmale nennen:

- „Typologisches Merkmal: fachliches Sachwörterbuch, sprachliches Sachwörterbuch [sic!²], fachliches Allbuch“ (Felber/Schaeder 1999:1730)
- „Typologisches Merkmal: Fachzugehörigkeit des Datenangebots“ (Felber/Schaeder 1999:1731)
- „Typologisches Merkmal: Adressaten des Datenangebots“ (Felber/Schaeder 1999:1732)
- „Typologisches Merkmal: Grad der Normung des Datenangebots“ (Felber/Schaeder 1999:1733)

Bezüglich des ersten Merkmals halten sich Felber/Schaeder (1999) an die Wiegand'sche Unterteilung nach dem genuinen Zweck des jeweiligen Wörterbuchs. Das zweite Merkmal betrifft die Fachzugehörigkeit des Wörterbuchs, wo zwischen dem allgemeinen fachlichen Sachwörterbuch und dem speziellen fachlichen Sachwörterbuch³ unterschieden wird (vgl. Felber/Schaeder 1999:1732). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird also ein Wörterbuch zum Thema Recht als ein allgemeines fachliches Wörterbuch und ein Wörterbuch zum Thema Strafrecht/Vertragsrecht etc. als ein spezielles fachliches Wörterbuch bezeichnet.

² Es handelt sich hier um einen inhaltlichen Fehler im Original, da Felber/Schaeder (1999) die Unterscheidung im Weiteren zwischen fachlichem Sachwörterbuch, fachlichem Sprachwörterbuch und fachlichem Allbuch machen (Felber/Schaeder 1999:1731). Folglich sollte anstelle von *sprachlichem Sachwörterbuch* fachliches Sprachwörterbuch stehen.

³ Felber/Schaeder erstellen ihre weitere Typologie nur rund um das fachliche Sachwörterbuch, da sie dieses als Prototyp eines Fachwörterbuchs verstehen (vgl. Felber/Schaeder 1999:1731).

Das dritte Merkmal, die AdressatInnen der Wörterbücher, lässt sich in Fachleute des Faches X, Fachleute des Faches Y, Laien und LernerInnen unterteilen. Das vierte und letzte fachwörterbuchspezifische Merkmal betrifft die Normung des Wortschatzes, der im jeweiligen Wörterbuch verzeichnet ist. Hier unterscheiden Felber/Schaeder (1999) zwischen terminologisierten und nicht terminologisierten Fachausdrücken. Handelt es sich um terminologisierte Fachausdrücke, dann wird weiters zwischen genormten beziehungsweise nicht genormten Fachausdrücken differenziert. Handelt es sich allerdings um nicht terminologisierte Fachausdrücke, wird die Unterscheidung zwischen pragmatisch und nicht pragmatisch eingespielten Fachausdrücken gemacht. Ein Fachausdruck ist dann pragmatisch eingespielt, wenn dessen „Begriff hinreichend definiert und seine Benennung weithin akzeptiert ist“ (Felber/Schaeder 1999:1734).

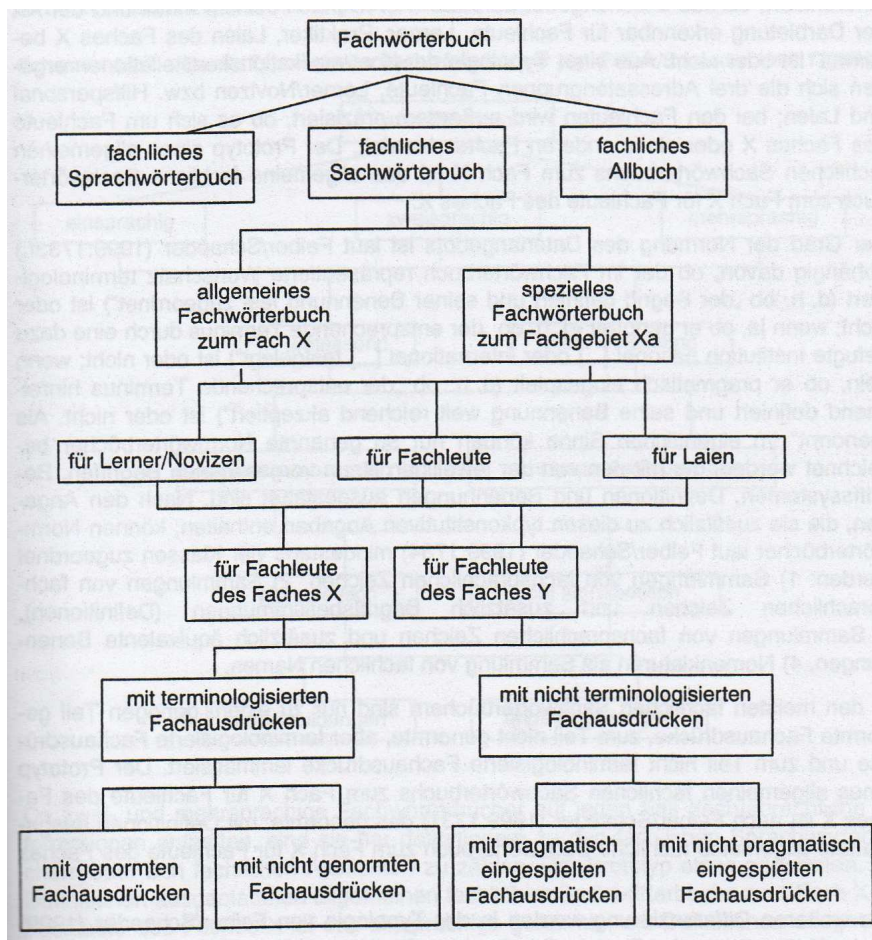


Abbildung 4: Fachwörterbuchtypologie nach Felber/Schaeder (1999), aus Nord (2002:31)

Abgesehen von diesen vier oben genannten Merkmalen, die explizit das Fachwörterbuch betreffen, nehmen Felber/Schaeder (1999) auch sechs nicht fachwörterbuchspezifische Merkmale in ihre Typologie auf, welche hier nur kurz erwähnt werden sollen: Sprachenzugehörigkeit, Grad der Exhaustivität, Zeitbezug, Struktur (Anordnung des Wortschat-

zes), Präsentationsform und Realisierungsform (Printform vs. elektronisches Wörterbuch) (vgl. Felber/Schaeder 1999:1735ff).

2.1.2 Wörterbuchtyp Translationswörterbuch

Ein Wörterbuchtyp, mit welchem in der vorliegenden Arbeit gearbeitet wird, ist das Translationswörterbuch. Wie der Name schon sagt, handelt es sich um ein Wörterbuch, das bei der Translation Verwendung findet und somit primär ÜbersetzerInnen als Zielgruppe definiert. Da die praktische Analyse der Rechtswörterbücher auch nur jene Wörterbücher umfasst, die auf RechtsübersetzerInnen als BenutzerInnen abzielen, ist es unerlässlich, an dieser Stelle den Wörterbuchtyp Translationswörterbuch genauer zu beschreiben.

Worbs (1997) verwendet ausdrücklich den Terminus Translationswörterbuch und stellt somit die Funktion des Wörterbuchs in den Mittelpunkt. Translationswörterbücher werden auch oft als Äquivalentwörterbücher oder Übersetzungswörterbücher bezeichnet und werden meist als zweisprachige Wörterbücher – im Gegensatz zu einsprachigen – verstanden. (vgl. Worbs 1997:497) Jedoch gehen an diesem Punkt die Meinungen auseinander, da ein Translationswörterbuch für manche ForscherInnen nicht unbedingt bilingual sein muss. So versteht Tarp (2004) unter einem Translationswörterbuch „a dictionary designed to assist the user in solving problems related to the translation process“ (Tarp 2004:27). Es wird hier also keine Aussage darüber getroffen, ob das Wörterbuch mono-, bi- oder multilingual ist. In der vorliegenden Arbeit wird der Wörterbuchtyp Translationswörterbuch in Anlehnung an Worbs (1997) je nach Anzahl der Sprachen in folgende Subtypen untergliedert: einsprachiges, zweisprachiges oder multilinguales Translationswörterbuch, wobei in dieser Arbeit nur das zweisprachige Translationswörterbuch von Relevanz ist.

2.2 Funktionen von Wörterbüchern

Wie schon erläutert wurde, sind Wörterbücher Gebrauchsgegenstände, die benutzt werden, um ein bestimmtes Handlungsziel zu erreichen. Es ist eine Tatsache, dass Gebrauchsgegenstände aus einem ganz bestimmten Zweck hergestellt werden, was bedeutet, dass jedes Wörterbuch einen Zweck hat. Herbst/Klotz (2003:29) sprechen sogar von der „Skopostheorie in der Lexikografie“ und meinen damit, dass der Zweck eines Wörterbuchs dessen gesamte Gestaltung bestimmt.

In der vorliegenden Arbeit werden die Termini Zweck und Funktion eines Wörterbuchs wie im Großteil der Literatur (z.B. in Herbst/Klotz 2003, Wiegand 1998) synonym verwendet. Jedoch wird der bereits erwähnte genuine Zweck eines Wörterbuchs im Sinne Wiegands verstanden:

„Der *genuine Zweck eines Wörterbuchs* besteht darin, daß es benutzt wird, um anhand lexikographischer Daten in den Teiltexten mit äußerer Zugriffsstruktur (vor allem solchen im Wörterverzeichnis oder in den Wörterverzeichnissen) Informationen zu denjenigen Eigenschaftsausprägungen bei sprachlichen Ausdrücken zu erschließen, die zum jeweiligen Wörterbuchgegenstand gehören.“ (Wiegand 1998:299)

Im Gegensatz dazu umfasst der *genuine Zweck* eines Wörterbuchs bei Bergenholtz/Tarp (2005) die Gesamtheit der Funktionen, die einem Wörterbuch zugeschrieben werden (vgl. Bergenholtz/Tarp 2005:19). Der grundlegende Unterschied zwischen diesen beiden Auffassungen ist, dass bei Bergenholtz/Tarp die Funktionen und somit die BenutzerInnen des Wörterbuchs in den Mittelpunkt rücken. Bei Wiegand geht es hauptsächlich um die Art der Information (linguistisch vs. enzyklopädisch), die in dem jeweiligen Wörterbuch ersichtlich ist.

Die in Dänemark entwickelte moderne Funktionslehre stellt die WörterbuchbenutzerInnen und deren Bedürfnisse an erste Stelle und baut darauf alle folgenden lexikographischen Entscheidungen auf (vgl. Bergenholtz/Tarp 2002:254). Ausschlaggebend sind also die BenutzerInnen, die Benutzungssituationen und die Probleme, die bei der Konsultation des Wörterbuchs auftreten können (vgl. Bergenholtz/Tarp 2002:254f). Es ist unumstritten, dass die BenutzerInnengruppe eines Wörterbuchs für dessen Erstellung einen der wichtigsten Faktoren darstellt. Es macht immerhin einen großen Unterschied, welche Muttersprache die Zielgruppe hat, oder ob die Zielgruppe eines Wörterbuchs aus professionellen ÜbersetzerInnen besteht oder aus LernerInnen der jeweiligen Sprache.

Die Funktion eines Wörterbuchs ist „Hilfe zu leisten für eine spezifische Benutzergruppe mit spezifischen Merkmalen für eine Menge von Fragebedürfnissen, die in spezifischen Problemsituationen entstehen können.“ (Bergenholtz/Tarp 2005:19) Je nach der Anzahl von Funktionen, die ein Wörterbuch aufweist, wird zwischen mono- oder polyfunktionalen Wörterbüchern unterschieden (vgl. Bergenholtz/Tarp 2005:19). Es existieren kommunikationsbezogene Funktionen, wie zum Beispiel „Hilfe leisten, wenn der Benutzer ein Problem bei der Textrezeption in der Muttersprache lösen will“ (Bergenholtz/Tarp 2005:19). Analog dazu gibt es diese Funktionen auch bei der Textproduktion jeweils in der Muttersprache und der Fremdsprache und bei der Übersetzung in beide Sprachrichtungen (vgl. Bergenholtz/Tarp 2005:19). Als zweite Art von Funktionen gibt es neben den kommunikationsbezogenen die wissensbezogenen Funktionen. Dazu zählen zum Beispiel „Hilfe leisten, wenn der Benutzer spezielle Informationen zu einem bestimmten Sachgebiet haben möchte“ (Bergenholtz/Tarp 2005:19).

Da es sich in der vorliegenden Arbeit um Rechtswörterbücher für RechtsübersetzerInnen handelt, sind vor allem jene zwei kommunikationsbezogenen Funktionen relevant, die bei der Übersetzung aus der Fremdsprache in die Muttersprache und umgekehrt Hilfe leisten sollen.

Ganz allgemein können Textrezeption, Textproduktion, Übersetzung und Fachinformation als die Hauptfunktionen von Wörterbüchern bezeichnet werden (vgl. Bergenholtz 1994:52).

Die allseits bekannte Trennung der zweisprachigen Wörterbücher nach aktiven und passiven Funktionen wurde schon in Punkt 2.1 bei der Wörterbuchtypologie von Kromann/Riiber/Rosbach (1984) kurz erwähnt.

Ein Wörterbuch mit aktiver Funktion ist bei der Hinübersetzung eines Textes, der Produktion und Enkodierung fremdsprachiger Texte nützlich, während das Wörterbuch mit passiver Funktion bei der Herübersetzung, der Rezeption und der Dekodierung eines fremdsprachigen Textes behilflich sein soll. Handelt es sich zum Beispiel um ein Wörterbuch mit aktiver Funktion, dann sind die Lemmata in der Muttersprache und die dazugehörigen Äquivalente in der Fremdsprache der BenutzerInnen. (vgl. Mugdan 1992:25)

Die Funktion eines Wörterbuchs bildet, wenn manchmal auch unbewusst, den Ausgangspunkt für eine Vielzahl folgender lexikographischer Entscheidungen und beeinflusst somit die gesamte Gestaltung des Wörterbuchs (vgl. Tarp 1994:229).

2.3 Enzyklopädische Daten im Fachwörterbuch

Wie schon in Punkt 2 gezeigt wurde, basiert Wiegands Dreiteilung der Nachschlagewerke auf dem genuinen Zweck des jeweiligen Nachschlagewerks. Dieser genuine Zweck bezieht sich auf die Art der Information, die den BenutzerInnen in dem jeweiligen Nachschlagewerk geboten wird. So unterscheidet er grundlegend zwischen semantischen (bzw. linguistischen) und enzyklopädischen Daten und spricht dementsprechend von einem Sprach- oder Sachwörterbuch bzw. einem Allbuch. Das Sprachwörterbuch liefert primär linguistische Daten, das Sachwörterbuch primär enzyklopädische Daten und das Allbuch liefert beides.

Prinzipiell wird in der Fachlexikographie zwischen semantischen und enzyklopädischen Daten unterschieden, wobei es drei unterschiedliche Auffassungen über die Abgrenzung dieser beiden Kategorien gibt. Der erste Ansatz geht davon aus, dass linguistische bzw. semantische Daten eindeutig von enzyklopädischen Daten getrennt werden können. Der zweite nimmt das genaue Gegenteil an und meint, dass keine Trennung möglich ist. Der dritte Ansatz hingegen geht zwar von einer möglichen Trennung aus, jedoch sind die Übergänge fließend und daher nicht eindeutig feststellbar. (vgl. Geeb 1998:178)

Aufgrund der Tatsache, dass die Grenzen zwischen semantischen und enzyklopädischen Daten unscharf sind, entscheidet sich Wiegand für eine Dreiteilung in semantische, semantisch-fachencyklopädische sowie nicht semantisch-fachencyklopädische Daten (vgl. Wiegand 1994:125f). Theoretisch ist diese Dreiteilung gutzuheißen, jedoch zeigen Bergenholtz/Kaufmann (1996:169-172) anhand von Beispielen aus Wörterbüchern klar auf, dass die Grenze auch zwischen diesen drei Kategorien nicht immer eindeutig gezogen werden

kann. Aus diesem Grund verwenden sie die Termini enzyklopädische und semantische Daten synonym. Viel wichtiger ist es, die intendierten BenutzerInnen von Wörterbüchern in Betracht zu ziehen und zu überlegen, welche bzw. wie viel Bedeutungsinformation diese BenutzerInnengruppe braucht, um das Wörterbuch erfolgreich nutzen zu können. (vgl. Bergenholtz/Kaufmann 1996:172)

Ebenso sieht Rossenbeck (1994) von Wiegands Dreiteilung ab und spricht allgemein von enzyklopädischen Angaben, womit er semantische als auch enzyklopädische Informationen meint. Diesen beiden Auffassungen folgend, wird in der vorliegenden Arbeit keine Trennung zwischen semantischen und enzyklopädischen Daten vorgenommen, da dies für die zugrundeliegende Fragestellung nicht von primärer Relevanz ist. Um die Bedeutung eines zweisprachigen Rechtswörterbuches als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung bestimmen zu können, ist es von viel größerer Bedeutung, ob das Wörterbuch überhaupt Angaben von enzyklopädischem Charakter aufweist oder nicht. Wie diese Information genau bezeichnet werden kann, sei es semantisch oder enzyklopädisch, ist hier nebensächlich. RechtsübersetzerInnen benötigen inhaltliche Zusatzinformation, um die richtige Wahl eines Äquivalents treffen zu können. Hier können semantische sowie enzyklopädische Daten hilfreich sein. Wenn also von enzyklopädischer Information gesprochen wird, sind damit semantische wie auch enzyklopädische Daten gemeint.

In der Literatur herrscht beinahe einstimmig die Auffassung, dass ein zweisprachiges Fachwörterbuch enzyklopädische Daten enthalten sollte. Bloß Neubert (1990:76f) vertritt eine ablehnende Haltung gegenüber enzyklopädischen Daten im zweisprachigen Fachwörterbuch.

Im praktischen Teil der vorliegenden Arbeit wird unter anderem analysiert, ob die untersuchten Rechtswörterbücher enzyklopädische Daten enthalten und inwiefern diese für die intendierte Zielgruppe des Wörterbuchs, nämlich RechtsübersetzerInnen, hilfreich sind.

Die Tatsache, dass die WörterbuchbenutzerInnen und deren Bedürfnisse für die Gestaltung des Wörterbuchs ausschlaggebend sind, ist allgemein akzeptiert (vgl. Rossenbeck 1994:138). Häufig besteht bei den BenutzerInnen von Fachwörterbüchern eine „fachliche Insuffizienz“ (Rossenbeck 1994:139), welche die Aufnahme von enzyklopädischen Daten in das Wörterbuch notwendig macht. So benötigen professionelle ÜbersetzerInnen, die Fachtexte übersetzen, enzyklopädische Information um ihre fachliche Insuffizienz ausgleichen zu können. Befindet sich diese Information direkt im zweisprachigen Fachwörterbuch, bedeutet dies für die ÜbersetzerInnen eine wesentliche Zeitersparnis, da das Nachschlagen in einem einsprachigen Fachwörterbuch dadurch hinfällig werden kann. (vgl. Rossenbeck 1994:139) Jedoch muss auch die Tatsache akzeptiert werden, dass ein Translationswörterbuch dem/der ÜbersetzerIn nicht jeglichen Rechercheaufwand ersparen kann (vgl. Worbs 1997:506).

Insbesondere in Wörterbüchern, die kulturabhängige Fächer wie das Recht behandeln, sind enzyklopädische Informationen unentbehrlich, damit die ÜbersetzerInnen in der Lage

sind, die richtige Wahl zwischen den gegebenen Äquivalenten zu treffen und begriffliche Unterschiede erkennen zu können.

Allerdings muss aus Gründen der BenutzerInnenfreundlichkeit sowie aus Platzgründen darauf geachtet werden, dass die enzyklopädische Information in den jeweiligen Wörterbuchartikeln nicht zu umfangreich wird. Es sollte nur genau soviel Information gegeben werden, dass die BenutzerInnen in der Lage sind, die Bedeutung des Wortes zu verstehen und es von ähnlichen oder verwandten Worten unterscheiden zu können (vgl. Pilegaard 1994:222).

In zweisprachigen Rechtswörterbüchern würde sich ein zusätzlicher enzyklopädischer Abschnitt eignen, in welchem die beiden Rechtssysteme systematisch und vergleichend dargestellt werden. So könnte zum Beispiel das System der Gerichte mithilfe einer übersichtlichen Grafik anschaulich gemacht werden. (vgl. Bergenholtz/Tarp 1995:65)

Duvå/Laursen (1994) haben untersucht, welche Probleme während einer Fachübersetzung auftreten, wie diese Probleme von den ÜbersetzerInnen gelöst werden und wie LexikographInnen bei der Problemlösung behilflich sein können (vgl. Duvå/Laursen 1994:247). Auf den Ergebnissen ihrer Studie aufbauend haben sie einen Wunschkatalog aufgestellt, welcher jene Forderungen der ÜbersetzerInnen enthält, die ein für die Fachübersetzung ideales Fachwörterbuch enthalten sollte. An erster Stelle mit den häufigsten Nennungen stehen: Informationen über die Sache/enzyklopädische Information. Weitere Nennungen sind Definitionen, Fachgebietszuordnungen, Beispiele und Kollokationen. (vgl. Duvå/Laursen 1994:267)

Diese Untersuchung zeigt, dass Fachwörterbücher für ÜbersetzerInnen jedenfalls enzyklopädische Daten enthalten sollten. Selbst wenn dies mehr Platz im Printwörterbuch in Anspruch nimmt, ist es das einzige Mittel, ein Rechtswörterbuch für die Übersetzung von Rechtstexten brauchbar zu machen. Eine Möglichkeit, dieses Platzproblem aus der Welt zu schaffen, sind elektronische Wörterbücher.

2.4 Elektronische Wörterbücher

In der heutigen Zeit, in welcher die Computer- und Informationstechnologie immer bedeutender und allumfassend geworden ist, sind elektronische Wörterbücher keine Seltenheit mehr. Einige Verlage legen ihren Printwörterbüchern eine CD-ROM bei und bieten somit denselben Inhalt über zwei verschiedene Medien an, gedruckt und elektronisch.

Bei den elektronischen Wörterbüchern kann zwischen PC-Wörterbüchern, *hand-held electronic dictionaries* und internetbasierten Wörterbüchern unterschieden werden. Erstere sind Wörterbücher, die per CD-ROM auf einem PC installiert werden müssen und *hand-held electronic dictionaries* sind kleine, elektronische Geräte, auf welchen das Wörterbuch bereits gespeichert ist. (vgl. Herbst/Klotz 2003:252)

Ein wesentlicher Unterschied zwischen gedruckten und elektronischen Wörterbüchern ist die Informationsdarbietung. Im elektronischen Wörterbuch ist es möglich, Audio- und Videomaterial zu integrieren, was zum Beispiel für die Aussprache der jeweiligen Lemmata sehr hilfreich sein kann. So ist es für die WörterbuchbenutzerInnen nicht mehr notwendig, die Lautschrift zu beherrschen, da sie sich die Aussprache des Wortes ganz einfach anhören können. (vgl. Herbst/Klotz 2003:252f)

Ein weiterer positiver Aspekt elektronischer Wörterbücher ist, dass Platz keine große Rolle spielt und das Wörterbuch somit auch mit einem Korpus verbunden werden kann, in welchem die BenutzerInnen weitere Beispiele für das jeweilige Stichwort finden können. Weiters sind ausgeklügelte Strategien der Textverdichtung, die im Printwörterbuch eine große Rolle spielen, überflüssig, da auf Abkürzungen oder die Verwendung von Tilden (~) verzichtet werden kann. (vgl. Herbst/Klotz 2003:255)

Außerdem wird den BenutzerInnen von elektronischen Wörterbüchern viel Zeit erspart, indem innerhalb der Artikel andere Lemmata verlinkt sind und die BenutzerInnen durch einen Klick zu dem jeweiligen Wörterbuchartikel gelangen. Man spricht hier von Hyperlinking, was bei Printwörterbüchern den Querverweisen entspricht. (vgl. Herbst/Klotz 2003:259f)

Die bereits erwähnten Vorteile elektronischer Wörterbücher führen eventuell dazu, dass über das Aussterben von Printwörterbüchern spekuliert wird. Dagegen spricht allerdings das Ergebnis einer Marktforschung, die der Verlag Vahlen (zum Verlag C.H. Beck gehörend) durchgeführt hat. Diese hat ergeben, dass 70% der Befragten Printwörterbücher und 30% elektronische Wörterbücher präferieren. Marktforschung zu diesem Thema ist für Wörterbuchverlage notwendig, da die Anschaffung einer Entwicklungssoftware für elektronische Wörterbücher mit hohen Kosten verbunden ist. (vgl. Hauptmann 2011)

Dies zeigt, dass sich die Printwörterbücher trotz der zahlreichen Vorteile des elektronischen Wörterbuchs immer noch großer Beliebtheit erfreuen. Gründe dafür könnten sein, dass der Computer heutzutage schon so oft benutzt wird, dass es als angenehm empfunden wird, in einem Buch nachschlagen zu können, das ohne Hilfsmittel verwendet werden kann (z.B. ohne den Computer einschalten zu müssen). Andere sind vielleicht generell mit dem Umgang mit Computern nicht so vertraut oder erfreuen sich daran, die Wörterbücher in ein Bücherregal stellen zu können.

Auch Leech/Nesi (1999) sind davon überzeugt, dass „[t]he paper dictionary no doubt has a long and worthwhile future ahead of it [...]“. (Leech/Nesi 1999:295)

3. Rechtswörterbücher

Nachdem im vorherigen Kapitel auf die Fachlexikographie im Allgemeinen, verschiedene Typen und Funktionen von Wörterbüchern und elektronische Wörterbücher eingegangen wurde, soll das folgende Kapitel explizit zweisprachige Rechtswörterbücher behandeln.

3.1 BenutzerInnen von zweisprachigen Rechtswörterbüchern

Die BenutzerInnengruppe von Fachwörterbüchern ist breit gefächert. So werden zweisprachige Fachwörterbücher einerseits von Personen verwendet, die eine hohe fremdsprachliche Kompetenz aufweisen (ÜbersetzerInnen), und andererseits von ExpertInnen des jeweiligen Faches, die allerdings weniger Fremdsprachenkenntnisse besitzen (JuristInnen). (vgl. Tarp 1994:236) Selbstverständlich gibt es daneben auch noch BenutzerInnen, die weder eine linguistische noch eine fachliche Ausbildung des betreffenden Faches besitzen, wie zum Beispiel JournalistInnen (vgl. Chromá 2004:5).

Das Profil der WörterbuchbenutzerInnen richtet sich also nach Fremdsprachenkenntnissen sowie fachlicher Kompetenz, was in folgender Grafik verdeutlicht wird:

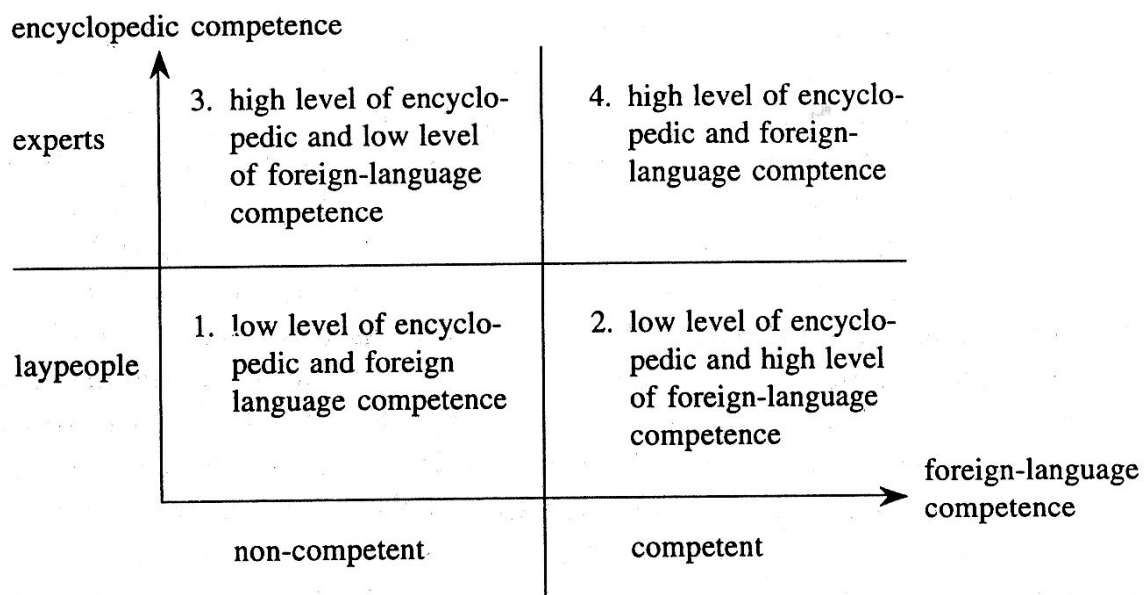


Abbildung 5: Profil von WörterbuchbenutzerInnen aus Bergenholtz/Tarp (1995:21)

WörterbuchbenutzerInnen, die eine hohe Fachkompetenz sowie sehr gute Fremdsprachenkenntnisse aufweisen, müssen ein Wörterbuch wesentlich seltener konsultieren als BenutzerInnen mit wenig Fachkompetenz oder geringen Fremdsprachenkenntnissen.

Die Übergänge zwischen diesen vier Kategorien (Laien, ExpertInnen, niedrige bzw. hohe Fremdsprachenkenntnisse) verlaufen fließend (vgl. Bergenholtz/Tarp 1995:21).

Pilegaard (1994) zufolge zählen professionelle ÜbersetzerInnen zu Nummer zwei (siehe Abb. 5), da sie hohe Fremdsprachenkenntnisse besitzen, jedoch nur wenig vom Fach verstehen (vgl. Pilegaard 1994:215). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch eignen sich RechtsübersetzerInnen nach langjähriger Erfahrung in einem bestimmten Bereich auch

hohe fachliche Kompetenz an und so sollten diese nicht als Laien bezeichnet werden, was die Fachkompetenz betrifft. Für BerufseinsteigerInnen trifft Pilegaards Einschätzung meist zu, jedoch nicht unbedingt für RechtsübersetzerInnen mit vielen Berufsjahren. „Je höher die Fach- und Fachsprachenkompetenz eines Übersetzers ist, je weniger wird er Hilfsmittel bei der Übersetzung benötigen.“ (Bergenholtz/Pedersen 1999:1884)

Die größte BenutzerInnengruppe von zweisprachigen Fachwörterbüchern sind FachübersetzerInnen, was bedeutet, dass die Wörterbücher unbedingt auf diese Zielgruppe zugeschnitten werden sollten (vgl. Opitz 1990:1506). Was sich RechtsübersetzerInnen von zweisprachigen Rechtswörterbüchern erwarten und wünschen, wird im folgenden Punkt näher dargestellt.

3.2 Ansprüche an zweisprachige Rechtswörterbücher

In Punkt 2.3 wird kurz die Studie von Duvå/Laursen (1994) erwähnt, welche folgendes Ergebnis lieferte: ÜbersetzerInnen wünschen sich in einem zweisprachigen Fachwörterbuch enzyklopädische Information, Definitionen, Fachgebietszuordnungen, Beispiele und Kollokationen (vgl. Duvå/Laursen 1994:267). Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kam die Studie, die Agnieszka Stępnikowska (1998) unter ÜbersetzerInnen durchgeführt hat, um darauf aufbauend ein für ÜbersetzerInnen ideales deutsch-polnisches Rechtswörterbuch erstellen zu können. Hier nannten die befragten ÜbersetzerInnen folgende Punkte als notwendig für ein zweisprachiges Rechtswörterbuch (in absteigender Reihenfolge, wobei das meist gewünschte zu Beginn genannt wird): Phraseologismen, Definitionen, Kollokationen, Fachjargonismen, Angaben zum Rechtsgebiet, Verweise auf Gesetze und Vorschriften, Grammatik und Angaben zum Anwendungsgebiet (vgl. Stępnikowska 1998:163). Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Studien, die zu gleichartigen Ergebnissen kommen (z.B. Nielsen 1994:32 oder Kileva-Stamenova 2008:121). Folglich stellt sich die Frage, wieso heutzutage noch zweisprachige Rechtswörterbücher erhältlich sind, die RechtsübersetzerInnen als Zielgruppe bezeichnen und trotz der bekannten Ansprüche seitens ÜbersetzerInnen an Rechtswörterbücher viele Wörterbücher nur Äquivalentangaben in der Fremdsprache und minimale linguistische Angaben enthalten. Solche Wörterbücher, die im Grunde nicht mehr als Wortlisten sind, stellen kein brauchbares Hilfsmittel für professionelle ÜbersetzerInnen dar und können lediglich als Gedächtnisstütze benutzt werden.

3.2.1 De Groot's Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher

Gérard-René de Groot hat sich in zahlreichen Aufsätzen ausgiebig mit Rechtsvergleichung und der Übersetzung von juristischen Texten auseinandergesetzt. So hat er zehn Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher aufgestellt, die seiner Ansicht nach ein ideales Rechtswörterbuch enthalten sollte, um ein geeignetes Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen darzustellen:

- 1) Das Wörterbuch muss eine Einleitung enthalten, in welcher die BenutzerInnen auf die Problematik der Übersetzung von Rechtsterminologie hingewiesen werden und darauf, dass die zielsprachlichen Äquivalente eventuell nur Vorschläge für eine Übersetzung sein können und somit keine Äquivalenz mit dem Ausgangsterminus aufweisen.
- 2) Eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Rechtssysteme, in welcher die jeweiligen Abläufe des Zivil- und Strafprozesses, die Gerichtsstruktur, der Aufbau der Staatsorgane sowie der Prozess der Gesetzgebung dargestellt werden, stellt einen Vorteil gegenüber anderen Wörterbüchern ohne einer solchen Einführung dar.
- 3) Das Wörterbuch darf nicht nur zielsprachliche Äquivalente bieten, sondern muss darüber hinaus Kontexte wie z.B. Ausschnitte aus Gesetzesvorschriften enthalten. Somit werden auch übliche Kollokationen aufgezeigt.
- 4) Handelt es sich bei den Rechtssprachen im Wörterbuch um zwei Rechtssysteme von Mitgliedstaaten der EU, ist es notwendig darauf hinzuweisen, dass es sich um EU-Terminologie handelt (beispielsweise durch Verweis auf europarechtliche Texte).
- 5) Im Wörterbuch muss gekennzeichnet sein, inwieweit Äquivalenz zwischen dem Ausgangsterminus und dem zielsprachlichen Übersetzungsvorschlag vorliegt (zu den verschiedenen Abstufungen von Äquivalenz siehe 3.3.2).
- 6) Existiert kein Äquivalent im zielsprachlichen Rechtssystem, muss dies gekennzeichnet und eine Umschreibung oder ein Neologismus angeboten werden.
- 7) Neologismen müssen gekennzeichnet und begründet werden: Handelt es sich bei dem Neologismus um eine wörtliche Übersetzung, wurde der Terminus aus einer anderen Rechtssprache entliehen etc.
- 8) Die Lemmata und die zielsprachlichen Äquivalente müssen einem konkreten Rechtssystem zugeordnet werden, nicht nur einer Sprache.
- 9) Die ausgangssprachlichen Lemmata und die dazugehörigen zielsprachlichen Äquivalente dürfen auf keinen Fall umgekehrt werden. Dies kann zu erheblichen Fehlern führen, vor allem wenn keine Volläquivalenz vorliegt oder auf Umschreibungen zurückgegriffen wurde.
- 10) Wenn im ausgangssprachlichen oder zielsprachlichen Rechtssystem umfassende Änderungen gemacht wurden, dann muss das Wörterbuch dahingehend überprüft wer-

den. Eine solche umfassende Änderung wäre beispielsweise eine Neukodifikation eines Rechtsgebiets wie dem Straf- oder Zivilrecht.

(vgl. de Groot 1999a:212ff)

Wenn diese 10 Kriterien bei der Erstellung zweisprachiger Rechtswörterbücher erfüllt werden, dann ist das Resultat ein wahrlich ideales Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen. Im praktischen Teil der vorliegenden Arbeit werden die untersuchten Wörterbücher u.a. auf diese Kriterien hin analysiert, um deren Nutzungsgrad für die Übersetzung von Rechtstexten herauszufinden.

3.3 Problematik der zweisprachigen Rechtswörterbücher

Die Übersetzung von Rechtstexten stellt ein zunehmend wachsendes Aufgabengebiet von professionellen ÜbersetzerInnen dar. Vor allem bei systemgebundenen Sprachen wie der Rechtssprache sind qualitativ hochwertige Rechtswörterbücher von äußerster Wichtigkeit, damit die ÜbersetzerInnen eine professionelle Übersetzung anfertigen können.

Fehlinterpretationen oder Übersetzungsfehler seitens der ÜbersetzerInnen können besonders in der rechtlichen Kommunikation gravierende Folgen nach sich ziehen, was für die Erstellung von „guten“ Rechtswörterbüchern spricht (vgl. Nielsen 1994:34).

Im Idealfall sollten RechtsübersetzerInnen neben der translatorischen auch eine juristische Ausbildung absolviert haben, um die verschiedenen Rechtssysteme angemessen vergleichen zu können und ein passendes Übersetzungsäquivalent finden zu können. Der Bereich der Rechtsvergleichung spielt also eine wesentliche Rolle bei der Erstellung von zweisprachigen Rechtswörterbüchern. Es liegt auf der Hand, dass bei der Erstellung solcher Wörterbücher nicht nur LexikographInnen, sondern auch ÜbersetzerInnen und ExpertInnen aller im Wörterbuch vorkommenden Rechtssysteme miteinbezogen werden sollten.

3.3.1 Das Problem der Vielzahl von Rechtssprachen mit Englisch

Zweisprachige Rechtswörterbücher mit Englisch sind mit dem Problem konfrontiert, dass es nicht nur eine Rechtssprache des Englischen gibt, sondern gleich eine Vielzahl von Rechtssprachen, die sich der englischen Sprache bedienen.

Beim Übersetzen von rechtlichen Inhalten wird die Information nicht aus einer Sprache in eine andere übertragen, sondern aus einer Rechtssprache in die andere. Folglich ist es notwendig, die Bedeutung der Termini im ausgangssprachlichen Rechtssystem herauszufiltern und einen passenden Begriff im zielsprachlichen Rechtssystem zu finden. (vgl. de Groot 2000:132f)

Das angloamerikanische Rechtssystem beinhaltet fünf grundlegende Rechtssysteme, das der USA, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, das von

Irland, Kanada und Australien. Daneben gibt es noch viele weitere Rechtssysteme, die sich der englischen Sprache bedienen und die auf dem Common Law basieren (wie Schottland oder ehemalige Mitglieder des Commonwealth). Weiters ist seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs und Irlands zur Europäischen Union auch das EU-Recht ein neuer Bereich, der mit eigener Terminologie aufwartet. (vgl. Chromá 2004:6f)

Es ist unrealistisch anzunehmen, dass für jedes dieser Rechtssysteme ein eigenes Rechtswörterbuch erstellt werden könnte. Dies ist aus Sicht der Verlage wirtschaftlich nicht tragbar, da die Nachfrage viel zu gering wäre, um die Produktionskosten decken zu können. Jedoch muss ein qualitativ hochwertiges Rechtswörterbuch bei den englischsprachigen Äquivalenten auf jeden Fall eine entsprechende Angabe enthalten, in welchem Rechtssystem das jeweilige Äquivalent gültig ist.

Ein Beispiel für terminologische Unterschiede innerhalb englischsprachiger Länder ist das Wort *jail*. Im amerikanischen Black's Law Dictionary ist *jail* folgendermaßen beschrieben: „A place where persons awaiting trial or those convicted of misdemeanors are confined.“ (BLD 1999:838) Außerdem wird im Wörterbuchartikel darauf hingewiesen, das Wort mit *prison* zu vergleichen, welches als „A state or federal facility of confinement for convicted criminals, esp. felons“ (BLD 1999:1213) beschrieben wird. Im Gegensatz dazu ist *jail* im Collins English Dictionary, einem Wörterbuch aus Großbritannien, als „a place for the confinement of persons convicted and sentenced to imprisonment or of persons awaiting trial to whom bail is not granted“ (CED 2000:821) definiert. Bei *prison* befindet sich ein Verweis auf *jail* und die Definition beinhaltet dieselbe Information wie beim Lemma *jail*.

Im britischen Englisch werden *jail* und *prison* also synonym verwendet, während im amerikanischen Englisch sehr wohl ein Unterschied besteht. So halten sich im *jail* im Sinne des amerikanischen Sprachgebrauchs jene Menschen auf, die auf ihre Gerichtsverhandlung warten oder ein minderschweres Vergehen begangen haben. Im Gegensatz dazu werden *prisons* auf bundes- oder einzelstaatlicher Ebene verwaltet und es befinden sich nur bereits verurteilte Personen darin. Dies ist nur ein Beispiel von unzähligen für unterschiedliche Bedeutungen von Termini je nach Rechtssprache. Solche Unterschiede müssen in einem zweisprachigen Rechtswörterbuch unbedingt Eingang finden, denn nur so kann das Wörterbuch ein adäquates Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen sein.

3.3.2 Das Problem der begrifflichen Äquivalenz

In der Lexikographie wird ein Äquivalent als „a lexical unit of the target language which has the same lexical meaning as the respective lexical unit of the source language“ (Zgusta 1971:312) verstanden. Diese Definition enthält keine Information darüber, ob die Begriffe der Ausgangs- und Zielsprache exakt dieselbe Bedeutung haben müssen, oder nur annähernd. Nun wurde ja schon erwähnt, dass es gerade in Rechtswörterbüchern

Termini gibt, die in der Ziel(rechts)sprache überhaupt nicht existieren oder nur ähnliche Merkmale mit dem ausgangs(rechts)sprachlichen Begriff aufweisen. Demnach ist es notwendig, von verschiedenen Graden der Äquivalenz zu sprechen, welche auch im Rechtswörterbuch angegeben werden sollten.

In Anlehnung an Arntz/Picht/Mayer (2009⁶:153) und Felber (1984) wird zwischen vier Fällen von Äquivalenz unterschieden: vollständige begriffliche Äquivalenz, Überschneidung, Inklusion und keine begriffliche Äquivalenz.

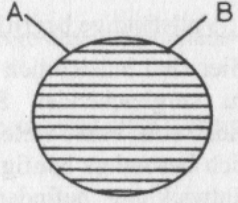
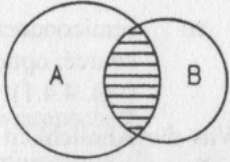
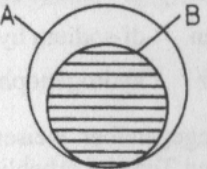
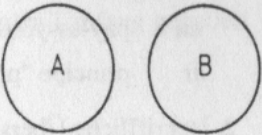
1. Vollständige begriffliche Äquivalenz	$A = B$	
$A = a_1, a_2, a_3 \dots$ $B = b_1, b_2, b_3 \dots$	$a_1 = b_1$ $a_2 = b_2$ $a_3 = b_3$ $\dots = \dots$	
2. Überschneidung	$A \sim B$	
$A = a_1, a_2, a_3, a_4 \dots$ $B = b_1, b_2, b_3, b_4 \dots$	$a_1 = b_1$ $a_2 = b_2$ $a_3 = b_3$ $a_4 \neq b_4$ $a_5 \neq b_5$	
3. Inklusion	$A > B$	
$A = a_1, a_2, a_3, a_4$ $B = b_1, b_2, b_3$	$a_1 = b_1$ $a_2 = b_2$ $a_3 = b_3$ a_4 b_4 fehlt	
4. Keine begriffliche Äquivalenz	$A \neq B$	
$A = a_1, a_2, a_3 \dots$ $B = b_1, b_2, b_3 \dots$	$a_1 \neq b_1$ $a_2 \neq b_2$ $a_3 \neq b_3$ usw.	

Abbildung 6: Fälle von Äquivalenz nach Felber (1984:153), aus Arntz/Picht/Mayer (2009⁶:153)

Wie die Bezeichnung schon sagt, stimmen bei der vollständigen begrifflichen Äquivalenz alle Begriffsmerkmale überein. Bei der Überschneidung haben die beiden Termini nur einige Merkmale gemein, bei der Inklusion weist Begriff A zumindest ein Merkmal mehr auf als Begriff B und bei keiner begrifflichen Äquivalenz stimmen keine Merkmale überein. (vgl. Felber 1984:154) Felber empfiehlt, die vier Fälle von Äquivalenz im Wörterbuch mit

Symbolen (wie zum Beispiel: =, x, >, ≠) zu kennzeichnen, damit es zu keinen Missverständnissen kommen kann (vgl. Felber 1984:155).

Die Auswahl der Äquivalente für Wörterbücher, die kulturgebundene Fächer wie das Recht behandeln, stellt ein wesentliches Problem dar. Häufig ist es besonders schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, ein Äquivalent in der Zielsprache zu finden, das dieselbe Bedeutung wie der Ausgangsbegriff hat. (vgl. Bergenholtz/Tarp 1995:62) Gérard-René de Groot (1999b) geht sogar so weit zu sagen: „Wegen der extremen Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist logischerweise eine völlige Äquivalenz nur möglich, wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen.“ (de Groot 1999b:124) Wenn es keine vollständigen begrifflichen Äquivalente gibt, muss folglich auf funktionelle Äquivalente ausgewichen werden. „Failing an identical concept in the TL [target language; Anm. K.J.], lexicographers tend to cite the closest analogous concept in the target legal system. This is known as a functional equivalent [...].“ (Šarčević 1988:439) Solche funktionellen Äquivalente weisen nur partielle Äquivalenz auf und entsprechen somit der Überschneidung bzw. der Inklusion. Die unreflektierte Verwendung solcher Äquivalente kann jedoch zu Fehlern in der Übersetzung führen, weshalb die begrifflichen Unterschiede zwischen dem Ausgangsterminus und dem funktionellen Äquivalent im Wörterbuch erläutert werden sollten. (vgl. Šarčević 1988:442f)

Für den Fall, dass keine funktionellen Äquivalente in der Zielsprache existieren, empfiehlt de Groot (1999b) folgende Ersatzlösungen:

- 1) der Terminus bleibt unübersetzt und wird in Klammern oder einer Fußnote in der Zielsprache wörtlich übersetzt oder beschrieben;
- 2) der ausgangssprachliche Begriff wird in der Zielsprache umschrieben;
- 3) Einführung eines Neologismus, wobei dieser gekennzeichnet und eventuell auch in einer Fußnote erklärt werden sollte;

(vgl. de Groot 1999b:125)

Teil II: Analyse des Untersuchungsmaterials

4. Deskriptive Analyse von Rechtswörterbüchern mit dem Sprachenpaar Deutsch - Englisch

Im Anschluss an die theoretischen Grundlagen folgt nun die deskriptive Analyse des Untersuchungsmaterials, welches sich aus den zweisprachigen Rechtswörterbüchern mit den Sprachen Deutsch und Englisch zusammensetzt, die seit dem Jahr 2000 in Österreich oder Deutschland publiziert wurden und ÜbersetzerInnen als BenutzerInnen anvisieren. Eine ausgiebige Recherche in Bibliotheken und im Internet (v.a. auf Websites von Verlagen und Bibliothekskatalogen) hat ergeben, dass seit dem Jahr 2000 insgesamt 12 zweisprachige allgemeine fachliche Rechtswörterbücher (D-E, E-D) veröffentlicht wurden. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

4.1 Bibliographie der zweisprachigen Rechtswörterbücher mit Deutsch und Englisch (ab Jahr 2000)

1. *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 1: Englisch-Deutsch.* 2000⁵. Romain, Alfred/Bader, Hans Anton/Byrd, B. Sharon. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing & Lichtenhahn/Manz. (im Nachfolgenden: ROM1)
2. *Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 1: Englisch-Deutsch.* 2000⁶. Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (im Nachfolgenden: DIE1)
3. *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2: Deutsch-Englisch.* 2002⁴. Romain, Alfred/Byrd, B. Sharon/Thielecke, Carola. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing & Lichtenhahn/Manz. (im Nachfolgenden: ROM2)
4. *Taschenwörterbuch Recht: Deutsch-Englisch.* 2002. Lister, Ronald/Veth, Klemens. Ismaning: Hueber. (im Nachfolgenden: LIS1)
5. *Taschenwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch.* 2002. Lister, Ronald/Veth, Klemens. Ismaning: Hueber. (im Nachfolgenden: LIS2)
6. *Pons Fachwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch.* 2005². Nachdruck. Collin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke. Stuttgart: Klett [u.a.]. (im Nachfolgenden: PON)
7. *Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 2: Deutsch-Englisch.* 2005⁵. Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (im Nachfolgenden: DIE2)

8. *Wörterbuch Arbeit, Recht, Wirtschaft: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch.* 2007². Horstenkamp, Christiane. Wien: ÖGB-Verlag. (im Nachfolgenden: HOR)
9. ***Lextra Wörterbuch Recht: Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch.*** 2008³. Bachem, Walter/Hamblock, Dieter. Berlin: Cornelsen. (im Nachfolgenden: BAC)
10. ***Alpmann Fachwörterbuch Kompakt Recht Englisch: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch.*** 2009². Bugg, Stuart G./Simon, Heike. Berlin/Münster: Langenscheidt/Alpmann Schmidt. (im Nachfolgenden: BUG)
11. *Wörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch.* 2010. Linhart, Karin. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz. (im Nachfolgenden: LIN)
12. ***Rechtsenglisch: Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann.*** 2011⁸. Köbler, Gerhard. Wien: Manz. (im Nachfolgenden: KÖB)

Die Rechtswörterbücher, die in Fettdruck hervorgehoben sind, bilden den Untersuchungsgegenstand der Wörterbuchanalyse in Punkt 4.4. HOR wurde nicht in die Analyse aufgenommen, da es ÜbersetzerInnen nicht zu seiner Zielgruppe zählt. Außerdem wurde bei zweibändigen Wörterbüchern jeweils nur ein Band untersucht, da von einem ähnlichen lexikographischen Vorgehen ausgegangen werden kann.

4.2 Hypothesen

Bevor allerdings mit der eigentlichen Wörterbuchanalyse begonnen wird, werden im Folgenden die von mir aufgestellten Hypothesen vorgestellt, die der Analyse zugrunde liegen.

Wie in Punkt 2.3 ausgiebig erläutert wurde, sind Daten mit enzyklopädischem Charakter unerlässlich für ein Fachwörterbuch, das ÜbersetzerInnen bei ihrer Arbeit als Hilfsmittel dienen soll. Darauf basierend ergibt sich die erste Hypothese:

1. Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

In Punkt 3.3.2 wurden die vier Fälle von Äquivalenz näher beschrieben, welche im Idealfall im zweisprachigen Rechtswörterbuch dementsprechend (eventuell mit Symbolen) gekennzeichnet werden sollten. Die zweite Hypothese lautet folglich:

2. Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangsrechtssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

In Punkt 3.3.1 wurde auf das Problem der zahlreichen Rechtssprachen mit Englisch aufmerksam gemacht. Da allerdings aus wirtschaftlichen Gründen nicht für jede Rechtssprache ein eigenes Rechtswörterbuch publiziert werden kann, lautet die dritte Hypothese:

3. Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

Die vierte Hypothese basiert auf den Ergebnissen der Untersuchungen, die in Punkt 3.2 erwähnt wurden. Diese befassten sich mit den Erwartungen von ÜbersetzerInnen an zweisprachige Rechtswörterbücher:

4. In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Ebenso auf den gleichen Ergebnissen basierend, ergibt sich die fünfte Hypothese:

5. In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Die sechste Hypothese befasst sich mit dem genuinen Zweck eines zweisprachigen Rechtswörterbuchs nach Wiegand (siehe Punkt 2), beziehungsweise mit der Unterteilung der Wörterbücher in fachliche Sprach- oder Sachwörterbücher oder Allbücher:

6. Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

4.3 Begriffsklärung für die Analyse

In der zweisprachigen Lexikographie bestehen zahlreiche terminologische Unterschiede, wie zum Beispiel bei den Termini *Lemma* und *Stichwort* (vgl. Baunebjerg Hansen 1990:27). Daher erachte ich es an dieser Stelle als notwendig darzulegen, wie bestimmte Termini in der nachfolgenden Analyse verwendet werden.

In der vorliegenden Arbeit wird ein *Lemma* als „die Form einer lexikalischen Einheit (d.h. des Stichwortes), die in der Regel am Anfang eines Wörterbuchartikels steht und das Stichwort repräsentieren soll“ (Duda/Frenzel/Wöller/Zimmermann 1986:27) verstanden.

(*Fachsprachliche*) *Phraseologie* beziehungsweise eine *Fachwendung* oder *phraseologische Einheit* wird im Sinne von Rossenbeck verstanden: „Wortverbindungen, deren Bestandteile sich zu einer charakteristischen Kombination verfestigt haben und die in Texten eines bestimmten Fachgebiets zu beobachten sind.“ (Rossenbeck 1989:199) Es existieren verschiedene Definitionen des Phraseologiebegriffs, wobei Phraseologie entweder im weiteren oder im engeren Sinn verstanden werden kann. In der vorliegenden Arbeit wird Phraseologie im weiteren Sinn verstanden, zu der nicht nur Phraseme (wie Idiome, Redensarten, etc.), sondern auch Sprichwörter oder geflügelte Worte hinzugezählt werden (vgl. Palm 1995:1-5). Wesentliche Merkmale von Phraseologismen sind Mehrwortcharakter, Lexikalisierung, Stabilität und Idiomatizität, wobei letzteres nicht immer vorliegt und daher zwischen Idiomen und nichtidiomatischen Phraseologismen unterschieden wird (vgl. Stantcheva 2003:24ff). Da die Obergrenze die Satzgrenze ist, können folglich ganze Sätze als Fachwendung oder phraseologische Einheit gesehen werden, wie zum Beispiel „Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“ (Rossenbeck 1989:200). Außerdem besteht ein Unterschied zwischen gemeinsprachlicher und fachsprachlicher Phraseologie – die eben genannten Merkmale werden anders gewichtet. So ist Idiomatik bei den fachsprachlichen Phraseologismen selten zu beobachten, während Idiosynkrasie und Rekurrenz vielmehr von Bedeutung sind (vgl. Caro Cedillo 2004:48).

Es herrscht keine eindeutige Meinung darüber, ob *Kollokationen* zu den Phraseologismen zählen oder nicht. Klare (1998) ist zum Beispiel der Meinung, dass Kollokationen „semantisch nicht umgedeutet“ (Klare 1998:247) sind und daher nicht als Phraseologismen gelten. Ein Gegenbeispiel aus dem Recht ist aber die Kollokation *natürliche Person* (bestehend aus Adjektiv + Substantiv). Dieser Ausdruck ist im Recht genau definiert und seine Bedeutung kann nicht aus den einzelnen Teilen erschlossen werden. Außerdem muss, wie schon erwähnt, Idiomatizität nicht unbedingt vorliegen, um als Phraseologismus zu gelten. Im Gegensatz zur Gemeinsprache stellen Kollokationen „das prototypische Zentrum der fachsprachlichen Phraseologie“ (Caro Cedillo 2004:48) dar.

Kollokationen werden auf unterschiedlichste Weise definiert, wobei in der vorliegenden Arbeit der Kollokationstheorie von Hausmann (1985b) Vorrang gegeben wird, da seine Unterscheidung zwischen Basis und Kollokator für die zweisprachige Lexikographie von Bedeutung ist. Hausmann zufolge ist eine Kollokation eine „typische, spezifische und charakteristische Zweierkombination von Wörtern“ (Hausmann 1985b:118), bestehend aus der Basis, die determiniert, und dem Kollokator, der determiniert wird (vgl. Hausmann 1985b:119). Die Basis stellt ein Autosemantikon dar und ist ohne Kontext verständlich, im Gegensatz zum Kollokator, welcher nur in Verbindung mit der Basis definiert werden kann (vgl. Steinbügl 2005:7). Wenn hier von einer Zweierkombination gesprochen wird, werden allerdings Präpositionen, Artikel oder andere grammatische Phänomene nicht berücksichtigt (vgl. Bergenholtz/Tarp 1994:405). So zählt zum Beispiel *ein Testament aufsetzen* auch als Zweierkombination, obwohl es streng genommen aus drei Teilen besteht (Artikel, Sub-

stantiv und Infinitiv). „Beim Sprechen und Schreiben unterliegen sie [Kollokationen; Anm. K.J.] einem gewissen Automatismus, bei der Sprachrezeption (Hören und Lesen) werden sie als vertraut und bekannt empfunden.“ (Zöfgen 1986:223)

In der vorliegenden Arbeit werden Kollokationen im Sinne Hausmanns verstanden und werden demnach zu den Phraseologismen im weiteren Sinn gezählt⁴.

Ein weiterer Terminus, der nicht einheitlich verwendet wird, ist *Beispiel*. Oftmals wird Beispiel als ein Überbegriff für sämtliche explizite Angaben wie idiomatische Wendungen oder Kollokationen verwendet. Was die Funktion von Beispielen betrifft, überschneidet sich diese mit jenen von anderen Informationskategorien, wie jenen von stilistischen, semantischen oder enzyklopädischen Angaben. (vgl. Jacobsen/Manley/Pedersen 1991:2783) Ein Beispiel exemplifiziert das Stichwort, beziehungsweise das Äquivalent in dessen kontextuellen Umgebung (vgl. Baunebjerg Hansen 1990:27). Es zeigt also, wie das Stichwort oder Äquivalent in bestimmten Kontexten verwendet wird, was anhand von idiomatischen Wendungen, aber auch von ganzen Sätzen umgesetzt werden kann.

In Anlehnung an Zöfgen (1986) und Hausmann (1985b) wird bei den lexikographischen Beispielen zwischen Kollokationen und ganzen Beispielsätzen differenziert. Ein Unterschied zwischen diesen beiden ist, dass ein Beispielsatz zur Saussure'schen Parole-Ebene gehört, während Kollokationen auf der Langue-Ebene anzusiedeln sind (vgl. Hausmann 1985b:118).

Außerdem wird nicht zwischen verschiedenen Arten von Beispielen wie Kompetenz- oder Belegbeispielen unterschieden, da dies für die hier durchgeführte Analyse nicht relevant ist. Alle Beispiele, ungeachtet der Tatsache, ob sie authentisch oder konstruiert sind, zählen zu den Beispielen⁵.

Dass unter *enzyklopädischer Information* oder *enzyklopädischen Daten* semantische sowie enzyklopädische Daten verstanden werden, wurde bereits in Punkt 2.3 näher erläutert.

Eine *Definition* „erklärt die Bedeutung der lexikalischen Einheit, die das Lemma repräsentiert“ (Hausmann 1985a:373).

Die *Makrostruktur* eines Wörterbuchs bezeichnet „das Profil seines lexikographischen Inventars: Auswahl der Stichwörter und deren Anordnung im Wörterbuch [...]“ (Haensch 1991:2941). Diese Anordnung kann im Grunde nur auf zwei verschiedene Arten umgesetzt werden: durch die alphabetische oder die thematische/systematische Anordnung (vgl. Haensch 1991:2942). Bei den alphabetischen Ordnungsstrukturen wird zwischen glatt-,

⁴ Nicht nur Hausmann (1995:22) zählt Kollokationen zu den Phraseologismen, sondern u.a. auch Caro Cedillo (2004:37) oder Steinbügl (2005:23).

⁵ Zu den Arten von lexikographischen Beispielen siehe zum Beispiel Hermanns (1988), Harras (1989) oder Zöfgen (1986).

nischen- und nestalphabetischen Makrostrukturen unterschieden (vgl. Hausmann/Werner 1991:2746).

Die *Mikrostruktur* eines Wörterbuchs ist „die zu jedem Lemma verzeichnete Information“ (Steinbügl 2005:17). Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis zwischen Makro- und Mikrostruktur eines Wörterbuchs:

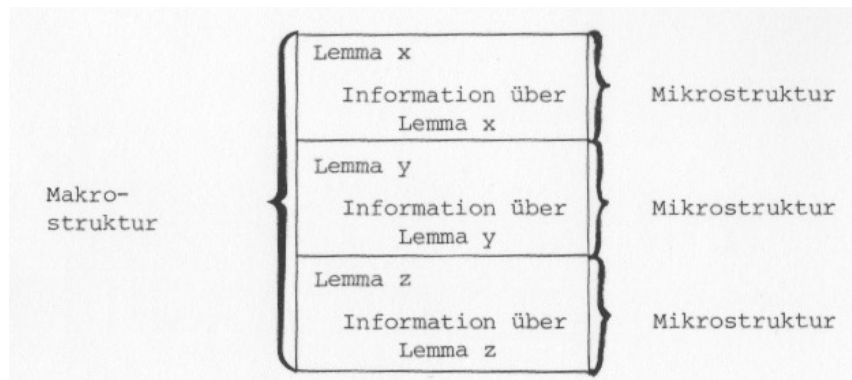


Abbildung 7: Mikro- und Makrostruktur aus Hausmann (1977:4)

Nach Hausmann/Werner (1991) kann die Darstellung der Mikrostruktur eines Wörterbuchs auf drei verschiedene Arten erfolgen: die integrierte, die nichtintegrierte und die partiell integrierte Mikrostruktur. Grundsätzlich geht es hier darum, dass die verschiedenen Bedeutungen bei polysemen Lemmata in den Wörterbuchartikeln in irgendeiner Weise gekennzeichnet werden müssen. Dies geschieht in der Regel durch die Angabe von Ziffern oder Buchstaben. (vgl. Steinbügl 2005:20f)

Bei der integrierten Mikrostruktur werden Mehrworteinheiten (wie Phraseologismen) unter dem entsprechenden Buchstaben oder der Ziffer angegeben. Im Gegensatz dazu werden bei der nichtintegrierten Mikrostruktur die Mehrworteinheiten nicht unter den verschiedenen Bedeutungen, sondern am Ende des Wörterbuchartikels angeführt. Und schließlich werden die Mehrworteinheiten bei der partiell integrierten Mikrostruktur, wie der Name schon sagt, in einigen Fällen unter den Ziffern bzw. Buchstaben aufgelistet (wenn die Zuordnung eindeutig getroffen werden kann) und in anderen Fällen am Ende des Wörterbuchartikels in einem separaten Teil. Folglich verlangt diese letzte Art der Mikrostruktur einen größeren Zeitaufwand beim Suchen von Mehrworteinheiten, da die BenutzerInnen nicht wissen können, wo die Mehrworteinheit, nach der sie suchen, angeführt ist. (vgl. Hausmann/Werner 1991:2748-2750)

Nun, da alle für die Analyse notwendigen Begriffe ausreichend erläutert worden sind, kann im nächsten Punkt mit der empirischen Wörterbuchanalyse begonnen werden.

4.4 Analyse

Die der Analyse zugrundeliegenden Rechtswörterbücher wurden auf Basis zweier Merkmale ausgewählt, die Felber/Schaeder (1999) in ihrer Typologie für Fachwörterbücher nennen: die Fachzugehörigkeit, sowie die AdressatInnen des Datenangebots. Was die Fachzugehörigkeit betrifft, befasst sich die folgende Wörterbuchanalyse mit allgemeinen fachlichen Rechtswörterbüchern (oder Fachwörterbüchern, die sich u.a. mit dem Rechtswesen beschäftigen, wie zum Beispiel DIE1 oder DIE2, die neben dem Recht auch Bereiche der Politik und Wirtschaft abdecken). Was die AdressatInnen betrifft, sind für die vorliegende Arbeit nur ÜbersetzerInnen als Zielgruppe von Interesse. Die anvisierte Zielgruppe ist allerdings nicht immer einfach herauszufinden, da die Verlage naturgemäß eine größtmögliche Zielgruppe ansprechen möchten, um besonders viele Exemplare zu verkaufen. Wenn am Wörterbuch also damit geworben wird, ein „Wörterbuch für jedermann“ (KÖB) zu sein, habe ich dieses in die Analyse mit aufgenommen, auch wenn ÜbersetzerInnen nicht explizit angeführt wurden. Immerhin zählen ÜbersetzerInnen auch zu „jedermann“.

Weiters wurden bei der Auswahl des Untersuchungsmaterials folgende nicht fachwörterbuchspezifischen Merkmale in Betracht gezogen: Sprachenzugehörigkeit (zweisprachig: Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch) und die Realisierungsform (Printform).

In der Analyse werden die Wörterbücher auf folgende Aspekte genauer untersucht:

- BenutzerInnengruppe
- genuiner Zweck des Wörterbuchs
- Makrostruktur und Metateil (Umtexte⁶)
- Mikrostruktur (Aufbau der Wörterbuchartikel, v.a. in Hinblick auf die in Punkt 4.2 aufgestellten Hypothesen)
- BenutzerInnenfreundlichkeit
- Fazit: Adäquatheit als Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen

Weiters wird untersucht, ob die analysierten Wörterbücher die von de Groot geforderten Kriterien aufweisen (siehe Punkt 3.2.1) und ihm zufolge ein ideales zweisprachiges Rechtswörterbuch darstellen.

⁶ In der vorliegenden Arbeit werden jene Umtexte, die verlagsrechtlich verpflichtend sind (z.B. Impressum), nicht berücksichtigt.

4.4.1 Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2: Deutsch-Englisch. 2002⁴. Romain, Alfred/Byrd, B. Sharon/Thielecke, Carola. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing & Lichtenhahn/Manz. (=ROM2)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Das Wörterbuch von Romain/Byrd/Thielecke ist ein zweisprachiges Wörterbuch mit Deutsch als Ausgangs- und Englisch als Zielsprache. Dem zweisprachigen Klappentext oder dem deutschen Vorwort ist nicht zu entnehmen, an welche Zielgruppe sich das Wörterbuch richtet. Allerdings gibt es eine diesbezügliche Beschreibung in mehreren Online-shops (vgl. zum Beispiel www.amazon.de, www.buecher.de), wo u.a. ÜbersetzerInnen explizit als AdressatInnen genannt werden. Im Onlineshop des Verlags C.H. Beck wird sogar von einem der „meistbenutzten Wörterbücher zur anglo-amerikanischen Rechtssprache“ (www.beck-shop.de) gesprochen, obwohl es sich hierbei um einen Werbetext handelt und diese Information daher nur mit einer gewissen Vorsicht behandelt werden sollte.

Interessanterweise ist das englische Vorwort nicht eine Übersetzung des deutschen, sondern enthält etwas mehr Information – nämlich auch über die Zielgruppe des Wörterbuchs: „We hope this new edition will be of service to teachers and students of law and to those who are professionally involved in the translation of legal and commercial texts.“ (ROM2 2002⁴:VI) ÜbersetzerInnen werden also explizit als BenutzerInnen anvisiert.

Es wird nichts über die Muttersprache der intendierten BenutzerInnen oder die Funktion des Wörterbuchs gesagt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass es sich sowohl für Personen mit deutscher als auch mit englischer Muttersprache eignet. Auf dem Umschlag des Wörterbuchs sind der Titel, die Auflage und die Sprachenangabe in Deutsch und Englisch verfasst, sowie auch die Umtexte im Inneren. Allerdings ist die Metasprache innerhalb der Wörterbuchartikel Englisch, was dafür sprechen würde, dass englische MuttersprachlerInnen die Zielgruppe bilden. Es kann keine eindeutige Feststellung diesbezüglich getroffen werden, jedoch lässt sich aufgrund der Tatsache, dass die Umtexte auf beiden Sprachen verfasst wurden, annehmen, dass es sich bei ROM2 um ein bidirektionales Wörterbuch handelt, das BenutzerInnen mit deutscher sowie englischer Muttersprache als Hilfsmittel dienen soll.

ROM2 hat demnach eine aktive und passive Funktion – aktiv für deutsche MuttersprachlerInnen, die eine englischsprachige Übersetzung anfertigen müssen und passiv für englische MuttersprachlerInnen, die einen deutschen Ausgangstext vor sich haben.

In dieser vierten, neubearbeiteten Auflage wurden laut Vorwort veraltete Stichworte entfernt und mehr als 2500 neue in das Wörterbuch aufgenommen. Dem Verlag zufolge enthält das Wörterbuch nun rund 60.000 Fachtermini. Es wird an keiner Stelle erwähnt, wie es zur Lemmmauswahl gekommen ist oder welche Quellen für die Lemmaselektion herangezogen wurden. Wie schon Bergenholtz/Pedersen (1994:173) festgestellt haben, geben die meisten Wörterbücher keinerlei Informationen über ihr empirisches Material an.

Genuiner Zweck

Um den genuinen Zweck des vorliegenden Wörterbuchs herauszufinden, wird die von Wiegand vorgeschlagene Vorgehensweise angewendet (siehe Punkt 2, Seite 8f). Der Titel des Wörterbuchs „Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache [Hervorheb. K.J.]“, lässt vermuten, dass es sich um ein Wörterbuch handelt, dessen genuiner Zweck es ist, „daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die sprachlichen Gegenstände des Wörterbuches entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:776) Dies muss allerdings noch genauer nach Wiegands Vorgehensweise überprüft werden. Im Vorwort des Wörterbuchs wird spezifiziert, dass speziell für die englischsprachigen BenutzerInnen nach allen deutschen Substantiven das entsprechende grammatische Geschlecht (*f, m, n*) angegeben wird, da dies häufig ein Problem für Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache darstellt. Das weist ebenso auf ein Sprachwörterbuch hin.

Ebenso wird im Vorwort erklärt, dass die terminologischen Unterschiede zwischen den Rechtssprachen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie zwischen den USA und Großbritannien berücksichtigt wurden, was wiederum für ein Sprachwörterbuch spricht.

Da aus dem Vorwort keine weiteren Informationen bezüglich Sprach- oder Sachwörterbuch zu erschließen sind, werden einige Artikel nun daraufhin analysiert, ob es sich wirklich um ein fachliches Sprachwörterbuch handelt, wie aufgrund des Titels und des Vorwortes angenommen werden kann.

Die Analyse von neun Artikeln⁷ kam zu folgendem Ergebnis: ROM2 ist ein fachliches Sprachwörterbuch. Bei allen Wörterbuchartikeln wurde das grammatische Geschlecht bei deutschen Substantiven bzw. die jeweilige Wortart angegeben (*adj* für Adjektive, *vt* für transitive Verben, *v reflex* für reflexive Verben usw.). Nur bei den Sublemmata *Ausländersicherheit*, *beschränkt steuerpflichtiger Ausländer* und *Doppelnatur eines Verwaltungsaktes* wurden zusätzlich sehr kurze Informationen zur Sache gegeben. Diese Zusatzinformationen sind auf jeden Fall zu knapp, als dass man von einem Allbuch sprechen könnte. Demnach handelt es sich eindeutig um ein fachliches Sprachwörterbuch.

Makrostruktur und Metateil

ROM2 weist eine nestalphabetische Makrostruktur auf. So kommt das Wort *Lehre* nach dem Wort *Lehrzeit* oder das Wort *Preisgabe* nach *Preisverleihung*. Die Einträge werden also nicht striktalphabetisch geordnet, sondern nach „morphosemantischen Gesichtspunkten“ (Hausmann/Werner 1991:2746) durch den Einsatz von Sublemmata gruppiert. Diese Makrostruktur verlangt zwar einerseits den BenutzerInnen einen größeren Zeitaufwand für die Suche beziehungsweise die Fähigkeit ab, das gesuchte Wort semantisch richtig einordnen zu können, andererseits spart die nestalphabetische Makrostruktur jedoch

⁷ Für die Analyse wurde jeweils das erste Hauptlemma auf den Seiten 100, 200, 300, 400 usw. herangezogen. Diese Hauptlemmata sind: *Ausländer/-in*, *Bundesminister/-in*, *Europäisierung*, *grobgerechnet*, *körperschaftsteuerpflichtig*, *Norm*, *rückdatieren*, *todkrank* und *Verwaltung*.

Platz, weshalb sie in zahlreichen Wörterbüchern eingesetzt wird (vgl. Hausmann/Werner 1991:2746).

Was den Metateil, also die Umtex te betrifft, ist in ROM2 nur ein einseitiges Vorwort zur vierten Auflage (in Deutsch und Englisch) und ein zweiseitiges, zweisprachiges Abkürzungsverzeichnis vorhanden. Danach beginnt das Wörterverzeichnis mit 987 Seiten. Hier muss angemerkt werden, dass das Vorwort keine Benutzungshinweise enthält. Da ebenso wenig ein separater Teil mit Benutzungshinweisen vorhanden ist, stellt dies einen Minuspunkt für dieses Wörterbuch dar.

Wörterbuchvorwörter haben im Grunde die Funktion „dem Benutzer die Gestaltung des gegebenen Wörterbuches zu erschließen und zu erläutern und ihn zu einem zweckgerechten Umgang mit dem Wörterbuch anzuleiten.“ (Herberg 1989:749) Diese Funktion wird in dem Vorwort in ROM2 nicht erfüllt. Es wird zwar über Erneuerungen im Gegensatz zur vorherigen Auflage gesprochen, jedoch sind die BenutzerInnen auf sich alleine gestellt, wenn es um den tatsächlichen Umgang mit dem Wörterbuch geht. Auch wenn immer wieder behauptet wird, dass die Umtex te von Wörterbüchern von den BenutzerInnen nur selten bis gar nicht gelesen werden (vgl. Dressler 1994:310), sind sie trotzdem notwendig. Denn sollten Probleme bei der Suche auftreten, ist es sehr hilfreich, sich die Benutzungshinweise anzusehen und eventuell danach eine Lösung für das aufgetretene Problem zu finden. Ganz nach dem Motto: „Wer in einem Wörterbuch nachschlägt, liest nicht - weder Vorwort, noch Einleitung oder Benutzerhinweise -, sondern er liest nach.“ (Dressler 1994:310) Doch in ROM2 kann nicht einmal nachgelesen werden, da es keine Benutzungshinweise gibt. Möglicherweise stellt sich im Laufe der Analyse heraus, dass das Wörterbuch derart klar und logisch strukturiert ist, dass man tatsächlich darauf verzichten kann. Dies wird am Ende der Analyse noch genauer unter die Lupe genommen.

Mikrostruktur

In ROM2 besteht ein Wörterbuchartikel in der Regel aus dem Lemma, der Angabe des Genus bzw. der Wortart und einem oder mehreren englischen Äquivalent(en). Dies stellt den prototypischen Wörterbuchartikel in diesem Wörterbuch dar. Bei einigen Artikeln findet man, wie schon oben festgestellt, kurze Informationen zur Sache. Zum Beispiel bei *Kontravalenz*: „X, or Y, but not both X and Y“ (ROM2 2002⁴:496). Weiters wird mithilfe des Symbols ↔ auf dessen Antonym *Disjunktion* verwiesen.

Um herauszufinden, welche Art der Mikrostruktur ROM2 aufweist, wird die Darstellung des polysemen, rechtlichen Terminus *Sache* überprüft. Dieser kann einerseits im Sinne eines Rechtsobjekts⁸ und andererseits als ein rechtlich relevanter Fall verstanden werden. In ROM2 wird *Sache* zweimal als Hauptlemma eingesetzt und mit den römischen Ziffern I bzw. II gekennzeichnet, dass es sich um unterschiedliche Bedeutungen handelt. Die Phra-

⁸ „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“ (§ 285 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB))

seologismen und Kollokationen befinden sich am Ende des jeweiligen Wörterbuchartikels, je nachdem ob es sich um die Sache als Fall oder als die Sache als Rechtsobjekt handelt. Das bedeutet, dass ROM2 eine integrierte Mikrostruktur aufweist, bei der die Mehrworteinheiten bei ihrer jeweiligen Bedeutung eingeordnet sind.

4.4.1.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Um die erste Hypothese überprüfen zu können, wird die gesamte Lemmastrecke I daraufhin untersucht, ob enzyklopädische Daten im Wörterbuch enthalten sind oder nicht. Die Lemmastrecke I besteht aus insgesamt 1.251 Lemmata und Sublemmata, was allen fett gedruckten Einträgen entspricht. Davon werden bei 37 Einträgen enzyklopädische Informationen in Kursivschrift angeführt, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass diese Informationen oft besonders kurz ausfallen. Bei 23 Einträgen werden bei Äquivalenten Bedeutungsdifferenzierungen angegeben, damit es den BenutzerInnen leichter fällt, das für den gesuchten Kontext richtige Äquivalent zu finden.

Es existiert eine große terminologische Vielfalt, was die Unterscheidung zwischen Äquivalenten in Wörterbüchern betrifft. So wird zum Beispiel von „meaning discrimination“, „equivalent discrimination“ oder „bedeutungs- und äquivalenzdifferenzierenden Angaben“ gesprochen (vgl. Dyka 2005:49). In der vorliegenden Arbeit wird unter Bedeutungsdifferenzierung Folgendes verstanden: „Die Bedeutungsdifferenzierung umfaßt [sic!] alle Angaben und Informationen im Wörterbuchartikel, die dazu dienen, dem Benutzer bei der Wahl des korrekten Äquivalents behilflich zu sein [...]“. (Baunebjerg Hansen 1990:15)

Ein Beispiel für solch eine Bedeutungsdifferenzierung ist *Indienststellung*: „*f commissioning (warship), putting into service*“ (ROM2 2002⁴:444). Wenn jemand die englische Übersetzung von „Indienststellung eines Kriegsschiffes“ sucht, leistet die in Klammern gesetzte Bedeutungsdifferenzierung (*warship*) einen bedeutenden Beitrag, da so auf einen Blick das richtige Äquivalent gewählt werden kann.

Im Gegensatz dazu ist ein Beispiel für eine enzyklopädische Information beim Lemma *Inkognito-Adoption* zu finden: „*adoption without disclosing the identity of the adoptive parents to the mother of the child*“ (ROM2 2002⁴:448).

Unverständlich ist die Auswahl, wann und warum enzyklopädische Informationen zu Termini gegeben werden bzw. wann und warum nicht. Das Wort *Image* ist zum Beispiel mit einer Bedeutungsbeschreibung versehen: „*effect of one's personality on others, impression one makes on others*“ (ROM2 2002⁴:441), während andere Termini, die für die Rechtssprache typisch und ÜbersetzerInnen weniger geläufig sind, nicht näher erläutert werden, wie zum Beispiel *Individualabrede* oder *Innenverhältnis*. Es ist natürlich positiv zu

bewerten, dass die Bedeutung von *Image* näher beschrieben wird, da das englische *image* polysem ist und es sich auch um ein Bild o.ä. handeln könnte. Jedoch wäre es für ein Rechtswörterbuch für ÜbersetzerInnen besonders wichtig, die fachlichen, also die rechtlichen Begriffe genauer zu erklären. Die Zahlen sprechen für sich und so kann bezüglich der ersten Hypothese für das vorliegende Wörterbuch, sofern sich die anderen Lemmastrecken nicht wesentlich von der Lemmastrecke I unterscheiden, gesagt werden: ROM2 enthält kaum enzyklopädische Information, was die erste Hypothese verifiziert.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

Die zweite Hypothese wird ebenfalls anhand der Lemmastrecke I untersucht. Im Abkürzungsverzeichnis gibt es keine Hinweise darauf, dass es eventuell Symbole oder Sonderzeichen gibt, die auf unterschiedliche Grade von Äquivalenz hindeuten würden. Nach Durchsicht der gesamten Lemmastrecke I entsteht der Anschein, dass es sich beinahe ausschließlich um vollständige begriffliche Äquivalenz handelt, da die meisten Äquivalente ohne jegliche Kommentare angeführt werden. Einzig bei ein paar Lemmata wie *Instanzvollmacht* oder *Instandbesetzung* gibt es kein englischsprachiges Äquivalent, sondern eine Bedeutungsbeschreibung in Kursivschrift. Dies lässt darauf schließen, dass es dafür kein begriffliches Äquivalent im englischsprachigen Raum gibt. Folglich kann die zweite Hypothese für ROM2 verifiziert werden.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

Es wird bereits im Vorwort darauf hingewiesen, dass in dieser Auflage mehr Termini aus dem österreichischen und schweizerischen Rechtssystem in das Wörterbuch aufgenommen wurden. Um die jeweiligen Rechtssysteme zu kennzeichnen, werden die Abkürzungen A (für Österreich), CH (für die Schweiz), D (für Deutschland), EU (für die Europäische Union), GDR (für die DDR), GB (für Großbritannien), scot (für Schottland), UN (für die Vereinten Nationen) und US (für die USA) verwendet. Interessant ist, dass zwar die schottische Rechtssprache gekennzeichnet wird, nicht aber die irische, kanadische oder australische. Außerdem ist schwer nachzuprüfen, ob wirklich bei allen Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, die entsprechende Abkürzung angeführt wird. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Abkürzungen für die jeweiligen Rechtssysteme doch sehr häufig zu finden sind (v.a. EU, GB und US) und auch die unterschiedliche Schreibweise zwischen amerikanischem und britischem Englisch angezeigt wird; so zum Beispiel bei *Delikt*: „US offense / GB offence“ (ROM2 2002⁴:212). Die dritte Hypothese ist somit verifiziert.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Um die vierte Hypothese überprüfen zu können, wird einerseits wieder die Lemmastrecke I untersucht und werden andererseits die fachsprachlichen Kollokationen und Phraseologismen aus den §§ 1 bis einschließlich § 4 des österreichischen Konsumenschutzgesetzes (KSchG) extrahiert und im Wörterbuch nachgeschlagen. Hier ist von Interesse, ob die Phraseologismen im Wörterbuch verzeichnet sind und vor allem unter welchem Lemma dies geschieht. Bei den Kollokationen ist interessant, ob sie unter der Basis oder dem Kollokator zu finden sind.

Kollokation bzw. Phraseologismus	In ROM2 verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	Person, juristisch → Basis und Kollokator	Bei dem Eintrag <i>juristisch</i> wird auch auf <i>Person</i> verwiesen
natürliche Person	Ja	Person → nur Basis	
Geschäft tätigen	Nein		es gibt allerdings ähnliche Kollokationen wie <i>ein Geschäft ausführen, abwickeln</i> etc.
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		Das Adjektiv <i>arbeitnehmerähnlich</i> ist lemmatisiert
Vertrag schließen	Ja	Vertrag → nur Basis	
Bestimmung anwenden	Nein		Beide Wörter sind eigens lemmatisiert, aber nicht als Kollokation angeführt
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		Es gibt <i>einräumen</i> und <i>Mitgliedschaftsrecht</i>
geschäftlicher Zweck	Ja	Zweck → nur Basis	
Rechtsfolge tritt ein	Nein		<i>Rechtsfolge</i> und <i>eintreten</i> sind lemmatisiert
von Vertrag zurücktreten	Ja	Vertrag → nur Basis	
Rücktritt erklären	Nein		Es gibt <i>Rücktritt, erklären</i> sowie die zusammengezogene

			Form <i>Rücktrittserklärung</i>
Leistungen erbringen	Nein		Unter <i>Leistung</i> gibt es: <i>Leistungen, die gegen Entgelt erbacht werden</i>
steuerrechtliche Vorteile	Nein		
das Rücktrittsrecht erlischt	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und <i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Ja	<i>sinngemäß gelten</i> ist lemmatisiert unter <i>gelten</i> → nur Basis	
Zug um Zug	Ja	Zug-um-Zug	
gemeiner Wert	Ja	Wert → nur Basis	

Tabelle 1: Phraseologismen des KSchG in ROM2

Tabelle 1 zeigt, dass ROM2 zwar einige Phraseologismen enthält, jedoch auch diesbezügliche Mängel vorhanden sind. So gibt es zum Beispiel nicht die Kollokation *eine Bestimmung anwenden*, jedoch schon die einzelnen Termini *Bestimmung* und *anwenden*. Für BenutzerInnen mit deutscher Muttersprache stellt dies ein Problem dar, da Kollokationen in der Fremdsprache ein anspruchsvolles Gebiet darstellen und meist nicht einfach aus den einzelnen Bestandteilen zusammengesetzt werden können. Selbst wenn die einzelnen Bestandteile aneinandergereiht werden könnten, bestünde dann immer noch Unsicherheit seitens der BenutzerInnen, da sie sich nicht sicher sein können, ob diese Zusammensetzung eine idiomatische Wendung im Englischen darstellt oder nicht.

Was die Einordnung der Kollokationen betrifft, ist ein ziemlich einheitliches Verfahren zu erkennen. Kollokationen werden fast immer unter der Basis eingetragen, nur bei *juristische Person* wurde die Kollokation zweimal lemmatisiert (unter *juristisch* und *Person*). Hier hätte Platz gespart und die Kollokation nur unter der Basis (*Person*) angeführt werden können, so wie auch bei den anderen Kollokationen.

Abgesehen von der Analyse der Phraseologismen des KSchG, hat eine zusätzliche Auseinandersetzung mit den Phraseologismen (inkl. Kollokationen) der Lemmastrecke I ergeben, dass ROM2 einen besonders hohen Anteil an Kollokationen der Form Adjektiv + Substantiv enthält. Die zweithäufigste Form ist Substantiv + Verb, welche allerdings schon um einiges seltener vorkommt, wie auch Tabelle 1 gezeigt hat.

Die vierte Hypothese gilt demnach als falsifiziert. ROM2 enthält Phraseologismen und Kollokationen, jedoch mehr Kollokationen der Form Adjektiv + Substantiv als Substantiv + Verb.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Auf der gesamten Lemmastrecke I befindet sich kein einziger Beispielsatz. Der Grund dafür ist wahrscheinlich der geringe zur Verfügung stehende Platz, der nicht durch die Angabe von ganzen Sätzen aufgebraucht werden soll. Aufgrund des Ergebnisses, dass auf der Lemmastrecke I kein einziger Beispielsatz gefunden werden konnte, wurde daraufhin auch unter anderen Buchstaben gesucht und folgende Beispielsätze wurden entdeckt: *Der Rechtsweg ist erschöpft. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.* Diese Sätze exemplifizieren die Verwendung des jeweiligen Stichworts (*Rechtsweg* und *Rechtsmittel*), jedoch sind diese Beispiele auch als Phraseologismen zu sehen, da sie lexikalisiert und stabil sind. Außerdem sind sie im Wörterbuchartikel nicht explizit als Beispielsätze gekennzeichnet (z.B., dass sie ganz am Ende des Wörterbuchartikels gesammelt angeführt werden würden), sondern zwischen anderen Kollokationen und Phraseologismen eingebettet und nicht mit einem Punkt am Satzende versehen. Demnach werden diese Sätze nicht als Beispielsätze betrachtet, sondern als Phraseologismen in Satzform. Die fünfte Hypothese ist demnach verifiziert.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Die sechste Hypothese wurde schon weiter oben im Zuge der Analyse des genuine Zwecks des Wörterbuchs überprüft. Somit ist die sechste Hypothese für ROM2 verifiziert.

4.4.1.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in ROM2

In diesem Punkt soll nun untersucht werden, inwieweit ROM2 die Kriterien von de Groot (1999a), welche in Punkt 3.2.1 näher erläutert wurden, erfüllt oder nicht.

De Groots erstes Kriterium wird von ROM2 nicht erfüllt. Es gibt keine einleitenden Worte im Vorspann des Wörterbuchs, die auf die Problematik der Rechtsterminologie und der begrifflichen Äquivalenz hinweisen.

Ebenso fehlt eine Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme, womit ROM2 auch dem zweiten Kriterium nicht entspricht.

Das dritte Kriterium kann als erfüllt betrachtet werden, da ROM2 nicht nur eine Auflistung von Äquivalenten enthält, sondern auch Phraseologismen anführt, die verschiedene Kontexte darstellen.

Das vierte Kriterium von de Groot wird von ROM2 auch erfüllt, da EU-Terminologie mit der Abkürzung EU gekennzeichnet wird, wie zum Beispiel bei *Missbrauch einer beherrschenden Stellung*. Dieser speziell EU-rechtliche Mehrwortterminus ist Gegenstand in Art. 102 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und ist deshalb korrekterweise mit der Abkürzung EU versehen. Allerdings ist dieser Terminus auch unter

dem Lemma *Stellung* zu finden, wo er nicht als EU-Terminologie gekennzeichnet ist. Hier wäre eine durchgängig einheitliche Vorgehensweise wünschenswert und notwendig.

Das fünfte Kriterium von de Groot entspricht der zweiten Hypothese, die bereits im Zuge der Mikrostrukturanalyse geprüft wurde. Der Äquivalenzgrad zwischen dem ausgangs- und zielrechtssprachlichen Begriff wird in ROM2 nicht gekennzeichnet. Somit wird das fünfte Kriterium nicht erfüllt.

Das sechste Kriterium wird anhand von Gesellschaftsbezeichnungen überprüft, da das Gesellschaftsrecht je nach Rechtssystem sehr variieren kann und demnach nur selten Äquivalente existieren. ROM2 gibt bei *GmbH* nur die Übersetzung „*private limited company*“ (ROM2 2002⁴:396) an sowie die Abkürzung D davor, womit darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen typisch bundesdeutschen Ausdruck handelt. Jedoch existiert die GmbH auch in Österreich, weshalb auch die Abkürzung A angeführt werden sollte. Durch die Abkürzung D wird zwar gekennzeichnet, dass es sich bei der Übersetzung um kein vollständiges Äquivalent im zielsprachlichen Rechtssystem handelt, jedoch wird auf eine Umschreibung oder eine genauere Erläuterung verzichtet. Es gibt allerdings auch Termini, die sehr wohl umschrieben werden, wenn es kein Äquivalent in der Zielrechtssprache gibt. So bei *GmbH & Co KG*: „*D limited partnership, the general partner being a GmbH.*“ (ROM2 2002⁴:396) Die Kursivschrift zeigt an, dass es sich nicht um einen Übersetzungsvorschlag, sondern um eine Umschreibung handelt. Fraglich ist dann allerdings, wieso *GmbH* nicht näher beschrieben wird, *GmbH & Co KG* aber schon. Man könnte daraus schlussfolgern, dass eine GmbH in der Zielrechtssprache existiert, die GmbH & Co KG aber nicht. Außerdem wird in der Umschreibung die deutsche Bezeichnung GmbH verwendet, was wiederum Fragen aufwirft, ob die vorhin als „*private limited company*“ (ROM2 2002⁴:396) übersetzte GmbH nun übersetzt werden soll oder nicht. Das sechste Kriterium nach de Groot wird also nicht vollständig erfüllt, da nicht immer Umschreibungen geboten werden, wenn kein Äquivalent zu einem ausgangsrechtssprachlichen Begriff existiert.

Das Kriterium Nummer sieben wird von ROM2 nicht erfüllt, denn es gibt im Abkürzungsverzeichnis und auch sonst nirgends Hinweise dafür, dass Neologismen in irgendeiner Art und Weise gekennzeichnet, geschweige denn begründet werden.

Wie bereits erwähnt, werden die ausgangs- und zielrechtssprachlichen Termini in ROM2 nicht nur einer Sprache (Deutsch – Englisch), sondern einem Rechtssystem mit Hilfe von Abkürzungen zugeordnet. De Groots achttes Kriterium ist somit erfüllt.

De Groots neuntes Kriterium wird ebenso erfüllt, da die Lemmata und die dazugehörigen Übersetzungsvorschläge in Band 1 und Band 2 nicht einfach umgekehrt wurden. So findet man zum Beispiel den Übersetzungsvorschlag „*anonymous adoption*“ (ROM2 2002⁴:448) zum Lemma *Inkognito-Adoption* im Band 1 nicht als Hauptlemma.

Es ist mir nicht möglich, das zehnte und letzte Kriterium von de Groot angemessen zu überprüfen. Ob die jeweiligen Wörterbücher bei einer umfassenden Änderung des Rechtssystems dementsprechend abgeändert werden, kann nicht anhand des vorliegenden Wörter-

buchs festgestellt werden. Dieses Kriterium gilt v.a. für LexikographInnen, die ein neues zweisprachiges Rechtswörterbuch planen. Daher wird dieses Kriterium bei den weiteren Wörterbuchanalysen nicht mehr berücksichtigt und demnach stellt ein Wörterbuch das ideale Rechtswörterbuch dar, wenn es die ersten neun von de Groot's Kriterien erfüllt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ROM2 vier Kriterien erfüllt, vier nicht und ein Kriterium mehr oder weniger (Kriterium Nummer sechs). Hier sind also noch einige Verbesserungen möglich, vor allem die ersten beiden Kriterien (eine Einführung über die Problematik der Äquivalenz in der Rechtsterminologie sowie ein einführender Überblick über die jeweiligen Rechtssysteme) können eine große Hilfe für die BenutzerInnen darstellen. Außerdem wäre es von Vorteil, die verschiedenen Grade von Äquivalenz mit Hilfe von Symbolen anzuzeigen, damit den BenutzerInnen der Unterschied zwischen den Rechtssystemen bewusst wird und sie nicht annehmen, dass es sich in allen Fällen um vollständige Äquivalente handelt.

BenutzerInnenfreundlichkeit von ROM2

Die BenutzerInnenfreundlichkeit eines Wörterbuchs kann anhand von verschiedenen Faktoren gemessen werden:

„Übersichtlichkeit durch klare typografische Absetzung der einzelnen Artikelkonstituenten, Vermeidung wenig transparenter Codes und Abkürzungen, häufiger Einsatz neuer Zeilenanfänge, nicht nur für einen neuen Eintrag, sondern in längeren Einträgen auch für neue Bedeutungen, spärliche Verwendung von Nischen- und Neststrukturen und eine optisch ansprechende Gestaltung tragen in ganz erheblichem Ausmaß zur Benutzerfreundlichkeit eines Wörterbuchs bei.“ (Herbst/Klotz 2003:196)

Was die typografische Abgrenzung von den einzelnen Teilen im Wörterbuchartikel betrifft, könnten in ROM2 noch Änderungen vorgenommen werden, denn Kollokationen und Phraseologismen werden in demselben Format wie alle anderen Lemmata angeführt. Hier könnte ein Fettdruck in Verbindung mit Kursivschrift für die phraseologischen Wendungen gewählt werden.

Die Abkürzungen und Verweise, die in ROM2 vorkommen, sind verständlich und nachvollziehbar. Außerdem kann im zweisprachigen Abkürzungsverzeichnis schnell und einfach nachgeschlagen werden, was die jeweiligen Symbole und Abkürzungen bedeuten.

Die Übersichtlichkeit von langen Wörterbuchartikeln könnte noch verbessert werden, so beginnt der Artikel zum Lemma *Steuer* auf Seite 764 unten und endet auf Seite 768 unten. Ein Wörterbuchartikel, der sich über vier Seiten (jeweils zweiseitig) erstreckt und bei dem kein einziger Absatz zur Gliederung eingesetzt wird, ist den geübtesten WörterbuchbenutzerInnen nicht zuzumuten.

4.4.1.3 Fazit

ROM2 stellt alles in allem ein recht umfassendes zweisprachiges Rechtswörterbuch dar, das zwar Mängel aufweist, aber durchaus als ein brauchbares Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen betrachtet werden kann. Das Wörterbuch könnte allerdings noch mehr auf die Bedürfnisse der anvisierten Zielgruppe abgestimmt sein, welche in ROM2 aus ÜbersetzerInnen und ProfessorInnen sowie StudentInnen der Rechtswissenschaft besteht. Diese heterogene Zielgruppe (einerseits FachexpertInnen bzw. zukünftige FachexpertInnen, andererseits TranslatorInnen) bedarf eines höheren Anteils an enzyklopädischen Informationen und Kollokationen. Vor allem Kollokationen der Form Substantiv + Verb sind in ROM2 unterrepräsentiert.

Beispielsätze sind in ROM2 nur sehr wenige zu finden. Es ist verständlich, dass nur ein Minimum an Beispielsätzen angeführt wird, um Platz zu sparen, jedoch sind diese vor allem in der Rechtssprache von großer Wichtigkeit – wenngleich diese Problematik durch das Vorhandensein von Phraseologismen leicht entschärft wird.

Ein weiterer Vorschlag wäre, Benutzungshinweise im Vorspann des Wörterbuchs hinzuzufügen, in denen kurz erläutert wird, unter welchen Lemmata Kollokationen oder Phraseologismen zu finden sind. Dadurch kann Platz gespart werden, denn so hätte es beispielsweise genügt, die *juristische Person* nur unter *Person* anzugeben. Abgesehen davon ist aber der Aufbau von ROM2 für geübte BenutzerInnen selbsterklärend, was eventuell rechtfertigt, dass keine Benutzungshinweise vorhanden sind.

Von de Groots Kriterien erfüllt ROM2 vier vollständig und eines mehr oder weniger. Ihm zufolge stellt ROM2 also kein ideales Hilfsmittel für professionelle RechtsübersetzerInnen dar. Wie sinnvoll oder realistisch de Groots Kriterien tatsächlich sind, soll nach der Analyse aller Wörterbücher in Punkt 5.2 reflektiert werden.

Außerdem soll, nachdem alle zweisprachigen Rechtswörterbücher analysiert worden sind, eine Rangliste – entsprechend ihrer Adäquatheit für RechtsübersetzerInnen – erstellt werden.

4.4.2 *Pons Fachwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2005². Nachdruck. Collin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke. Stuttgart: Klett [u.a.]. (= PON)*

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Bei dem vorliegenden Wörterbuch handelt es sich um einen im Jahr 2005 erschienenen Nachdruck der zweiten Auflage aus dem Jahr 1998. Da der Nachdruck aus 2005 weder in der Universitäts- noch in der Nationalbibliothek von Wien erhältlich ist, wird das Buch aus dem Jahr 1998 zur Analyse herangezogen, was keinen Unterschied machen dürfte, da PON ein Nachdruck aus genau diesem Jahr ist. Auch wenn zur Analyse an und für sich nur Wör-

terbücher ab dem Jahr 2000 herangezogen werden, spricht dennoch die Tatsache, dass das Wörterbuch 2005 neu gedruckt wurde, für die Aufnahme von PON in die Analyse.

Das Wörterbuch enthält beide Sprachrichtungen, wobei die Richtung Deutsch-Englisch bloß aus einem Register besteht, in welchem „die deutschen Rechtstermini noch einmal als Glossar ihren englischen Entsprechungen gegenübergestellt [sind]“ (PON 1998²:Vorwort). Demnach kann in diesem Wörterbuch nur der englisch-deutsche Teil angemessen analysiert werden. Dieser beginnt auf Seite 1 und endet auf Seite 383, während das deutsch-englische Register von Seite 387 bis 471 reicht.

Laut dem Vorwort wurde diese zweite Auflage umfassend aktualisiert und Begriffe, „die nur am Rande mit dem Fachbereich Recht in Verbindungen standen, wurden entfernt“ (PON 1998²:Vorwort). Dem Vorwort zufolge enthält PON rund 10.000 Stichwörter und Wendungen.

Die BenutzerInnengruppe von PON wird am Rückdeckel des Wörterbuchs sehr vage beschrieben: für Beruf und Weiterbildung. Dies würde dann so ziemlich allen Menschen entsprechen, die Deutsch und Englisch sprechen und vielleicht auch nur im Entferntesten mit Recht in Verbindung kommen. Auf der Website des Verlages Pons wird die BenutzerInnengruppe ein wenig genauer formuliert: „Für Übersetzer und Profis“ (www.pons.de). Hier werden also ausdrücklich ÜbersetzerInnen angesprochen.

Welche Muttersprache die primäre Zielgruppe haben sollte, wird nicht thematisiert. Es kann allerdings aufgrund von mehreren Faktoren angenommen werden, dass bei der Erstellung des Wörterbuchs von einer BenutzerInnengruppe mit Deutsch als Muttersprache ausgegangen wurde. So sind der gesamte Text auf dem Umschlag sowie das Vorwort nur auf Deutsch verfasst. Außerdem werden im Wörterverzeichnis bei den deutschsprachigen Äquivalenten keinerlei grammatische Angaben gemacht, während die englischen Hauptlemmata durchgehend mit der jeweiligen Wortart versehen sind und in einigen Fällen auch Kommentare zur Wortbildung gemacht werden. Bei dem Verb *leave* wird zum Beispiel Folgendes angegeben: „NOTE: **leaving – left – has left**“ (PON 1998²:200). BenutzerInnen mit englischer Muttersprache müssten nicht über die Bildung des Verbs *leave* in den verschiedenen Vergangenheitsformen Past Simple oder Past Perfect informiert werden.

Interessanterweise ist die Metasprache innerhalb der Wörterbuchartikel Englisch, denn die Wortarten, Verweise oder zusätzlichen Angaben wie „COMMENT“ oder „NOTE“ werden nicht auf Deutsch, sondern auf Englisch dargestellt. Steinbügl (2005:37) zufolge sollte die Metasprache in monodirektionalen Wörterbüchern jeweils in der Muttersprache der intendierten BenutzerInnen verfasst sein. Dies ist in PON nicht der Fall.

Klar ist auf alle Fälle, dass es sich bei PON um ein monodirektionales Wörterbuch handelt, denn nur so kann gerechtfertigt werden, dass bloß eine Sprachrichtung (Englisch-Deutsch) ein lexikographisch anspruchsvolles Wörterverzeichnis darstellt und die zweite Sprachrichtung (Deutsch-Englisch) nur aus einem Register, das mit einer Vokabelliste verglichen werden kann, besteht.

Dass weder die Muttersprache der intendierten Zielgruppe noch die Funktion(en) des Wörterbuchs explizit genannt werden, ist laut Bergenholtz/Tarp (2005) keine Seltenheit. Deshalb wird im Anschluss an die Analyse aller Wörterbücher eine Tabelle erstellt werden, in welcher auf einen Blick erkannt werden kann, welche Wörterbücher explizit Informationen zur BenutzerInnengruppe, zur Muttersprache derselben oder zur Funktion des Wörterbuchs liefern und welche nicht.

Genuiner Zweck

Der genuine Zweck des Wörterbuchs wird wieder anhand der vorgeschlagenen Vorgehensweise von Wiegand (siehe Punkt 2) untersucht. Der Titel „Fachwörterbuch Recht“ lässt den genuine Zweck von PON nicht errahnen – ebenso wenig aufschlussreich ist das Vorwort. Einerseits werden grammatikalische Probleme mit kurzen Kommentaren erläutert (Informationen zur Sprache) und andererseits Bedeutungserklärungen zu den Stichwörtern (Informationen zur Sache) gegeben. Demnach könnte es sich um ein Allbuch handeln. Diese Annahme muss im Folgenden mit einer Artikelanalyse⁹ überprüft werden:

- *centralize*: grammatische Angabe zum Lemma, englische Definition („to organize from a central point“ (PON 1998²:50)), deutschsprachiges Äquivalent, englischer Beispielsatz
- *degree*: grammatische Angabe zum Lemma, die Buchstaben (a) und (b) um unterschiedliche Bedeutungen anzuzeigen, englische Erklärung des Stichworts zu beiden Bedeutungen, Rechtssystemangabe, deutschsprachige Äquivalente, Sublemmata, englische Erklärung zu den Sublemmata, deutschsprachige Äquivalente zu den Sublemmata, ein kulturspezifischer Kommentar („COMMENT: in the US, the penalty for first degree murder can be death“ (PON 1998²:100))
- *freedom*: grammatische Angabe zum Lemma, die Buchstaben (a) und (b) um Polysemie auszudrücken, englische Erklärung des Stichworts, deutschsprachige Äquivalente, Beispielsatz, Sublemmata, englische Erklärungen zu den Sublemmata, deutschsprachige Äquivalente
- *lease*: Ziffern 1 und 2 zur Unterscheidung nach Wortart (Nomen und Verb), grammatische Angabe zum Lemma, Buchstaben (a) und (b) um Polysemie darzustellen, englische Erklärung des Stichworts, deutschsprachige Äquivalente, Sublemmata, englische Erklärung zu den Sublemmata, Beispielsätze, deutsche Äquivalente, Verweis auf anderes Lemma (*demise*)
- *parliamentarian*: grammatische Angabe zum Lemma, Buchstaben (a) und (b) um verschiedene Bedeutungen zu kennzeichnen, Rechtssystemangaben (GB, US), englische Erklärung, deutschsprachiges Äquivalent, Beispielsatz

⁹ Für die Artikelanalyse wird jeweils das erste Hauptlemma der Seiten 50, 100, 150, etc. bis 350 herangezogen: *centralize*, *degree*, *freedom*, *lease*, *parliamentarian*, *rectify* und *suppress*.

- *rectify*: grammatische Angabe zum Lemma, englische Erklärung, deutsche Äquivalente, Beispielsatz
- *suppress*: grammatische Angabe zum Lemma, englische Erklärung, deutschsprachige Äquivalente, Beispielsatz

Anhand der hier dargestellten Bestandteile der Wörterbuchartikel kann der genuine Zweck von PON klar ermittelt werden. Aufgrund der Tatsache, dass bei jedem der untersuchten Lemmata eine englischsprachige Erklärung zum jeweiligen Begriff gegeben wird, sowie grammatische Angaben und zielsprachliche Äquivalente, weist PON folgenden genuinen Zweck auf: Die WörterbuchbenutzerInnen sollen Informationen zur Sache sowie zur Sprache erhalten. Demnach handelt es sich bei PON um ein Allbuch.

Makrostruktur und Metateil

Auf welcher Grundlage die Lemmaselektion in PON durchgeführt wurde, wird weder im Wörterbuch noch auf der Website des Verlags preisgegeben.

Die Makrostruktur in PON kann nicht eindeutig einer Kategorie nach Hausmann/Werner (1991) zugeordnet werden. Die Hauptlemmata sind alphabetisch geordnet, jedoch sind es die Sublemmata nicht immer. So befindet sich unter dem Hauptlemma *permission* zuerst das Sublemma *written permission* und danach *verbal permission*. Würde es sich um eine nischenalphabetische Makrostruktur handeln, müsste die Reihenfolge der beiden Sublemmata umgekehrt werden. Die Makrostruktur entspricht daher am ehesten der nestalphabetischen Ordnung, da diese eine Gruppierung aufweist und nicht striktalphabetisch ist. Jedoch ist unklar, wieso die Sublemmata innerhalb des Wörterbuchartikels nicht alphabetisch gereiht werden, um das Auffinden zu erleichtern.

Das deutsch-englische Register ist glattalphabetisch strukturiert.

Was die Umtexte in PON betrifft, sind das Vorwort im Vorspann und verschiedene Rechtsdokumente in englischer Sprache im Nachspann zu nennen. Es gibt kein Abkürzungs- oder Symbolverzeichnis, wobei ersteres nicht unbedingt notwendig erscheint, da in PON kaum Abkürzungen verwendet werden. Sogar die verschiedenen Wortarten werden vollständig ausgeschrieben (*adjective, noun, verb* etc.), was durch den Einsatz von Abkürzungen wie *adj., n., v.* Platz hätte sparen können. Die einzigen Abkürzungen, die gefunden werden konnten, sind EU, GB, UK und US – demnach ist das Fehlen eines Abkürzungsverzeichnisses gerechtfertigt. Allerdings wird in PON immer wieder das Symbol $\diamond$ vor bestimmten Hauptlemmata eingesetzt, dessen Bedeutung in (den nicht vorhandenen) Benutzungshinweisen erläutert werden sollte. Es macht den Anschein, dass Wörter, die denselben Wortstamm wie das vorhergehende Hauptlemma aufweisen, mit dem Rautensymbol versehen sind. Im Nachfolgenden soll diese Vorgehensweise veranschaulicht werden, indem nur die Hauptlemmata untereinander dargestellt werden:

redundancy
 ◇ redundant
 re-entry
 re-examine
 ◇ re-examination
 refer
 ◇ referee
 ◇ reference
 referendum

Ob der Einsatz dieses Symbols anfangs nicht eher Verwirrung bei den BenutzerInnen auslöst, ist fraglich. Auf jeden Fall sollte das Symbol an irgendeiner Stelle erklärt werden. Dies führt auch schon zu den fehlenden Benutzungshinweisen. Im Vorwort sind zwar einige kurze Hinweise für die Benutzung des Wörterbuchs enthalten, jedoch wäre eine zusätzliche Seite mit Benutzungshinweisen und Beispielen hilfreich, um den BenutzerInnen angemessene Hilfe bei der Verwendung des Wörterbuchs leisten zu können.

Im Nachspann von PON sind englischsprachige Rechtsdokumente abgedruckt, wovon ein Großteil von der Queen's Bench Division des High Court of Justice (England und Wales) stammt. Folgende Rechtsdokumente sind in PON ersichtlich: Writ (Klageschrift), Acknowledgement of Service (Zustellungsbestätigung), Summons (Ladung), Affidavit (eidesstattliche Erklärung), Judgment (Gerichtsurteil), Order (Gerichtsbeschluss, gerichtliche Verfügung), Guarantee (Bürgschaft), Contract of Sale (Kaufvertrag), Transfer (Übertragung von Eigentum), Will (Testament), Particulars (Antrag einer Partei an die andere Partei auf Erteilung ausführlicherer Angaben über den Inhalt der gegnerischen Klagebegründung oder Klagebeantwortung), Legal Aid Form (Antrag auf Prozesskostenhilfe), Divorce (Scheidungsantrag) und Statement of Claim (Klageschrift).

Es handelt sich bei dieser Sammlung von Rechtsdokumenten um eine durchaus umfangreiche Sammlung von Rechtstexten, die ÜbersetzerInnen eine große Hilfe sein können, v.a. auch um Textsortenkonventionen der Fachtexte aus dem angloamerikanischen Rechtssystem kennenzulernen. Die BenutzerInnen von PON würden von zusätzlichen deutschen Übersetzungen dieser Rechtsdokumente erheblich profitieren.

Mikrostruktur

Der prototypische Wörterbuchartikel in PON besteht aus einer grammatischen Angabe (Wortart), einer englischen Bedeutungserklärung, deutschsprachigen Äquivalenten und einem englischen Beispielsatz, der die Verwendung des Stichworts zeigt (siehe Abbildung 8):

„◇ **lease-back** *noun* arrangement where
 property is sold and then taken back on a
 lease **Eigentumsübertragung mit**

anschließender Rückvermietung an den Verkäufer; they sold the office building and then took it back under a lease-back arrangement“

Abbildung 8: Prototypischer Wörterbuchartikel in PON (1998²:200)

Welche Art von Mikrostruktur PON aufweist, wird an dem polysemen Begriff *law* überprüft: Die unterschiedlichen Bedeutungen werden mit in Klammern gesetzten Buchstaben (a), (b), (c) usw. gekennzeichnet. Mehrworteinheiten, darunter auch Beispielsätze, sind bei der jeweiligen Bedeutung untergeordnet. So befindet sich der Beispielsatz „*a law has to be passed by Parliament*“ (PON 1998²:197) unter (a) im Sinne von Gesetz und der Beispielsatz „*he is breaking the law by selling goods on Sunday*“ (PON 1998²:197) unter (b) im Sinne von Recht (als die Gesamtheit der Rechtsvorschriften eines Landes). Demnach handelt es sich um eine integrierte Mikrostruktur.

4.4.2.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die Lemmastrecke F besteht insgesamt aus 434 Lemmata und Sublemmata. Davon enthalten 409 Einträge enzyklopädische Information, was rund 94,2% entspricht. Diese Zahl ist im Vergleich zu den anderen untersuchten Wörterbüchern überdurchschnittlich hoch. Es soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass unter enzyklopädischer Information ebenso semantische Daten verstanden werden. Wenn also die Bedeutung des Stichworts beschrieben wird, handelt es sich im Sinne der vorliegenden Arbeit um enzyklopädische Daten. Fraglich ist allerdings, wie sehr die intendierte BenutzerInnengruppe (ÜbersetzerInnen und Profis) als Grundlage für die lexikographischen Entscheidungen diene. Sehr häufig sind gemeinsprachliche Ausdrücke wie *fail*, *false*, *family* oder *fire* mit Bedeutungserklärungen versehen. Die Erklärung „group of people who are related (including husband, wife, mother, father, children)“ (PON 1998²:139) ist für die Zielgruppe des Wörterbuchs überflüssig. Es ist nicht immer einfach, in der Rechtssprache zwischen gemein- und fachsprachlichen Begriffen zu unterscheiden und das Vorwissen der BenutzerInnengruppe richtig einschätzen zu können. Jedoch werden in PON zahlreiche sehr allgemeine Stichwörter näher erläutert, worauf in einem Fachwörterbuch verzichtet werden und somit auch Platz gespart werden könnte.

Alles in allem ist aber der häufige Einsatz von Bedeutungserklärungen in Fachwörterbüchern für ÜbersetzerInnen wünschenswert und positiv zu betrachten.

Die Zahlen sind eindeutig und so gilt die erste Hypothese für PON als falsifiziert.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangsrechtssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

Die zweite Hypothese wird verifiziert, denn es finden sich keinerlei Symbole oder andere Anmerkungen in PON, die einen bestimmten Äquivalenzgrad zwischen den Begriffen des Ausgangs- und Zielrechtssystems kennzeichnen würden. So wird bei der *company with limited liability* die GmbH als deutschsprachiges Äquivalent angegeben oder bei *notary public* der Notar – beides Begriffe, die sich inhaltlich nicht vollkommen decken und daher in irgendeiner Art und Weise gekennzeichnet werden sollten. Die BenutzerInnen werden aber in dem Glauben gelassen, dass es sich hierbei um vollständige begriffliche Äquivalente zwischen dem Stichwort und dem Übersetzungsvorschlag handelt.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

Da in PON kein Abkürzungsverzeichnis vorhanden ist, kann nicht daran erkannt werden, zwischen welchen Rechtssystemen unterschieden wird. Im Vorwort wird erwähnt, dass „Unterschiede zwischen britischem und amerikanischem Sprachgebrauch“ (PON 1998²:Vorwort) gemacht werden. Dies wird auch so umgesetzt – zum Beispiel bei dem Lemma *expropriation* (siehe Abbildung 9):

„**expropriation** *noun*
(a) action of the state in taking private property for public use (without paying compensation) **Enteignung (ohne Zahlung einer Entschädigung)**
(b) (US) action of the state in taking private property for public use (and paying compensation to the former owner) **Enteignung (gegen Zahlung einer Entschädigung)** (NOTE: the equivalent in the UK is **compulsory purchase**)“

Abbildung 9: Kennzeichnung der Rechtssysteme in PON (1998²:136)

Die Abkürzungen US und UK werden eingesetzt, um die unterschiedlichen Rechtssysteme anzugeben. Jedoch wird dies nicht konsequent durchgeführt, denn der *Lord Chancellor* oder der *Lord President of the Council* müssten beispielsweise auch mit UK versehen werden. Demnach gilt die dritte Hypothese als mehr oder weniger erfüllt.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Die vierte Hypothese kann bei PON nicht anhand der Phraseologismen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes überprüft werden, wie dies bei den anderen Wörterbüchern der Fall war, weil sich diese Untersuchung jeweils auf den Deutsch-Englisch-Teil

beschränkt hat. In PON besteht der Deutsch-Englisch-Teil allerdings nur aus einem Register, weshalb die Lemmastrecke F des Englisch-Deutsch-Teils allgemein auf Phraseologismen bzw. Kollokationen untersucht wird. In PON befinden sich zahlreiche Kollokationen der Form Adjektiv + Substantiv sowie der Form Verb + Substantiv. Vor allem die zweite Form wird in zweisprachigen Wörterbüchern manchmal vernachlässigt, wie zum Beispiel in BUG (siehe 4.4.5.1). In PON allerdings sind 46 Verb-Substantiv-Kollokationen auf der Lemmastrecke F lemmatisiert, was zur Falsifizierung der vierten Hypothese führt.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Auf der gesamten Lemmastrecke F befinden sich in PON 155 vollständige Beispielsätze, die die Verwendung des jeweiligen Stichworts exemplifizieren. Im Gegensatz zu zahlreichen Beispielsätzen aus anderen Wörterbüchern handelt es sich bei PON nicht um Sätze, die gleichzeitig auch Phraseologismen darstellen (also Merkmale wie Rekurrenz oder Stabilität aufweisen). So lautet ein Beispielsatz bei dem Lemma *fine*: „*the court sentenced him to pay a £25,000 fine*“ (PON 1998²:143) oder bei *foreign*: „*we are increasing our trade with foreign countries*“ (PON 1998²:146). Ein Beispielsatz mit den Merkmalen eines Phraseologismus wäre „Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“.

Für PON gilt die fünfte Hypothese als falsifiziert.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Auch die sechste Hypothese wird im Falle von PON falsifiziert. Wie die obige Analyse der Wörterbuchartikel ergeben hat, handelt es sich hierbei um ein Allbuch, das einerseits Informationen zur Sprache und andererseits Informationen zur Sache vermittelt.

4.4.2.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in PON

Das erste Kriterium von de Groot wird in PON innerhalb des Vorworts realisiert. Dort heißt es: „Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtssysteme ergeben sich manchmal Schwierigkeiten bei der Übersetzung ins Deutsche. In diesen Fällen werden entweder Umschreibungen oder ungefähre Entsprechungen angegeben“ (PON 1998²:Vorwort) Ein Beispiel für solch eine Umschreibung ist „**steuerbegünstigter Pensionsplan für Selbständige**“ (PON 1998²:193) zu dem Lemma *Keogh plan*.

Das zweite Kriterium wird allerdings nicht erfüllt, da es keinerlei Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme gibt.

In PON sind keine Verweise auf Gesetze oder Ausschnitte aus Gesetzesvorschriften vorhanden (wie de Groot empfiehlt), jedoch bietet PON mehr als nur zielsprachliche Äqui-

valente, indem Definitionen, Kollokationen und Beispielsätze angegeben werden. Das dritte Kriterium von de Groot wird also erfüllt.

De Groots viertes Kriterium befasst sich mit EU-Terminologie. Diese wird in PON nicht explizit als solche gekennzeichnet (zum Beispiel mithilfe einer Abkürzung). Allerdings wird anhand der Definitionen ersichtlich, dass es sich um EU-Terminologie handelt; so zum Beispiel bei dem Lemma *the European Parliament*: „parliament of delegates elected in each member country of the EU“ (PON 1998²:129). Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass EU-Terminologie in PON nicht besonders viel Raum in Anspruch nimmt und hauptsächlich EU-Institutionen lemmatisiert sind. Außerdem wird beispielsweise bei den Lemmata *opinion* und *directive* auch keine Kennzeichnung gemacht, wobei diese Termini speziell in der EU verwendet werden. Demnach wird de Groots viertes Kriterium nur als mehr oder weniger erfüllt betrachtet.

Das fünfte Kriterium von de Groot wird in PON nicht erfüllt, da keinerlei Äquivalenzgrade zwischen den ausgangs- und zielrechtssprachlichen Begriffen gekennzeichnet werden.

Ebenso gilt das sechste Kriterium von de Groot als nicht erfüllt, da zwar Umschreibungen angegeben werden, aber in keiner Weise angegeben wird, dass es sich aufgrund fehlender Äquivalente im Zielrechtssystem um eine Umschreibung handelt. Typographisch wird die Umschreibung im selben Format wie die deutschen Äquivalente dargestellt, was manche BenutzerInnen dazu verleiten könnte, die Umschreibung wie ein zielsprachliches Äquivalent in eine Übersetzung einzufügen. So lautet die Umschreibung bei dem Lemma *Dominion Day* folgendermaßen: „**gesetzlicher Feiertag in Kanada zur Erinnerung an die Übertragung der vollen politischen Autonomie**“ (PON 1998²:115). Umschreibungen sollten unter allen Umständen als solche gekennzeichnet sein und sich von den üblichen Übersetzungsvorschlägen typographisch unterscheiden.

De Groots siebtes Kriterium wird in PON auch nicht erfüllt, da Neologismen nicht gekennzeichnet werden. Laut Schnell (2004) gibt es keine deutschrechtssprachliche Entsprechung zu dem Begriff der *punitive damages*. In PON wird bei dem Lemma *punitive damages* „**verschärfter Schadenersatz**“ (PON 1998²:288) als Übersetzungsvorschlag angegeben – hierbei handelt es sich um einen Neologismus, der allerdings nicht gekennzeichnet ist.

Das achte Kriterium kann als mehr oder weniger erfüllt betrachtet werden, da Rechtssysteme mit Abkürzungen (UK, US) angegeben werden. Wie schon oben erwähnt, wird diese Kennzeichnung nicht immer durchgeführt, weshalb das Kriterium nur mehr oder weniger erfüllt wird.

De Groots neuntes Kriterium wird in PON erfüllt, da die Lemmata und Übersetzungsvorschläge für das Deutsch-Englisch-Register nicht einfach umgekehrt wurden. Denn so findet man die zielsprachliche Umschreibung „**steuerbegünstigter Pensionsplan für Selbständige**“ (PON 1998²:193) für den ausgangssprachlichen *Keogh plan* im Register nicht als Lemma verzeichnet.

Zusammenfassend kann für die Einhaltung von de Groot's Kriterien folgende Bilanz gezogen werden: PON erfüllt drei Kriterien vollständig, zwei mehr oder weniger und vier nicht. Hier ist das Kriterium Nummer sechs zu nennen, das in jedem Wörterbuch unbedingt erfüllt werden sollte. Bei nicht vorhandenen zielsprachlichen Äquivalenten muss auf Umschreibungen zurückgegriffen werden – dies wird in PON auch so gehandhabt, jedoch sind diese Umschreibungen nicht als solche erkennbar. Eine typographische Abhebung der Umschreibungen von den üblichen Äquivalenten wäre ein notwendiger Verbesserungsvorschlag für PON.

BenutzerInnenfreundlichkeit von PON

Was die BenutzerInnenfreundlichkeit von PON betrifft, muss an erster Stelle das Fehlen von Benutzungshinweisen bemängelt werden. Auch wenn kaum Abkürzungen oder komplizierte Verweise verwendet werden, sollte der prototypische Wörterbuchartikel mit seinen einzelnen Bestandteilen im Vorspann des Wörterbuchs anhand eines Beispiels demonstriert werden. Wie in Abbildung 10 zu sehen ist, werden in PON verschiedene Schriftarten und typographische Stilmittel verwendet: Kursiv-, Normal- und Fettdruck, Buchstaben (a, i, ii, iii), Satzzeichen (= ;) und durchgehend großgeschriebene Wörter, die als Verweise fungieren.

„◇ **personal** *adjective*
(a) referring to one person **persönlich**;
personal action = (i) legal action brought
 by a person himself; (ii) common law term
 for an action against a person arising out
 of a contract *or* tort; (iii) = ACTION IN
 PERSONAM **(i) vom Geschädigten erhobene
 Klage; (ii) Leistungsklage; (iii) = ACTION IN
 PERSONAM** **personal allowances** = part of
 a person's income which is not taxed
persönlicher Steuerfreibetrag; personal assets
 = moveable assets which belong to a
 person **bewegliches Privatvermögen**;
personal chattels *or* **chattels personal** =
 things [...]"

Abbildung 10: Ausschnitt eines Wörterbuchartikels aus PON (1998²:259)

Dieser Wörterbuchartikel erscheint aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Stilmitteln überladen und schwierig zu erfassen. Vor allem, dass die zielsprachlichen Äquivalente und die darauffolgenden ausgangssprachlichen Sublemmata beide in Fettdruck dargestellt sind, ist gewöhnungsbedürftig. Diese beiden Kategorien werden zwar in verschiedenen Schriftarten dargestellt, was aber die Unterscheidung auf den ersten Blick nicht unbedingt einfacher macht.

Ein positiver Aspekt der BenutzerInnenfreundlichkeit von PON ist, dass es trotz der zahlreichen Beispielsätze keine überdurchschnittlich langen Wörterbuchartikel in PON gibt. Außerdem wird zwischen den einzelnen Hauptlemmata ein größerer Zeilenabstand eingehalten als innerhalb der Wörterbuchartikel, was ebenso Übersichtlichkeit schafft.

4.4.2.3 Fazit

Das Fazit der Wörterbuchanalyse von PON ist, dass es sich hierbei um ein Allbuch handelt, das allerdings Merkmale eines Lernerwörterbuchs aufzeigt. Für ein Fachwörterbuch sind in PON sehr viele gemeinsprachliche Wörter lemmatisiert (wie *compare*, *family*, *forget*, *leave* etc.), welche auch mit Bedeutungserklärungen und Beispielsätzen versehen sind. Diese Informationen sind für die vorgesehene Zielgruppe nicht notwendig. Im Vorwort wird davon gesprochen, dass Begriffe, die nur zum Teil mit dem Fach Recht zu tun haben, entfernt wurden – das ist allerdings schwer zu glauben, da immer noch eine große Anzahl von sehr allgemeinsprachlichen Begriffen lemmatisiert ist.

Die Tatsache, dass bei beinahe allen Lemmata enzyklopädische Information enthalten ist, spricht im Grunde dafür, dass es sich bei PON um ein brauchbares Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen handelt. Betrachtet man das Wörterbuch jedoch genauer, kommen mehrere Mängel zum Vorschein: Umschreibungen oder Neologismen werden nicht als solche gekennzeichnet, die jeweiligen Rechtssysteme werden bei den einzelnen Begriffen nicht konsequent angegeben und die Definitionen sind sehr allgemein gehalten, was für ÜbersetzerInnen wiederum genauere Recherche notwendig macht. Positiv sind die Vielzahl der Beispielsätze und die Angabe von Kollokationen.

Das deutsch-englische Register kann nur als Gedächtnisstütze verwendet werden und ist für ÜbersetzerInnen nicht sehr hilfreich.

Um PON für RechtsübersetzerInnen noch geeigneter zu machen, sollten die allgemeinsprachlichen Begriffe entfernt und stattdessen mehr fachsprachliche Begriffe mit genaueren Definitionen angegeben werden, damit die BenutzerInnen in der Lage sein können, den ausgangssprachlichen Begriff und das zielsprachliche Äquivalent rechtsvergleichend betrachten zu können. Außerdem wäre ein lexikographisch vollständig ausgearbeiteter Deutsch-Englisch-Teil von enormem Vorteil für die BenutzerInnen.

Die vorliegende Ausgabe von PON ist eher für BenutzerInnen geeignet, die Rechtstexte verstehen, nicht aber unbedingt aktiv professionelle Übersetzungen anfertigen müssen. Dafür sind die Auswahl der Lemmata, die dazugehörigen Definitionen und die Beispielsätze zu gemeinsprachlich.

4.4.3 Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 2: Deutsch-Englisch. 2005⁵. Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (= DIE2)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Der zweite Band des Wörterbuchs für Recht, Wirtschaft und Politik von Clara-Erika Dietl und Egon Lorenz ist im Jahr 2005 in der fünften Auflage erschienen. Dieser Band beinhaltet die Sprachrichtung Deutsch - Englisch, während der erste Band aus dem Jahr 2000 die entgegengesetzte Sprachrichtung behandelt. Es werden voraussichtlich Ende des Jahres 2012 und im Jahr 2013 neue Auflagen beider Bände auf den Markt kommen. Da diese leider noch nicht zur Zeit der Erstellung dieser Arbeit erhältlich waren, muss die Auflage aus dem Jahr 2005 für die Analyse herangezogen werden.

Das Ergebnis der Analyse von DIE2 wird vor allem deshalb interessant, da dieses Wörterbuch einen besonders guten Ruf genießt. In einem Online-Forum der für TranslatorInnen konzipierten Plattform Proz.com wird das Wörterbuch als ein notwendiges Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen dargestellt (vgl. www.proz.com). Lundmark (1999:63) schreibt über die vierte Auflage aus 1992, dass das Wörterbuch einen Anfang in Richtung „bilinguale Rechtszyklopädie“ darstellt und daher im Gegensatz zu anderen Wörterbüchern brauchbarer ist. Ebenso wurde bereits im Jahr 1986 Folgendes über frühere Ausgaben von Dietl/Lorenz gesagt: „Of the several German legal dictionaries, the *Dietl* is by far the best; [...] This is an outstanding reference work and should be the first choice of anyone seeking a legal dictionary for German and English.“ (Reynolds 1986:553) Ähnlich kommt Margaret Marks, die in einem Infoblatt der ADÜ Nord¹⁰ eine Rezension zur fünften Auflage von DIE2 verfasst hat, zu dem Schluss: „Dietl ist wahrscheinlich das beste Rechtswörterbuch in dieser Sprachkombination, das wir haben. Kein Rechtsübersetzer sollte ohne dieses Standardwerk arbeiten.“ (Marks 2005:11) Ob solche Aussagen bestätigt werden können, wird im Anschluss an die Analyse des Untersuchungsmaterials thematisiert.

Das Wörterverzeichnis in DIE2 umfasst 856 Seiten und stellt damit gemeinsam mit ROM2, gemessen an der Seitenzahl, eines der umfassenderen Wörterbücher des Untersuchungsmaterials dar.

Was die Zielgruppe von DIE2 betrifft, wird im Vorwort von JuristInnen und ÜbersetzerInnen gesprochen. Diese werden zwar nicht explizit als Zielgruppe genannt, jedoch wird die Konzeption des Wörterbuchs erläutert, welche „dem nicht besonders sprachkundigen Juristen oder dem nicht besonders rechtskundigen Übersetzer“ (DIE2 2005⁵:VI) Hilfe leisten soll. Demnach kann durchaus gesagt werden, dass die anvisierte Zielgruppe im Wörterbuch genannt wird. Welche Muttersprache die intendierten BenutzerInnen haben, wird nicht erwähnt. Da allerdings der Titel, das Vorwort, die Benutzungshinweise und häufig Definitionen innerhalb der Wörterbuchartikel in Deutsch und Englisch vorhanden sind,

¹⁰ Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.

kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei DIE2 um ein bidirektionales Wörterbuch handelt, das auf BenutzerInnen mit deutscher und englischer Muttersprache abzielt.

Genuiner Zweck

Der Titel lässt nicht auf den genuine Zweck des Wörterbuchs schließen. Jedoch wird im Vorwort erwähnt, dass die Neubearbeitung u.a. wegen des „Erfordernis[ses] von Sach- und Sprachkenntnissen“ (DIE2 2005⁵:VI) derart zeitintensiv war. Dies deutet auf ein Allbuch hin, das den genuine Zweck verfolgt, den BenutzerInnen Informationen zur Sprache sowie zur Sache zu übermitteln. Diese Annahme soll anhand einer Artikelanalyse¹¹ überprüft werden: Die untersuchten Wörterbucheinträge bestehen alle aus dem Lemma und einer zielsprachlichen Äquivalentangabe. Weiters sind, jedoch nicht bei allen Einträgen, Sublemmata mit deren Äquivalenten vorhanden, sowie Bedeutungs differenzierungen in Kursivschrift, um zwischen den verschiedenen Äquivalenten unterscheiden zu können. Bei keinem der untersuchten Einträge sind Sachinformationen zu finden, was die vorhergehende Annahme, dass es sich bei DIE2 um ein Allbuch handelt, widerlegen würde.

Wenn der Titel oder das Vorwort des Wörterbuchs den genuine Zweck des Wörterbuchs bereits erkennen lässt, dann schlägt Wiegand vor, einige Wörterbuchartikel daraufhin zu untersuchen (siehe Punkt 2). Werden nun nicht jeweils die ersten Hauptlemmata der Seiten 100, 200 etc. bis 800 überprüft, sondern wird willkürlich im Wörterbuch nachgeschlagen, so finden sich sehr wohl Informationen zur Sache und das sogar in Deutsch und Englisch; so zum Beispiel bei den Lemmata *Erbschafts Kauf*, *Erbschein*, *Kapitalanlagegesellschaft* oder *Sachwalter*. Außerdem sind zahlreiche Fußnoten vorhanden, die auf gesetzliche Vorschriften verweisen, in welchen mehr Information zu dem jeweiligen Stichwort entnommen werden kann. Demnach kann davon gesprochen werden, dass der genuine Zweck von DIE2 ist, den BenutzerInnen Informationen zur Sache und Sprache zu übermitteln und es sich somit um ein Allbuch handelt.

Makrostruktur und Metateil

In DIE2 wird nicht genauer erläutert, wie die Lemmaselektion stattgefunden hat. Es wird nur erwähnt, dass zahlreiche neue Begriffe im Gegensatz zur vierten Auflage aufgenommen wurden, u.a. durch das „Studium ausländischer Zeitungen und anderer Veröffentlichungen [...]“. (DIE2 2005⁵:VI) Außerdem entstanden neue Begriffe durch die Umsetzung von EU-Gesetzen und des Inkrafttretens der Insolvenzordnung statt der in Deutschland zuvor gültigen Konkurs- oder Vergleichsordnung (vgl. DIE2 2005⁵:VI).

Die Makrostruktur von DIE2 kann nicht eindeutig einer Kategorie nach Hausmann/Werner (1991) zugeordnet werden. Einerseits könnte man von einer nischenalphabetischen

¹¹ Die Artikelanalyse wird jeweils am ersten Hauptlemma der Seiten 100, 200, 300 etc. bis 800 durchgeführt: *Aussage*, *Recht zur Verweigerung der ~*, *devisenrechtlich*, *~e Beschränkungen*, *Fernsprechverkehr*, *Handelsverlagerung*, *Lieferfrist*, *Protokoll*, *Tarifwerte* und *Vormundschaftsbestellung*.

tischen Makrostruktur sprechen, da zum Beispiel das Hauptlemma *Bundesentschädigungsgesetz* nach den Sublemmata *Bundesbehörde* und *Bundeseinnahmen* kommt. Das Alphabet wird hier also streng eingehalten. Wenn ein neues Hauptlemma eingesetzt wird, dann hält dies die alphabetische Ordnung mit den Sublemmata der vorangehenden Nische ein. Jedoch wird das Alphabet andererseits dadurch unterbrochen, dass Verben oder Adjektive manchmal nach der Auflistung aller Substantive eingeordnet werden. So findet sich zum Beispiel folgende Reihenfolge: *Monat* (Hauptlemma), *Monatsabschluss* (Hauptlemma), *Monatsgeld* (Hauptlemma), *Monatszeitschrift* (Sublemma), *monatlich* (Hauptlemma). Würde es sich um eine streng alphabetische Ordnung handeln, müsste *monatlich* zwischen *Monat* und *Monatsabschluss* angeordnet sein. Dass die alphabetische Ordnung unterbrochen wird, ist zwar nur selten der Fall, jedoch könnte die Nische trotzdem einfach unterbrochen werden und die andere Wortart (im genannten Beispiel: *monatlich*) an der alphabetisch richtigen Stelle als Hauptlemma eingesetzt werden und nicht erst nach allen Substantiven.

Am ehesten kann von einer nischenalphabetischen Makrostruktur gesprochen werden, da die alphabetische Ordnung – abgesehen von einigen Ausnahmen – eingehalten wird und Gruppierungen mithilfe von Sublemmata vorhanden sind. Es handelt sich um keine nestalphabetische Struktur, da die Gruppierungen scheinbar nicht nach morphosemantischen Kriterien ausgewählt wurden. Denn sonst müsste das Hauptlemma *Pressefreiheit* nicht eigens als Hauptlemma angesetzt, sondern als Sublemma bei *Presse* zu finden sein, nach *Presseerklärung* und *Pressefeldzug*.

Die Umtexte in DIE2 bestehen im Vorspann aus dem Vorwort zur fünften Auflage, dem Vorwort zur ersten Auflage, Benutzungshinweisen und einem zwölfseitigen Abkürzungsverzeichnis. Bis auf das Abkürzungsverzeichnis sind die Umtexte im Vorspann auf Deutsch und Englisch vorhanden und das Abkürzungsverzeichnis ist zweigeteilt: ein Teil setzt sich aus Abkürzungen, die im Erläuterungstext verwendet werden wie *adj.* (für Adjektiv) oder *etw.* (für etwas) zusammen, der zweite aus fachspezifischen Abkürzungen wie *AGB* (für Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder *OEG* (für Opferentschädigungsgesetz).

Im Nachspann des Wörterbuchs finden sich Fußnoten, die sich über 43 Seiten erstrecken. In diesen wird auf Gesetze, Artikel oder andere gesetzliche Vorschriften verwiesen, welche eine punktgenaue, weitere Recherche ermöglichen. Beim Lemma *bundesgesetzliche Regelung* ist zum Beispiel die Fußnote Nummer 302 vermerkt, welche folgende Information beinhaltet: „Art. 72 II GG, Art. 119 GG“ (DIE2 2005⁵:864) Dies sind Verweise auf zwei Artikel des Grundgesetzes in Deutschland, die sich mit dem Stichwort *bundesgesetzliche Regelung* befassen. Solche Verweise können ÜbersetzerInnen eine große Hilfe sein, denn die angegebenen Gesetze sind online ersichtlich und somit ohne großen Zeitverlust einzusehen.

Mikrostruktur

Der prototypische Wörterbuchartikel in DIE2 besteht aus dem deutschsprachigen Lemma, englischsprachigen Äquivalenten und Bedeutungsdifferenzierungen, um zwischen

den Äquivalenten entscheiden zu können. Häufig finden sich noch zweisprachige Definitionen, Verweise auf andere Lemmata und Fußnoten, die auf gesetzliche Verordnungen verweisen.

„**Beschlagnahme** (*gerichtl.*) attachment; (*behörtl.*) seizure; (*im Wege der Selbsthilfe*)¹²⁶ distraint, distress; (*entschädigungslose*) *Beschlagnahme* (*von Privateigentum*) confiscation; (Sicherungs-)Beschlagnahme (*e-s Schiffes od. der Ladung*) arrest; (*vorübergehend*) embargo; [...]“

Abbildung 11: Bedeutungs differenzierungen in DIE2 (2005⁵:147)

„**Bundesverfassungsgericht**³²⁹ Federal Constitutional Court (*in Karlsruhe*)
Das Bundesverfassungsgericht kann z.B. im Wege der Verfassungsbeschwerde angegangen werden, wenn jemand behauptet, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein.
The Federal Constitutional Court has e.g. jurisdiction to hear a claim based on the infringement of a person's basic constitutional rights by a public authority. This type of claim is designated → Verfassungsbeschwerde.“

Abbildung 12: Enzyklopädische Daten in DIE2 (2005⁵:187)

Abbildung 11 zeigt die zahlreichen Bedeutungs differenzierungen, die in DIE2 in Kursivschrift in Klammern angebracht sind. Nur so können BenutzerInnen zwischen den genannten Äquivalenten unterscheiden und das für ihren Kontext passende Äquivalent wählen.

In Abbildung 12 wird ersichtlich, wie in DIE2 enzyklopädische Information dargestellt wird. Es wird in kleinerer Schriftgröße eine deutsche und darauf eine englische Definition des Ausgangsbegriffs angegeben. Die Fußnote beim Lemma verweist auf das Bundesgesetzblatt, wo weitere Informationen über das Bundesverfassungsgericht eingesehen werden können; der Pfeil verweist auf ein anderes Lemma innerhalb von DIE2.

Welche Art von Mikrostruktur DIE2 aufweist, wird an dem polysemen Begriff *Sache* überprüft. Der Terminus *Sache* ist zweimal als Hauptlemma eingetragen und jeweils mit einer römischen Ziffer versehen, um die verschiedenen Bedeutungen anzuzeigen. Die Mehrworteinheiten sind jeweils unter der Bedeutung lemmatisiert, zu der sie gehören und nicht gesammelt am Schluss des Wörterbuchartikels. Demnach handelt es sich um eine integrierte Mikrostruktur.

4.4.3.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die erste Hypothese wird an der Lemmastrecke T überprüft, welche insgesamt aus 1.315 Lemmata und Sublemmata besteht. Auf dieser Lemmastrecke befinden sich sehr viele Bedeutungsdifferenzierungen, genauer gesagt 150 an der Zahl, um den BenutzerInnen die Wahl eines Äquivalents zu erleichtern. Bei 52 (Sub-) Lemmata werden enzyklopädische Informationen angegeben, von sehr kurzen Anmerkungen bis hin zu ausführlichen Definitionen in Deutsch und Englisch. Ein Beispiel für solch eine Definition ist beim Sublemma *Protokoll der Testamentseröffnung* zu finden: „Das Nachlassgericht hat nach dem Erbfall ein in seiner Verwahrung befindliches Testament (andere Testamente sind nach § 2259 BGB unverzüglich an das Nachlassgericht abzuliefern) in einem besonderen Termin zu eröffnen und zu verkünden.“ (DIE2 2005⁵:706) Darauf folgt eine englische Fassung dieser Definition.

Neben solchen enzyklopädischen Informationen befinden sich auf der Lemmastrecke T noch insgesamt 75 Fußnoten, in denen entweder auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird oder kurze Anmerkungen hinzugefügt sind, wie „in der Bundesrepublik durch Art. 102 GG abgeschafft“ (DIE2 2005⁵:892) zum Lemma *Todesstrafe*. Da solche Verweise auch Informationen zur Sache geben, sollten diese bei der Prüfung der ersten Hypothese berücksichtigt werden. Bei 52 Einträgen wurden enzyklopädische Informationen angegeben und bei 75 Einträgen gibt es Fußnoten – insgesamt also 127 Einträge mit Informationen zur Sache. Auf die Gesamt(sub-)lemmatazahl hochgerechnet, ergibt das einen Prozentsatz von 9,65%, der enzyklopädische Information enthält. Die erste Hypothese ist somit falsifiziert.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

In DIE2 werden keine verschiedenen Grade von Äquivalenz gekennzeichnet. Wenn keine vollständige begriffliche Äquivalenz zwischen dem ausgangs- und zielrechtssprachlichen Terminus besteht, wird dies mit dem Vermerk „etwa“ in Klammern und Kursivschrift gekennzeichnet; so zum Beispiel bei *GmbH* und *private limited company* oder *Treu und Glauben* und *equity*. Mit diesem Vermerk werden die BenutzerInnen darüber informiert, dass der jeweilige Begriff so nicht im anderen Rechtssystem existiert und daher bei der Verwendung des Übersetzungsvorschlages Vorsicht geboten ist. Dies ist im Grunde ein gutes Verfahren, jedoch wäre es hilfreich, die jeweiligen Unterschiede oder Gemeinsamkeiten im Wörterbuch kurz aufzuzeigen. Bei der GmbH wird auch eine Definition auf Deutsch und Englisch angegeben, damit die BenutzerInnen in der Lage sind zu entscheiden, ob der Übersetzungsvorschlag für den jeweiligen Zweck ihrer Übersetzung reicht oder nicht. Beim zweitgenannten Beispiel (*Treu und Glauben* und *equity*) wird allerdings nichts näher erläutert, sondern nur der Vermerk „etwa“ gemacht. Es ist wirklichkeitsfern, von einem zwei-

sprachigen Rechtswörterbuch zu erwarten, dass sämtliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen zwei Begriffen in unterschiedlichen Rechtssystemen dargestellt werden könnten. Jedoch können durchaus jene Begriffe, die keine Äquivalente im anderen Rechtssystem haben, konsequent mit Definitionen versehen werden, was für die BenutzerInnen schon eine große Hilfe darstellen würde.

Da in DIE2 nicht zwischen verschiedenen Graden an Äquivalenz unterschieden wird, gilt die zweite Hypothese als verifiziert.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

In DIE2 werden die jeweiligen Rechtssysteme mit Abkürzungen gekennzeichnet. Laut dem Abkürzungsverzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet: EU, Scot, UK und USA. So wird *eine Richtlinie verabschieden*, die *gemeinsame Agrarpolitik* oder der *Gesamthaushaltsplan* mit EU gekennzeichnet und das Äquivalent *pursuer*¹² beim Lemma *Kläger* mit Scot. Die Abkürzungen UK und USA konnten nicht sehr oft entdeckt werden, jedoch dafür *Br* (für britisches Englisch) und *Am* (für US-amerikanisches Englisch). Beim Lemma *Anwalt* sind die Äquivalente *barrister* oder *solicitor* mit *Br* verzeichnet, während der *attorney* oder *counselor* mit *Am* vermerkt ist.

Die dritte Hypothese gilt im Fall von DIE2 demnach als verifiziert.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Die vierte Hypothese wird u.a. an dem Vorhandensein der Phraseologismen, die aus den §§ 1 bis einschließlich § 4 des österreichischen KSchG extrahiert wurden, überprüft. Sind die daraus entnommenen Phraseologismen in DIE2 zu finden? Wenn ja, unter welchem Hauptlemma? Bei Kollokationen stellt sich die Frage, ob sie unter der Basis oder dem Kollokator verzeichnet sind.

Kollokation bzw. Phraseologismus	In DIE2 verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	juristische Person	bei <i>Person</i> befindet sich ein Verweis auf <i>juristische Person</i>
natürliche Person	Ja	natürliche Person	ebenso ein Verweis auf <i>natürliche Person</i> beim Hauptlem-

¹² Im schottischen Recht wird der Kläger nicht *plaintiff* oder *complainant* genannt, sondern *pursuer* (vgl. Black's Law Dictionary Free Online 2nd Edition).

			ma <i>Person</i>
Geschäft tätigen	Ja	tätigen → Kollokator	bei <i>Geschäft</i> findet sich der Plural: <i>Geschäfte tätigen</i>
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		
Vertrag schließen	Ja	schließen → Kollokator	bei <i>Vertrag</i> ist ein Verweis auf <i>schließen</i>
Bestimmung anwenden	Nein		Unter <i>Bestimmung</i> findet man aber: <i>diese Bestimmung findet Anwendung</i>
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		
geschäftlicher Zweck	Nein		Es gibt <i>geschäftlich</i> und <i>Zweck</i>
Rechtsfolge tritt ein	Nein		unter <i>Rechtsfolge</i> gibt es: <i>die eingetretenen Rechtsfolgen</i>
von Vertrag zurücktreten	Ja	zurücktreten → Kollokator	bei <i>Vertrag</i> ist ein Verweis auf <i>zurücktreten</i>
Rücktritt erklären	Ja	Rücktritt → Basis	<i>den Rücktritt vom Vertrag erklären</i>
Leistungen erbringen	Ja	Leistung → Basis	
steuerrechtliche Vorteile	Nein		<i>steuerrechtlich</i> und <i>Vorteil</i> sind einzeln lemmatisiert
das Rücktrittsrecht erlischt	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und <i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Ja	sinngemäß → Kollokator	
Zug um Zug	Ja	Zug um Zug	
gemeiner Wert	Ja	gemeiner Wert	

Tabelle 2: Phraseologismen des KSchG in DIE2

Tabelle 2 zeigt deutlich, dass 10 von den insgesamt 17 extrahierten Phraseologismen des KSchG in DIE2 verzeichnet sind. Die Lemmatisierung von Kollokationen der Form Substantiv + Verb erfolgt nicht immer einheitlich. In den meisten Fällen sind Kollokationen

dieser Form in DIE2 unter dem Kollokator zu finden und unter der Basis wird häufig zusätzlich auf den Kollokator verwiesen. Jedoch sind zwei der untersuchten Kollokationen unter der Basis lemmatisiert und unter dem jeweiligen Kollokator ist kein Verweis auf die Basis zu finden. Hier wäre eine einheitliche Vorgehensweise sinnvoll.

Es soll noch die Lemmastrecke I allgemein auf Kollokationen untersucht werden. Auf der gesamten Lemmastrecke befinden sich 111 Substantiv-Verb-Kollokationen wie zum Beispiel *eine Indiskretion begehen*, *die Inflationsrate senken* oder *Insolvenzeröffnung beantragen*. Demnach gilt die vierte Hypothese als falsifiziert – in DIE2 befinden sich zahlreiche Phraseologismen und Kollokationen.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Um diese Hypothese überprüfen zu können, wird wieder die Lemmastrecke I herangezogen. Es konnten insgesamt 14 vollständige Beispielsätze gefunden werden, die die Verwendung des jeweiligen Stichworts exemplifizieren. Beispiele dafür sind: „**leider sehe ich mich gezwungen, den Betrag der Rechnung durch ein** ~ [Inkassobüro; Anm. K.J.] **einziehen zu lassen**“ (DIE2 2005⁵:426) oder „**der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des ~s** [Inventar; Anm. K.J.]“ (DIE2 2005⁵:437)

Die fünfte Hypothese wird damit falsifiziert.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Wie bereits gezeigt werden konnte, werden in DIE2 neben sprachlichen Informationen auch enzyklopädische Daten angegeben (sei es in Form von Definitionen oder Fußnoten, die auf Gesetze verweisen). Demnach ist DIE2 in die Kategorie des fachlichen Allbuchs einzuordnen, womit die sechste Hypothese falsifiziert wird.

4.4.3.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in DIE2

De Groots erstes Kriterium wird in DIE2 erfüllt, denn im Vorwort wird angemerkt, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme begriffliche Unterschiede zwischen ausgangs- und zielrechtssprachlichen Termini geben kann.

Das zweite Kriterium wird jedoch nicht erfüllt – es gibt keine allgemeine Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme.

De Groots drittes Kriterium wird in DIE2 erfüllt, da mithilfe von Definitionen, Bedeutungsdifferenzierungen, Beispielsätzen und der Angabe von Kollokationen verschiedene Kontexte der jeweiligen Begriffe dargestellt werden und es sich nicht nur um eine Auflistung zielsprachlicher Äquivalente handelt.

Das vierte Kriterium von de Groot befasst sich mit EU-Terminologie, welche als solche gekennzeichnet werden soll. Wie schon bei der Überprüfung der dritten Hypothese gezeigt wurde, werden EU-spezifische Termini in DIE2 mit der Abkürzung EU versehen. So ist zum Beispiel *eine Stellungnahme verabschieden* oder die *Steuerharmonisierung* mit EU gekennzeichnet. Das vierte Kriterium wird von DIE2 demnach erfüllt.

De Groots fünftes Kriterium wird in DIE2 nicht erfüllt, da keine Äquivalenzgrade angegeben werden. Wenn keine vollständige begriffliche Äquivalenz existiert, dann wird dies mit dem Vermerk *etwa* gekennzeichnet, jedoch wird nicht dargestellt, inwieweit Äquivalenz zwischen dem Ausgangsterminus und dem Übersetzungsvorschlag vorliegt.

Das sechste Kriterium von de Groot besagt, dass es gekennzeichnet werden muss, wenn kein Äquivalent im zielrechtssprachlichen System existiert und demnach eine Umschreibung oder ein Neologismus angeboten werden muss. Beim Lemma *GmbH* wird durch den Vermerk *etwa* gezeigt, dass der angegebene Übersetzungsvorschlag keine vollständige begriffliche Äquivalenz aufweist. Darunter werden in 23 Zeilen in kleinerer Schriftgröße Definitionen auf Deutsch und Englisch zum Begriff der GmbH im deutschen Rechtssystem und Fußnoten mit Verweisen auf das deutsche GmbH-Gesetz angegeben. Hier wird also angezeigt, dass es sich um nicht vollständige Äquivalente handelt, es wird aber keine Umschreibung, sondern eine Definition angegeben.

Das Lemma *Strafvereitelung* ist mit einer Umschreibung versehen: „aiding the perpetrator of an offence (offense) after the fact (by preventing his prosecution or the execution of the sentence imposed)“ (DIE2 2005⁵:689) Außerdem verweist eine Fußnote auf § 258 Strafgesetzbuch (StGB), in welchem der Tatbestand der Strafvereitelung erläutert wird. Im österreichischen Rechtssystem wird nicht von Strafvereitelung, sondern von Begünstigung¹³ gesprochen – schlägt man in DIE2 bei *Begünstigung* nach, findet man dieselbe Umschreibung. Dies deutet auf ein sehr genaues lexikographisches Vorgehen hin.

Weiters ist beim Lemma *Prokura* das Äquivalent „prokura“ (DIE2 2005⁵:598) in Anführungszeichen gesetzt und ein anderer Übersetzungsvorschlag mit dem Vermerk *ungenau* gekennzeichnet. Außerdem wird wieder eine Definition auf Deutsch und Englisch angeführt.

De Groots sechstes Kriterium kann also als erfüllt betrachtet werden, da durch Vermerke oder Anführungszeichen gekennzeichnet wird, dass es kein vollständig begriffliches Äquivalent in der Zielrechtssprache gibt und dann entweder eine Umschreibung oder eine Definition in Deutsch und Englisch angegeben wird.

De Groots siebtes Kriterium wird in DIE2 nicht erfüllt, da Neologismen nicht gekennzeichnet werden. Im Abkürzungsverzeichnis wurde keine Abkürzung für Neologismen gefunden und eine intensive Durchsicht verschiedener Lemmastrecken hat auch keine diesbe-

¹³ „Wer einen anderen, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, der Verfolgung oder der Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme absichtlich ganz oder zum Teil entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ (§ 299 StGB Begünstigung)

züglichen Erfolge geliefert. Bei dem Lemma *Inkognito-adoption* wird Folgendes angegeben: „incognito-adoption; adoption without disclosing identity of adoptive parents to child’s mother“ (DIE2 2005⁵:426). Es werden also ein englischer Übersetzungsvorschlag und danach eine kurze Bedeutungsbeschreibung angeführt. Die Inkognito-adoption wird in Deutschland in § 1747 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und in Österreich in § 88 Außerstreitgesetz (AußStrG) geregelt und es handelt sich dabei um eine Adoption, bei der die leiblichen Eltern weder Namen noch Adresse über die Adoptivfamilie erfahren. Scheinbar handelt es sich bei dem englischen Wort *incognito-adoption* um einen Neologismus, da im englischsprachigen Raum zwischen der *open*, *semi-open* und *closed adoption* unterschieden wird (vgl. www.americanadoptions.com). Auf englischen Adoptionswebsites (der USA sowie Großbritanniens) ist nie von einer *incognito-adoption* die Rede, weshalb es sich hierbei um einen Neologismus handeln dürfte. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, wieso eine kurze Definition in DIE2 angegeben wird. Da der Übersetzungsvorschlag aber nicht als Neologismus gekennzeichnet wird, der offensichtlich wörtlich aus dem Deutschen ins Englische übersetzt wurde, gilt de Groot’s siebtes Kriterium als nicht erfüllt.

Das achte Kriterium von de Groot, dass nicht zwischen zwei Sprachen (Deutsch-Englisch), sondern zwischen verschiedenen Rechtssystemen unterschieden werden soll, wird in DIE2 erfüllt. Wie schon im Zuge der Überprüfung der dritten Hypothese gezeigt wurde, kennzeichnet DIE2 die jeweiligen Begriffe mit Abkürzungen, um die unterschiedlichen Rechtssysteme anzuzeigen.

Das letzte zu überprüfende Kriterium ist jenes, dass die Lemmata und die dazugehörigen Äquivalente im jeweils anderen Sprachteil nicht einfach umgekehrt werden dürfen. Beim Lemma *Strafaufhebungsgründe* wird „grounds for quashing a sentence“ (DIE2 2005⁵:688) als Übersetzungsvorschlag angegeben. Im ersten Band des Wörterbuchs, DIE1, das die Sprachrichtung Englisch-Deutsch beinhaltet, ist *grounds for quashing a sentence* nicht als Lemma angeführt. Ebenso ist die bereits erwähnte *incognito-adoption* im Englisch-Deutsch-Teil nicht lemmatisiert. Demnach gilt das neunte Kriterium von de Groot als erfüllt.

DIE2 erfüllt sechs von de Groot’s Kriterien und drei nicht. Die nicht erfüllten Kriterien betreffen eine thematische Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme, die Kennzeichnung von Äquivalenzgraden sowie die Kennzeichnung und Begründung von Neologismen.

BenutzerInnenfreundlichkeit von DIE2

Das vorliegende Wörterbuch ist sehr benutzerInnenfreundlich. Vor jedem neuen Hauptlemma wird eine Zeile freigelassen, was das Wörterverzeichnis optisch sehr übersichtlich wirken lässt. Es wird immer mit derselben Schriftart gearbeitet und nur zwischen Kursiv-, Fett- und Normalschrift unterschieden. Für Bedeutungs differenzierungen, Verweise, Vermerke und Rechtssystem- sowie Fachgebietsangaben wird Kursivschrift verwendet. In Fettdruck sind die Lemmata und Sublemmata zu finden und die zielsprachlichen Äquiva-

lente und Umschreibungen sind in Normalschrift angegeben. Damit die zweisprachigen Definitionen nicht zu viel Platz in Anspruch nehmen, sind sie in kleinerer Schriftgröße dargestellt. Trotz der zweisprachigen Definitionen gibt es keinen überdurchschnittlich langen Wörterbuchartikel, der sich zum Beispiel über eine ganze Seite erstrecken würde.

Die verwendeten Abkürzungen sind allesamt im Abkürzungsverzeichnis ersichtlich und es konnte auch kein Verweis entdeckt werden, der schlussendlich nicht in DIE2 lemmatisiert ist.

4.4.3.3 Fazit

Das Fazit der Wörterbuchanalyse von DIE2 ist, dass es sich hierbei um ein durchaus adäquates Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen handelt. Die enzyklopädische Information, die bei zahlreichen Termini auf Deutsch und Englisch angegeben wird, und die Fußnoten, die auf gesetzliche Vorschriften verweisen, sind eine große Hilfe für ÜbersetzerInnen, um sich mit den fachlichen Sachinhalten auseinanderzusetzen. Außerdem enthält DIE2 zahlreiche Kollokationen und es werden verschiedenste Kontexte mithilfe von Bedeutungs differenzierungen angegeben. Die Kollokationsangaben sollten allerdings immer einheitlich lemmatisiert werden – Kollokationen der Form Substantiv + Verb sind meist unter dem Kollokator, jedoch manchmal auch unter der Basis zu finden.

DIE2 gehört eindeutig zu den Allbüchern, da im Wörterbuch nicht nur Informationen zur Sprache, sondern auch zur Sache vermittelt werden. Um ein noch besseres Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen darzustellen, wäre es empfehlenswert, bei noch mehr Begriffen Sachinformationen zu geben und damit noch mehr einem Allbuch zu entsprechen. Positiv ist, dass in DIE2 vor allem dann Sachinformationen angegeben werden, wenn es sich um für ein bestimmtes Rechtssystem typische Begriffe handelt wie die *GmbH* oder die *Prokura*.

Die verschiedenen Rechtssysteme werden mit Abkürzungen gekennzeichnet und es wird auch die EU-Terminologie in DIE2 berücksichtigt.

Der gute Ruf von DIE2 ist also durchaus gerechtfertigt.

4.4.4 Lextra Wörterbuch Recht: Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch. 2008³. Bachem, Walter/Hamblock, Dieter. Berlin: Cornelsen. (= BAC)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Das Wörterbuch Recht von Walter Bachem und Dieter Hamblock ist im Jahr 2008 in der dritten Auflage erschienen. Am Rückdeckel wird darauf hingewiesen, dass sich die Gestaltung des Wörterbuchs an den Bedürfnissen der entsprechenden Zielgruppe orientiert. Ob dies wirklich so umgesetzt wurde, wird sich im Laufe der Analyse zeigen.

Die Zielgruppe von BAC setzt sich folgendermaßen zusammen: „Praktiker im Beruf, die Texte, Verträge etc. im rechtlichen Zusammenhang verstehen und/oder übersetzen müs-

sen; Studierende in den zunehmend verpflichtenden Fachsprachekursen.“ (BAC 2008³:Rückdeckel) Demnach zählen ÜbersetzerInnen auch zur Zielgruppe des vorliegenden Wörterbuchs.

Welche Muttersprache die anvisierte Zielgruppe haben soll, wird nicht erläutert, jedoch sind das Cover des Wörterbuchs, das Vorwort und die Benutzungshinweise nur auf Deutsch, was annehmen lässt, dass die Zielgruppe von BAC Deutsch als Muttersprache hat.

Der Deutsch-Englisch-Teil beginnt auf Seite 3 und endet auf Seite 309, der Englisch-Deutsch-Teil reicht bis Seite 622.

Dem Vorwort zufolge enthält die dritte Auflage 30.000 Einträge in jede Sprachrichtung und es wurden im Vergleich zur vorhergehenden Auflage zahlreiche Neologismen in das Wörterbuch aufgenommen.

Genuiner Zweck

Der genuine Zweck des Wörterbuchs wird anhand Wiegands vorgeschlagener Verfahrensweise untersucht (siehe Punkt 2). Da weder der Titel noch das Vorwort Auskunft über den genuine Zweck von BAC geben, muss eine Artikelanalyse¹⁴ durchgeführt werden.

Bei keinem einzigen der untersuchten Wörterbuchartikel werden Informationen zur Sache angegeben, was die Feststellung des genuine Zwecks von BAC einfach macht. Bei den Artikeln werden immer die jeweilige Wortart des Lemmas und zielsprachliche Äquivalente angegeben. Bei manchen Einträgen sind Ziffern zu finden, um unterschiedliche Bedeutungen darzustellen und Bedeutungsdifferenzierungen in Kursivschrift, um zwischen mehreren Äquivalenten unterscheiden zu können. Es handelt sich also ausschließlich um Informationen zur Sprache. Der genuine Zweck von BAC ist demnach, „daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die sprachlichen Gegenstände des Wörterbuches entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:776) Es handelt sich bei BAC also um ein fachliches Sprachwörterbuch.

Makrostruktur und Metateil

BAC ist eines der wenigen Wörterbücher, das über dessen Lemmaselektion Auskunft gibt. Im Vorwort wird erklärt, dass das Wörterbuch auf einem Korpus von über 100.000 Lexemen basiert, welche aus Fachtexten extrahiert wurden. „Die für beide Sprachen ausgewerteten Textsorten umfassen mündliche Äußerungen (wie Verhöre oder Zeugenaussagen), Fachzeitschriften, Formulare, Gesetzestexte, Kleingedrucktes, Satzungen, Urteils-sammlungen, Verordnungen, Versicherungspolicen sowie Verträge aller Art.“ (BAC 2008³:Vorwort)

¹⁴ Die Artikelanalyse wird wieder am ersten Hauptlemma der Seiten 50, 100, 150, etc. bis 600 durchgeführt: *Dienstbarkeit, Geschäftsführer(in), eheliche Lebensverhältnisse, Rentenablösung, Ursache, Zerfall, cancellation, derequisition, hawk, naked, redress* und *territory*.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung der jeweiligen Fachtexte viele gemeinsprachliche Termini und Wendungen ergeben hat, welche bewusst in das Wörterbuch aufgenommen wurden.

BAC weist eine nischenalphabetische Makrostruktur auf, d.h. die Einträge sind striktalphabetisch geordnet, jedoch in Gruppierungen aufgeteilt. Diese Art von Makrostruktur macht das Auffinden von Termini oder Wendungen sehr einfach, da die alphabetische Ordnung trotz Gruppierungen streng eingehalten wird.

Die Umtexte in BAC bestehen im Vorspann aus einem Vorwort, einem Vorwort zur 3. Auflage, Benutzungshinweisen und einem Abkürzungsverzeichnis. Im Nachspann gibt es ein Abkürzungsverzeichnis von englischen, juristisch relevanten Abkürzungen sowie von deutschen, juristisch relevanten Abkürzungen. Außerdem finden sich Grafiken im Nachspann, welche die Gerichtsinstanzen in England, Schottland und den USA darstellen. Für ÜbersetzerInnen sehr praktisch sind die beiden Abkürzungsverzeichnisse, da diese nicht nur die vollständige, ausgeschriebene Form der Abkürzung, sondern auch die Übersetzung in die jeweils andere Sprache aufzeigen.

Die Benutzungshinweise sind ausführlich und verständlich formuliert. Für die Anordnung nach Wortarten (zuerst Nomen, dann Präposition + Nomen, usw.) wird sogar ein Beispiel angeführt und die Bedeutung der im Wörterbuch vorkommenden Symbole wie Klammern, Pfeile oder die Tilde werden den BenutzerInnen ebenso genau erklärt.

Mikrostruktur

Der prototypische Wörterbuchartikel in BAC besteht aus dem Lemma, einer grammatischen Angabe (Wortart des Lemmas) und einem oder mehreren zielsprachlichen Äquivalent(en). Informationen zur Sache werden keine gegeben. Um welche Art von Mikrostruktur es sich in BAC handelt, wird an dem polysemen Begriff *Recht* untersucht. Zuerst werden die verschiedenen Bedeutungen mit Ziffern unterteilt und die jeweiligen Äquivalente dazu angegeben. Im Anschluss finden sich die Mehrworteinheiten wie zum Beispiel *alle Rechte vorbehalten*, *von Rechts wegen* oder *zu Recht*. Demnach handelt es sich in BAC um eine nicht integrierte Mikrostruktur, da alle Mehrworteinheiten geschlossen am Ende des Wörterbuchartikels angeführt werden und nicht unter der jeweiligen Ziffer und Bedeutung.

4.4.4.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die erste Hypothese wird an der Lemmastrecke H im Deutsch-Englisch-Teil und der Lemmastrecke M im Englisch-Deutsch-Teil überprüft.

Die Lemmastrecke H besteht insgesamt aus 1.165 (Sub-) Lemmata und es werden 73 Mal Bedeutungsdifferenzierungen angegeben, damit die BenutzerInnen zwischen mehreren

Äquivalenten leichter unterscheiden können. Jedoch wird bei keinem einzigen (Sub-) Lemma enzyklopädische Information angegeben.

Auf der Lemmastrecke M gibt es insgesamt 885 (Sub-) Lemmata und bei 3 wird eine kurze enzyklopädische Information gegeben.

Die erste Hypothese gilt demnach als verifiziert, da BAC beinahe keine enzyklopädische Information auf den beiden untersuchten Lemmastrecken enthält.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangsrechtssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

In BAC werden keine Äquivalenzgrade gekennzeichnet – wenn es begriffliche Unterschiede gibt, wird ein Übersetzungsvorschlag geliefert, ohne jegliche Anmerkung, dass Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen existieren; so zum Beispiel beim Lemma *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* oder *Anwalt*. Bei letzterem werden folgende Übersetzungsvorschläge gebracht: „solicitor [GB], barrister (at law) [GB], attorney (at law) [US], counsel, advocate, lawyer“ (BAC 2008³:16) Die Rechtssysteme, in welchen die jeweiligen Termini verwendet werden, sind in Klammern angegeben, jedoch keinerlei nähere Information, inwiefern zum Beispiel zwischen *solicitor* und *barrister* unterschieden wird. BenutzerInnen könnten annehmen, dass sie beliebig zwischen *solicitor* oder *barrister* wählen können, wenn sie von einem britischen Anwalt sprechen. Hier sollte zumindest ein Symbol angebracht werden, das den BenutzerInnen zur Vorsicht rät – wie in BUG, wo ein Wellensymbol eingesetzt wird, um begriffliche Unterschiede zu kennzeichnen (siehe 4.4.5).

Die zweite Hypothese ist also verifiziert.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

Wie bereits das oben genannte Beispiel *Anwalt* gezeigt hat, werden Begriffe, die in einem bestimmten Rechtssystem verwendet werden, mit einer Abkürzung gekennzeichnet. Ebenso wird zum Beispiel *share* mit GB und *stock* mit US gekennzeichnet.

Laut dem Abkürzungsverzeichnis werden folgende Abkürzungen für die verschiedenen Rechtssysteme verwendet: A (für Österreich), CAN (für Kanada), CH (für die Schweiz), D (für Deutschland), EU (für die Europäische Union), GB (für Großbritannien), IRL (für Irland), Scot (für Schottland) und US (für die USA).

Die dritte Hypothese gilt als verifiziert.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Diese Hypothese wird wieder anhand der §§ 1 bis einschließlich § 4 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes untersucht. Die folgende Tabelle soll zeigen, welche Phraseologismen in BAC verzeichnet sind und unter welchem Wort sie zu finden sind.

Kollokation bzw. Phraseologismus	In BAC verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	Person → Basis	
natürliche Person	Ja	Person → Basis	
Geschäft tätigen	Nein		Es gibt ähnliche Kollokationen wie <i>Geschäft abschließen, betreiben, eingehen</i>
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		
Vertrag schließen	Ja	Vertrag → Basis	
Bestimmung anwenden	Nein		<i>Bestimmung</i> und <i>anwenden</i> sind eigens lemmatisiert
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		<i>eingeschränkt, Mitgliedschaftsrechte</i> und <i>einräumen</i> sind eigens lemmatisiert
geschäftlicher Zweck	Nein		Es gibt <i>geschäftlich</i> und <i>Zweck</i>
Rechtsfolge tritt ein	Nein		Es gibt <i>Rechtsfolge</i> und <i>eintreten</i>
von Vertrag zurücktreten	Ja	Vertrag → Basis	
Rücktritt erklären	Nein		Es gibt <i>Rücktritt anbieten</i>
Leistungen erbringen	Ja	Leistung → Basis	
steuerrechtliche Vorteile	Nein		
das Rücktrittsrecht erlischt	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und <i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Nein		
Zug um Zug	Ja	Zug-um-Zug-Bedingung	
gemeiner Wert	Nein		Es gibt <i>gemein</i> und <i>Wert</i> , aber nicht als Kollokation

Tabelle 3: Phraseologismen des KSchG in BAC

Von den insgesamt 17 Phraseologismen sind 11 nicht in BAC zu finden. Positiv ist, dass die verzeichneten Kollokationen (seien es Substantiv + Verb oder Adjektiv + Substantiv-Verbindungen) jeweils unter dem Hauptwort, also der Basis, zu finden sind. Was das betrifft, ist eine einheitliche Vorgehensweise sehr benutzerInnenfreundlich und daher dem Wörterbuch positiv anzurechnen. Das Ergebnis von 6 vorhandenen Phraseologismen von insgesamt 17 würde zur Verifizierung der dritten Hypothese führen. Es soll aber zusätzlich die Lemmastrecke H (im Deutsch-Englisch-Teil) allgemein auf Phraseologismen oder Kollokationen untersucht werden, um einen genaueren Überblick darüber zu bekommen.

Auf der gesamten Lemmastrecke H befinden sich 73 Kollokationen der Form Substantiv + Verb und auch ein Sprichwort („**der H.** [Hehler; Anm. K.J.] **ist schlimmer als der Stehler**“ (BAC 2008³:117)). Obwohl die Mehrheit der in der Tabelle 3 gesuchten Kollokationen nicht in BAC lemmatisiert ist, zeigt die Untersuchung der Lemmastrecke H, dass in BAC sehr wohl zahlreiche Kollokationen vorhanden sind. Demnach wird die vierte Hypothese falsifiziert.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Auf der gesamten Lemmastrecke M im Englisch-Deutsch-Teil befindet sich kein einziger vollständiger Beispielsatz. Die Lemmastrecke H im Deutsch-Englisch-Teil enthält zwei Sätze, wobei einer das bereits erwähnte Sprichwort „der Fehler ist schlimmer als der Stehler“ ist und einen Phraseologismus in Satzform darstellt. Der zweite Satz lautet „**H.** [Haftung; Anm. K.J.] **setzt ein Verschulden voraus**“ (BAC 2008³: 112). Dieser rechtliche Beispielsatz zeigt nicht nur die Verwendung des Hauptlemmas *Haftung*, sondern enthält auch Informationen zur Sache. Die fünfte Hypothese wird also falsifiziert, da sich ein Beispielsatz in BAC befindet – jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass dies der einzige vollständige Beispielsatz ist, der auf zwei Lemmastrecken gefunden wurde. Allgemein kann also gesagt werden, dass BAC kaum Beispielsätze enthält.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Für BAC gilt diese Hypothese als verifiziert, da das Resultat bei der bereits durchgeführten Untersuchung nach dem genuinen Zweck des Wörterbuchs ergeben hat, dass die BenutzerInnen Informationen zur Sprache erhalten sollen. BAC stellt also ein fachliches Sprachwörterbuch dar.

4.4.4.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in BAC

Das erste Kriterium von de Groot wird in BAC nicht erfüllt. Die BenutzerInnen werden nicht auf die Problematik der Übersetzung von Rechtsterminologie hingewiesen.

Was das zweite Kriterium betrifft, kann dieses als mehr oder weniger erfüllt betrachtet werden. Es fehlt zwar eine allgemeine Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme, jedoch werden im Nachspann von BAC die Gerichtsinstanzen im US-amerikanischen, britischen und schottischen Rechtssystem grafisch dargestellt, was von de Groot auch explizit empfohlen wird.

De Groots drittes Kriterium gilt als erfüllt, da in BAC nicht nur zielsprachliche Äquivalente aneinandergereiht, sondern mithilfe von Bedeutungs differenzierungen verschiedene Kontexte angegeben werden. Außerdem enthält BAC zahlreiche Kollokationen, welche ebenso unterschiedliche Verwendungen aufzeigen.

Das vierte Kriterium von de Groot gilt als mehr oder weniger erfüllt. EU-spezifische Termini wie *Gemeinschaftsrecht*, *Mehrwertsteuerrichtlinie* oder *innerstaatliches Recht* sind mit der Abkürzung EU gekennzeichnet. Jedoch sind weniger offensichtliche Termini, die aber auch in der EU-Kommunikation verwendet werden, nicht als EU-spezifische Termini angegeben. So enthält der zielsprachliche Vorschlag *Stellungnahme* beim Lemma *opinion* nicht die Abkürzung EU. Ebenso ist beim Lemma *Richtlinie* der Übersetzungsvorschlag *directive* nicht mit EU gekennzeichnet, obwohl gerade dies bei der Angabe von mehreren Äquivalenten für die BenutzerInnen als Unterscheidungshilfe angebracht wäre.

De Groots fünftes Kriterium betrifft die Angabe von verschiedenen Äquivalenzgraden zwischen dem ausgangssprachlichen Terminus und dem zielsprachlichen Äquivalent. Dieses Kriterium entspricht der zweiten Hypothese, die bereits überprüft wurde. In BAC werden keine Äquivalenzgrade angegeben und daher gilt das fünfte Kriterium als nicht erfüllt.

De Groots sechstes Kriterium gilt als mehr oder weniger erfüllt. Wenn kein Äquivalent im Zielrechtssystem existiert, wird entweder ein Übersetzungsvorschlag geliefert, ohne dass in irgendeiner Form ersichtlich wird, dass es sich hierbei um einen Neologismus handelt; so bei dem Lemma *punitive damages*, wo einfach nur die zielsprachlichen Äquivalente „Strafschaden(s)ersatz *m*, Strafschadenskomponente *f*“ (BAC 2008³:386) aneinandergereiht werden. Schnell (2004) nennt dieses Beispiel für einen Neologismus in deutsch-englischen Rechtswörterbüchern: *Strafschadenersatz* für das ausgangssprachliche *punitive damages*. Es handelt sich hierbei um einen „Pseudo-Terminus“ (Schnell 2004:173), der im deutschen Rechtssystem noch nicht besetzt war und der sich im Laufe der Zeit für das Konzept der *punitive damages* eingebürgert hat.

Einerseits werden Neologismen also nicht als solche gekennzeichnet, wenn kein Äquivalent im Zielrechtssystem existiert. Andererseits wird zum Beispiel beim Lemma *Kronzeugenregelung* sehr wohl eine Umschreibung angegeben: „regulation concerning persons who turn King’s/Queen’s/state’s evidence“ (BAC 2008³:145). Daher kann das sechste Kriterium von de Groot nur als mehr oder weniger erfüllt betrachtet werden.

Das siebte Kriterium behandelt Neologismen, deren Kennzeichnung sowie eine Begründung für die Wahl des jeweiligen Neologismus. Es wurde bereits im Zuge des sechsten Kriteriums gezeigt, dass Neologismen nicht als solche gekennzeichnet werden. Demnach wird de Groots siebtes Kriterium nicht erfüllt.

De Groots achtetes Kriterium handelt davon, dass die Termini nicht nur einer Sprache wie Deutsch oder Englisch, sondern einer Rechtssprache zugeordnet werden sollen. Dies ist in BAC der Fall, da mithilfe von Abkürzungen die jeweiligen Rechtssysteme gekennzeichnet werden. Das achte Kriterium wird also erfüllt.

Ebenso wird de Groots neuntes Kriterium erfüllt, da die ausgangssprachlichen Lemmata und die zielsprachlichen Äquivalente in den beiden Sprachrichtungen nicht einfach umgekehrt wurden. So findet man die zielsprachliche, aus mehreren Worten bestehende Umschreibung beim Lemma *Kronzeugenregelung* nicht als Lemma im Englisch-Deutsch-Teil.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass BAC drei Kriterien von de Groot erfüllt, drei nur mehr oder weniger und drei nicht erfüllt. Die nicht erfüllten Kriterien betreffen die Kennzeichnung und Begründung von Neologismen, die Angabe von Äquivalenzgraden und eine Einführung in die komplexe Thematik der Übersetzung von Rechtsterminologie. Letzteres wäre schnell erfüllt, indem im Vorwort explizit darauf hingewiesen wird, dass Übersetzung von Rechtsterminologie immer auch Rechtsvergleichung bedeutet und immer die jeweiligen Rechtssysteme im Blick behalten werden müssen. Aufgrund dieser Besonderheit können nur selten vollständig begriffliche Äquivalente zwischen zwei sehr unterschiedlichen Rechtssystemen wie dem österreichischen/deutschen und angloamerikanischen bestehen. Dies führt auch gleich zu dem zweiten, nicht erfüllten Kriterium – der fehlenden Angabe von Äquivalenzgraden. Dieses Kriterium ist besonders für ÜbersetzerInnen von Bedeutung, da es zu gravierenden Übersetzungsfehlern kommen kann, wenn die BenutzerInnen die Übersetzungsvorschläge in BAC immer als vollständig begriffliche Äquivalente ansehen, da keinerlei Äquivalenzgrad angegeben wird.

BenutzerInnenfreundlichkeit von BAC

Was die BenutzerInnenfreundlichkeit von BAC betrifft, kann nur Positives darüber gesagt werden. Es gibt keine überdurchschnittlich langen Wörterbuchartikel, es wird nur eine Schriftart verwendet (die nur durch Normal-, Fett- und Kursivschrift variiert), Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis erklärt und die allgemeine Verwendung des Wörterbuchs wird in den Benutzungshinweisen mit Beispielen anschaulich erläutert. Ebenso stellt die nischenalphabetische Makrostruktur eine sehr benutzerInnenfreundliche Struktur dar, da zwar mit den Gruppierungen Platz gespart wird, aber die alphabetische Ordnung eingehalten wird und Termini somit schnell aufgefunden werden.

4.4.4.3 Fazit

Das Fazit der Untersuchung von BAC ist, dass es sich hierbei um ein sehr benutzerInnenfreundliches, anschauliches Rechtswörterbuch handelt, das jedoch nicht das ideale Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen darstellt. Wie am Rückdeckel des Wörterbuchs angegeben wird, orientiert sich die Gestaltung des Wörterbuchs an den Bedürfnissen der anvisierten

Zielgruppe. Dem ist meiner Meinung nach nicht ganz so. Wie schon erwähnt, wird die Zielgruppe von BAC folgendermaßen definiert: „Praktiker im Beruf, die Texte, Verträge etc. im rechtlichen Zusammenhang verstehen und/oder übersetzen müssen [...]“ (BAC 2008³:Rückdeckel) Für passive Zwecke, also das Lesen und Verstehen von rechtlichen Texten, ist BAC bestimmt ein brauchbares Wörterbuch und auch sicherlich auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmt. Jedoch ist BAC nicht ideal dafür gemacht, um rechtsverbindliche Texte übersetzen zu können. Dafür enthält das Wörterbuch zu wenig enzyklopädische Information. Außerdem werden Begriffe, die nicht vollständig äquivalent sind, manchmal als 1:1-Äquivalente dargestellt (zum Beispiel *GmbH* und *private limited company*). Möchte man einen Rechtstext nur aus Informationsgründen verstehen, dann muss der Äquivalenzgrad zwischen den beiden Begriffen nicht unbedingt angegeben und erläutert werden. Wenn aber aktiv eine Übersetzung angefertigt werden soll, ist es von großer Bedeutung, dass im Wörterbuch wirklich nur vollständig begriffliche Äquivalente auch als solche dargestellt werden.

Positiv ist, dass auch eine Reihe von Kollokationen Eingang in das Wörterbuch gefunden hat und die Begriffe mit den jeweiligen Rechtssystemen versehen sind, in denen sie gelten.

RechtsübersetzerInnen werden mit BAC wahrscheinlich nicht voll und ganz zufrieden sein, da es für ihre Bedürfnisse noch Mängel aufweist. Es handelt sich bei BAC eben um ein fachliches Sprachwörterbuch und wie schon im theoretischen Teil dargestellt wurde, ist ein Allbuch das für RechtsübersetzerInnen ideale Hilfsmittel.

4.4.5 Langenscheidt ALPMANN Fachwörterbuch Kompakt Recht Englisch: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2009². Bugg, Stuart G./Simon, Heike. Berlin/Münster: Langenscheidt/Alpmann Schmidt. (=BUG)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Das zweisprachige Fachwörterbuch von Stuart G. Bugg und Heike Simon aus dem Jahr 2009 ist die zweite, bearbeitete und erweiterte Auflage von dessen Vorgänger aus dem Jahr 2006. In diesem Band befinden sich beide Sprachrichtungen, Englisch-Deutsch und Deutsch-Englisch und der Einband wirbt mit der Aufschrift „Datenstruktur konform mit ISO 151 (2007)“. Diese ISO-Norm mit dem Zusatznamen „Darstellung/Repräsentation von Einträgen in Wörterbüchern“ (www.din.de) beschäftigt sich mit der Struktur von Wörterbucheinträgen in Print- oder elektronischen Wörterbüchern mit dem Ziel, die Produktion, den Vergleich und die Auffindung von lexikographischen Informationen in (allgemeinen wie auch fachlichen) Wörterbüchern zu erleichtern. (vgl. www.iso.org)

Der Langenscheidt-Fachverlag, in welchem BUG erschienen ist, hat im Jahr 2008 sogar den Best-Practice-Preis gewonnen, welcher jährlich vom Deutschen Institut für Normung (DIN) verliehen wird (vgl. www.din.de).

In BUG beginnt das tatsächliche Wörterverzeichnis (Englisch-Deutsch) erst auf Seite 207 und die andere Sprachrichtung (Deutsch-Englisch) auf Seite 441. Die Umtexthe nehmen in diesem Wörterbuch sehr viel Platz in Anspruch, was in der Folge noch näher betrachtet wird.

Was die BenutzerInnengruppe betrifft, werden insbesondere „Studenten der Rechtswissenschaften und Rechtsreferendare“ (BUG 2009²:7) im Vorwort zur 1. Auflage genannt, wobei auch andere Berufsgruppen, die im Bereich der rechtlichen Kommunikation tätig sind, genannt werden. Dazu zählen ebenso ÜbersetzerInnen, wobei im Zuge der Analyse bedacht werden muss, dass ÜbersetzerInnen nicht die Hauptzielgruppe von BUG ausmachen.

Die beiden Vorwörter zur 1. und 2. Auflage sind auf Deutsch und Englisch verfasst und es kann, abgesehen von kleinen Abweichungen, von einer Übersetzung gesprochen werden. Interessanterweise wird im englischen Vorwort zur 1. Auflage die Muttersprache der anvisierten Zielgruppe erwähnt, während dies im deutschen Vorwort nicht geschieht. „This work is therefore particularly suitable for German law students [...]“ (BUG 2009²:9). Die intendierte Zielgruppe hat demnach Deutsch als Muttersprache und somit handelt es sich hierbei um ein monodirektionales Wörterbuch.

Die Rechtsgebiete, die in BUG besonders fokussiert werden, sind das Zivil- und Vertragsrecht, während aus anderen Gebieten (wie Familien-, Straf-, Steuerrecht etc.) nur Grundbegriffe in das Wörterbuch aufgenommen wurden. Laut den Verlagen enthält das Wörterbuch „rund 28.000 Fachbegriffe und Wendungen und 53.000 Übersetzungen“ (BUG 2009²:Rückdeckel). Mit den Übersetzungen sind die fremdsprachigen Äquivalente gemeint, während die Fachbegriffe und Wendungen den Lemmata entsprechen.

Genuiner Zweck

Aufgrund des Wörterbuchtitels lässt sich nicht feststellen, was der genuine Zweck des Wörterbuchs ist. Im Vorwort zur 1. Auflage wird erläutert, dass BUG „den gestiegenen Anforderungen an die fachliche Fremdsprachenkompetenz in der juristischen Ausbildung gerecht [wird]“ (BUG 2009²:7). Dies weist auf ein Sprachwörterbuch hin, jedoch enthält BUG ausführliche Einführungen zu den Rechtssystemen, in welchen Informationen zur Sache gegeben werden. Demnach muss wieder eine Artikelanalyse¹⁵ durchgeführt werden, um den genuinen Zweck von BUG feststellen zu können. Da bei nahezu allen untersuchten Wörterbuchartikeln nur grammatische Angaben und fremdsprachige Äquivalente angeführt werden¹⁶, lautet das eindeutige Ergebnis folgendermaßen: Der genuine Zweck von BUG ist,

¹⁵ Die Artikelanalyse wird jeweils am ersten Hauptlemma der Seiten 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600 und 650 durchgeführt: *exemption*, *mental incapacity*, *retirement pension*, *Adoption*, *Einstellung der Zwangsvollstreckung*, *Kenntnisnahme*, *rechtswidriger Angriff* und *Vereinheitlichung*.

¹⁶ Bei dem Lemma *exemption* finden sich ebenso eine Rechtssystemangabe (AE) und eine Angabe zur Bedeutungsdifferenzierung; bei *mental incapacity* werden bei den Äquivalenten die Rechtsge-

„daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die sprachlichen Gegenstände des Wörterbuches entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:776) Demnach handelt es sich um ein fachliches Sprachwörterbuch.

Makrostruktur und Metateil

Was die Lemmaselektion betrifft, wird im Vorwort zur 2. Auflage betont, dass die Auswahl systematisch anhand von Frequenzanalysen vorgenommen wurde – ob tatsächlich eine korpusbasierte, computergestützte Auswahl getroffen wurde, wird nicht genauer erläutert, jedoch „wurde der Gesichtspunkt der Häufigkeit bestimmter Termini (v.a. der aktuellen englischen und deutschen Ausbildungsliteratur und der neuesten Gesetzgebung) besonders berücksichtigt und als Grundlage für die Erweiterung der Begriffsauswahl genommen.“ (BUG 2009²:6)

Es ist nicht einfach, die Makrostruktur des vorliegenden Wörterbuchs nach Hausmann/Werner (1991) zu bestimmen. Auf den ersten Blick handelt es sich um eine glattalphabetische Makrostruktur, in welcher alle Lemmata (bis auf Wendungen) striktalphabetisch in einer neuen Zeile angeführt werden. Wendungen sind die einzige Kategorie, die den Hauptlemmata untergeordnet sind und nicht am Zeilenanfang zu finden sind. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass getrennt geschriebene Wörter vor den zusammengeschriebenen Wörtern angeführt werden und gleichlautende Wörter, die unterschiedliche Wortarten darstellen, nicht direkt untereinander dargestellt werden, sondern nach der Reihenfolge Verb, Adjektiv/Adverb, Substantiv. So kommt das Verb *lead* vor dem Substantiv *lead* und dazwischen alle weiteren Mehrworteinheiten, die das Verb *lead* miteinschließen (siehe Abbildung 13).

„**lead** v 1. veranlassen; 2. führen (*Verhandlung*)
lead v **a witness** einem Zeugen suggestive Fragen stellen
lead v **as senior counsel** als erster Anwalt in einem Prozess auftreten
lead v **evidence** Beweismaterial liefern
lead v **up** hinführen, führen zu
lead 1. Führung *f*, führende Rolle *f*; 2. Fingerzeig *m*, Anhaltspunkt *m*“

Abbildung 13: Makrostruktur in BUG (2009²:336)

Wenn das Leerzeichen zwischen den getrennt geschriebenen Wörtern als Buchstabe gewertet wird, der im Alphabet vor dem „a“ einzuordnen ist, dann kann von einer glattalphabetischen Makrostruktur gesprochen werden (siehe Abbildung 14).

biere (*ZivilR*, *StrafR*) angegeben – hierbei handelt es sich also auch um eine Angabe zur Bedeutungsdifferenzierung.

„**record** Aufzeichnung *f*, Beleg *m*; Protokoll
n, Gerichtsakte *f* • **enter in the record**
 ins Protokoll aufgenommen werden, in
 der Akte festgehalten werden • **off the**
record inoffiziell, nicht für das Protokoll
 bestimmt • **on the record** offiziell, in
 den Akten, aktenkundig; protokolliert,
 schriftlich niedergelegt
record of the court Gerichtsprotokoll *n*,
 Gerichtsakte *f*
recordation (AE) Eintragung *f*, Registrie-
 rung *f*“

Abbildung 14: Makrostruktur in BUG (2009²:391)

Recordation würde dem Alphabet nach eigentlich vor *record of the court* eingereiht werden, doch wenn ein Leerzeichen als Buchstabe vor dem „a“ gesehen wird, dann befindet sich *recordation* an der richtigen Stelle. Jedoch wird diese glattalphabetische Ordnung dadurch unterbrochen, dass gleichlautende Wörter, die verschiedenen Wortarten angehören, nicht direkt untereinander angeordnet werden.

Es handelt sich in BUG also um eine spezielle Form der Makrostruktur, die nicht eindeutig in eine Kategorie von Hausmann/Werner (1991) eingeordnet werden kann. Denn selbst wenn das Leerzeichen als ein Buchstabe vor dem „a“ gesehen wird, wird die striktalphabetische Ordnung unterbrochen, wenn zwischen gleichlautenden Wörtern, die anderen Wortarten angehören, andere Lemmata liegen, wie Abbildung 13 mit dem Beispiel *lead* zeigt.

Diese Art der Makrostruktur erscheint anfangs fremd und kompliziert, jedoch ist sie ausführlich in den Benutzungshinweisen mit Beispielen beschrieben. Für BenutzerInnen ist diese Makrostruktur einfach eine neue und daher auch ungewohnte Ordnungsstruktur.

Ein Nachteil der in BUG verwendeten Makrostruktur ist, dass an keiner Stelle erwähnt wird, was die AutorInnen unter Wendungen verstehen. So ist zum Beispiel „enter into business“ (BUG 2009²:237) als Wendung gekennzeichnet und unter dem Lemma *business* angeführt, jedoch ist „run a business“ (BUG 2009²:403) als Hauptlemma angesetzt und wird somit von den WörterbuchautorInnen nicht als Wendung betrachtet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei nicht um ein Einzelbeispiel handelt, sondern dass zahlreiche Verb-Substantiv-Verbindungen als Hauptlemma angeführt, und andere als Wendungen sublemmatisiert sind. Diese Vorgehensweise ist undurchsichtig und nicht nachvollziehbar, was die Suche nach Wendungen, was auch immer nun darunter verstanden wird, erschwert.

Wie bereits erwähnt, befinden sich in BUG zahlreiche, teils sehr ausführliche Umtex-
te:

Art des Umtex- tes	Sprachen	Seitenanzahl¹⁷
Inhaltsverzeichnis	Deutsch und Englisch	jeweils 1
Vorwort zur 2. Auflage	Deutsch und Englisch	jeweils 1
Vorwort zur 1. Auflage	Deutsch und Englisch	jeweils 1
Benutzungshinweise	Deutsch und Englisch	5 (Deutsch), 4 (Englisch)
Zeichenerklärung	Deutsch und Englisch	1
Abkürzungsverzeichnis	Deutsch und Englisch	3
Einführung in das englische Recht(ssystem)	Deutsch und Englisch	28 (Deutsch), 25 (Englisch)
Einführung in das amerikani- sche Recht(ssystem)	Deutsch und Englisch	30 (Deutsch), 25 (Englisch)
Einführung in das deutsche Recht(ssystem)	Deutsch und Englisch	36 (Deutsch), 38 (Englisch)
Articles of Association of Onscreen Works AG bzw. Satzung der Onscreen Works AG	Deutsch und Englisch	3 (Englisch), 3 (Deutsch)
Consultancy Agreement bzw. Beratungsvereinbarung	Deutsch und Englisch	3 (Englisch), 3 (Deutsch)
Confidentiality Letter bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung	Deutsch und Englisch	1 (Englisch), 2 (Deutsch)

**Tabelle 4: Umtex-
te in BUG**

Bei den Umtex-
ten ist besonders erwähnenswert, dass die Benutzungshinweise mit fünf
Seiten sehr ausführlich sind und abgesehen davon, wie Wendungen im vorliegenden Wör-
terbuch definiert und wo sie demnach zu finden sind, keine Fragen mehr offen lassen. Es
wird erklärt, dass die Umlaute wie a, o, u betrachtet werden, dass arabische Ziffern unter-
schiedliche Bedeutungen kennzeichnen, dass kursive Schrift bzw. kursive Klammern Zu-
satzinformationen zum Stichwort geben uvm.

Eine weitere Besonderheit in BUG sind die Einführungen in die jeweiligen Rechtssys-
teme, welche jeweils von Experten auf dem Gebiet verfasst wurden. Selbst die Übersetzerin
und die Korrekturleser der Einführungen werden namentlich angeführt. Innerhalb der Ein-
führungen werden einzelne Termini in der jeweils anderen Sprache in Klammern gesetzt,
wodurch auch immer wieder das Äquivalenzproblem bewusst gemacht wird. Die doch sehr
langen Einführungen sind mit Hilfe von Kapiteln und Unterkapiteln sehr übersichtlich ge-
ordnet und mit Literaturangaben zum Schluss versehen, was eine weitere Recherche für

¹⁷ Eine angefangene Seite wird als ganze Seite gezählt.

Interessierte möglich macht. Ein weiterer positiver Aspekt der Umtexte in BUG ist, dass sämtliche Umtexte in Deutsch und Englisch verfasst wurden.

Mikrostruktur

Der Wörterbuchartikel in BUG besteht in der Regel aus dem Lemma, grammatischen Angaben (Wortart, Genus) und fremdsprachigen Äquivalenten (eventuell auch mit grammatischen Angaben). Je nach Komplexität des Stichworts kommen noch Fachgebietszuordnungen, Abkürzungen für bestimmte Rechtssysteme, Angaben zur Bedeutungs differenzierung oder in Kursiv geschriebene enzyklopädische Information hinzu.

Die Art der Mikrostruktur in BUG wird an dem polysemen Wort *law* untersucht. Die verschiedenen Bedeutungen von *law* werden durch Ziffern gekennzeichnet und die Mehrworteinheiten werden am Ende des Wörterbuchartikels gesammelt dargestellt – unabhängig davon, ob es sich um *law* im Sinne von Gesetz oder Rechtswissenschaft handelt. Demnach kann in BUG von einer nicht integrierten Mikrostruktur gesprochen werden.

4.4.5.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die erste Hypothese wird an der Lemmastrecke I (Englisch-Deutsch) und der Lemmastrecke L (Deutsch-Englisch) überprüft. Von insgesamt 644 Lemmata und Sublemmata auf der Lemmastrecke I sind 20 mit enzyklopädischer Information versehen und 14 enthalten Bedeutungs differenzierungen. Im Deutsch-Englisch-Teil enthält die Lemmastrecke L insgesamt 368 (Sub-)Lemmata, wovon 16 enzyklopädische Daten enthalten und bei 20 Einträgen eine Bedeutungs differenzierung angegeben wird.

Auf der Lemmastrecke I enthalten also rund 3,1% aller (Sub-)Lemmata enzyklopädische Daten und auf der Lemmastrecke L 4,3%. Es kann nicht so einfach ein Prozentsatz genannt werden, ab welchem die erste Hypothese als falsifiziert gilt, jedoch sind Prozentsätze unter 5% jedenfalls zu niedrig, um von ausreichender enzyklopädischer Information für RechtsübersetzerInnen zu sprechen. Außerdem hängt dies auch davon ab, wie viele rechtliche Fachbegriffe oder gemeinsprachliche Begriffe im Wörterbuch verzeichnet sind, da die Bedeutung von letzteren nicht erklärt werden muss.

Einen Sonderfall stellen hier jene Termini dar, die der Gemeinsprache angehören, jedoch im rechtlichen Kontext eine ganz bestimmte Bedeutung haben, wie zum Beispiel der englische Terminus *consideration* (vgl. Cao 2007:67f). In der alltäglichen Kommunikation bedeutet er *Überlegung* oder *Betrachtung*, jedoch im angloamerikanischen Vertragsrecht ist die Bedeutung dieses Terminus genauestens festgelegt:

„The third and final element of a contract is consideration. This doctrine requires there to be a bargained for exchange between the promisor and the promisee, and either a benefit to the

promisor or a detriment to the promisee.“ (Heidinger/Hubalek 2004⁴:9)

In der angloamerikanischen Rechtssprache handelt es sich also um einen fixen Bestandteil eines Vertrags (neben Angebot und Annahme), welcher keinesfalls mit *Überlegung* oder *Betrachtung* übersetzt werden darf und daher in einem zweisprachigen Rechtswörterbuch mit den Sprachen Deutsch und Englisch unbedingt mithilfe enzyklopädischer Daten erklärt werden muss.

In BUG ist *consideration* jedoch nicht näher erläutert, sondern nur mit mehreren Übersetzungsvorschlägen versehen, die kommentarlos aneinandergereiht werden.

Die erste Hypothese gilt als verifiziert, da der Prozentsatz der enzyklopädischen Informationen, gemessen an der Gesamtlemmataanzahl einer Lemmastrecke, unter 5% liegt und Begriffe, die näherer Erklärung bedürfen, wie *consideration* oder *GmbH* nicht mit enzyklopädischen Daten ausgestattet sind.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangsrechtssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

In BUG wird zwar das Fehlen von begrifflicher Äquivalenz zwischen ausgangs- und zielrechtssprachlichem Begriff mit dem Symbol $\approx$ gekennzeichnet, jedoch werden nicht unterschiedliche Grade von Äquivalenz angegeben. Die zweite Hypothese ist demnach für das vorliegende Wörterbuch verifiziert.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

In BUG werden die für ein Rechtssystem speziellen Begriffe mit einer Abkürzung versehen. So ist der *chief constable*, ein Dienstgrad der britischen Polizei, mit der Abkürzung BE und der bereits erwähnte *pursuer* mit Scot versehen. Laut dem Abkürzungsverzeichnis wird zwischen den drei Rechtssystemen von England, Schottland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterschieden. Die deutschen Lemmata bzw. Äquivalente beziehen sich auf das bundesdeutsche Rechtssystem.

Die Abkürzung BE wird einerseits für das englische Rechtssystem und andererseits für die englische Schreibweise verwendet, die Abkürzung AE für das amerikanische Rechtssystem und die amerikanische Schreibweise. Denn so werden auch die Abkürzungen BE bei *cheque* und AE bei *check* verwendet, um die unterschiedliche Schreibweise darzustellen. Die dritte Hypothese gilt somit als verifiziert.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Um die vierte Hypothese überprüfen zu können, werden die Phraseologismen von § 1 bis einschließlich § 4 KSchG in BUG nachgeschlagen. Es soll festgestellt werden, ob sich die jeweiligen Phraseologismen überhaupt in BUG befinden und wenn ja, unter welchem

Hauptlemma. Außerdem ist interessant, ob Kollokationen unter der Basis oder dem Kollokator eingeordnet werden.

Kollokation bzw. Phraselogismus	In BUG verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	Person/juristische	
natürliche Person	Ja	natürliche Person, Person/natürliche	
Geschäft tätigen	Nein		Es gibt <i>Geschäft</i> und <i>tätigen</i> , aber nicht als Kollokation
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		Das Adjektiv <i>arbeitnehmerähnlich</i> ist lemmatisiert
Vertrag schließen	Ja	Vertrag → nur Basis	
Bestimmung anwenden	Nein		<i>Bestimmung</i> und <i>anwenden</i> sind eigens lemmatisiert
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		
geschäftlicher Zweck	Nein		Es gibt <i>geschäftlich</i> und <i>Zweck</i>
Rechtsfolge tritt ein	Nein		Es gibt <i>Rechtsfolge</i> und <i>eintreten</i>
von Vertrag zurücktreten	Ja	zurücktreten → nur Kollokator	ist aber nicht als Wendung sublemmatisiert ¹⁸
Rücktritt erklären	Nein		Es gibt <i>Rücktritt</i> und <i>erklären</i>
Leistungen erbringen	Nein		
steuerrechtliche Vorteile	Nein		<i>steuerrechtlich</i> und <i>Vorteil</i> sind lemmatisiert
das Rücktrittsrecht er-	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und

¹⁸ Bei dem Hauptlemma *zurücktreten* findet sich folgende Information: „v withdraw (*from a contract*); resign (*from office*); rescind (*a contract*); cancel (*an order*)“ (BUG 2009²:678). „Von einem Vertrag zurücktreten“ ist also nicht als Wendung bzw. mit dessen Übersetzung angegeben, jedoch ist die Kollokation im Rahmen der Bedeutungs differenzierung vorhanden.

lischt			<i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Nein		
Zug um Zug	Ja	Zug-um-Zug-Leistung und Zug-um-Zug-Verurteilung	
gemeiner Wert	Nein		Es gibt <i>gemein</i> und <i>Wert</i> , aber nicht als Kollokation

Tabelle 5: Phraseologismen des KSchG in BUG

Wie Tabelle 5 zeigt, befinden sich in BUG nur bedingt Kollokationen. Von den insgesamt 17 Phraseologismen der §§ 1 - 4 KSchG sind nur 5 in BUG verzeichnet, wobei eine Kollokation davon nicht einmal als solche gekennzeichnet ist (von Vertrag zurücktreten). Bei dem Lemma *Vertrag* befindet sich nur eine einzige Wendung, nämlich *einen Vertrag schließen*. Der Vergleich mit anderen Rechtswörterbüchern zeigt, dass es sehr viel mehr Kollokationen zu *Vertrag* geben kann wie zum Beispiel einen Vertrag ändern, anfechten, annullieren, aufheben, auflösen, aufsetzen uvm. (alle aus BAC entnommen).

Fraglich erscheint auch die Lemmatisierung von Kollokationen der Form Adjektiv + Substantiv. In den Benutzungshinweisen wird darauf hingewiesen, dass diese Mehrworteinheiten unter dem Nomen angeführt werden und das Adjektiv nach einem Schrägstrich nachgestellt wird. So ist zum Beispiel auch die Kollokation *juristische Person* unter *Person/juristische* zu finden. Jedoch findet sich die *natürliche Person* unter *Person/natürliche* und unter *natürliche Person* (die Kollokation ist also nicht nur unter dem Nomen, sondern auch unter dem Adjektiv angeordnet). Der Grund dafür ist, laut den Benutzungshinweisen, dass es sich hierbei um einen Begriff mit „herausragende[r] Bedeutung“ (BUG 2009²:10) handelt, weshalb dieser doppelt lemmatisiert wird. Nun stellt sich die Frage, welche Begriffe eine besondere Bedeutung haben und welche nicht. Die Fachtermini *juristische* und *natürliche Person* können als Gegensatzpaar bezeichnet werden und sollten daher entweder beide als Begriffe mit besonderer Bedeutung behandelt werden oder nicht.

Die Termini *juristische Literatur* oder *körperliche Misshandlung* werden offenbar als besondere Termini betrachtet und daher unter dem Adjektiv und dem Nomen eingeordnet. Im Gegensatz dazu findet man das *geschäftliche Interesse* oder das *einheitliche Kaufrecht* nur unter dem Nomen. Da solch eine Unterscheidung zwischen herausragender und nicht herausragender Bedeutung nicht auf einer objektiven Basis getroffen werden kann, wird davon abgeraten. Diese doppelte Lemmatisierung unter dem Adjektiv und dem Nomen nimmt außerdem viel Platz in Anspruch, welcher in Printwörterbüchern ohnehin nur unzureichend zur Verfügung steht. In den Benutzungshinweisen sollten die BenutzerInnen darüber informiert werden, ob die Adjektiv-Substantiv-Verbindungen unter dem Adjektiv oder

dem Substantiv zu finden sind und dies sollte einheitlich und ohne Ausnahmen umgesetzt werden.

Die Analyse der Phraseologismen anhand der §§ 1 - 4 KSchG hat ergeben, dass BUG wenige Phraseologismen enthält. Um dieses Ergebnis bestätigen oder widerlegen zu können, wird noch die Lemmastrecke M im Deutsch-Englisch-Teil daraufhin untersucht. Auf der gesamten Lemmastrecke M befindet sich keine einzige Kollokation der Form Substantiv + Verb, jedoch zahlreiche der Form Adjektiv + Substantiv. Ausgehend von der Untersuchung einer Lemmastrecke kann natürlich nicht angenommen werden, dass das gesamte Wörterbuch keine Kollokationen der Form Substantiv + Verb enthält, jedoch zeigt es doch, dass BUG wenige Kollokationen enthält. Aufgrund der Tatsache, dass auf der Lemmastrecke M keine Kollokationen mit Verben verzeichnet sind, welche eine besonders wichtige Gruppe der Kollokationen darstellen, gilt die vierte Hypothese als verifiziert.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

In den Lemmastrecken A beider Sprachrichtungen befinden sich keine Beispielsätze. Daher kann angenommen werden, dass in BUG generell keine, bzw. beinahe keine Beispielsätze zu finden sein werden. Die fünfte Hypothese gilt damit als verifiziert.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Der genuine Zweck des vorliegenden Wörterbuchs wurde bereits weiter oben festgestellt, mit dem Ergebnis, dass es sich bei BUG um ein fachliches Sprachwörterbuch handelt. Die sechste Hypothese ist somit verifiziert.

4.4.5.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in BUG

Das erste Kriterium von de Groot wird in BUG erfüllt. Im Vorwort wird zwar nicht erwähnt, dass die Übersetzung von Rechtsterminologie ein problematisches Feld darstellt, vor allem bei zwei so unterschiedlichen Rechtssystemen wie dem deutschen und dem angloamerikanischen. Es wird allerdings in den Benutzungshinweisen auf Folgendes hingewiesen:

„Umschreibungen für nicht vorhandene zielsprachliche Äquivalente oder Fachausdrücke, die nur als annähernde Übersetzungen zu bewerten sind (u.a. beispielsweise weil der zu übersetzende Gegenstand in dem anderen Rechtssystem nicht in gleicher Form existiert), werden – zur optischen Unterscheidung von wirklichen Übersetzungen – durch das Zeichen „≈“ eingeleitet.

Zum Beispiel ist ein „entry in the land register“ nicht genau dasselbe wie ein „Eintrag in das Grundbuch“, da sowohl die jeweils enthaltenen Informationen als auch die rechtliche Wirkung des Eintrags unterschiedlich sind.“ (BUG 2009²:12)

In den Benutzungshinweisen werden die BenutzerInnen also darüber informiert, dass bei Rechtsbegriffen zwischen zwei verschiedenen Rechtssystemen nicht immer Äquivalenz existiert und es sich daher häufig nicht um sofort und einfach in den Text einsetzbare Übersetzungen handelt.

Auch das zweite Kriterium wird erfüllt. Ausführliche Einführungen in das englische, amerikanische und deutsche Recht(ssystem) machen den Hauptteil der Umtex te in BUG aus. Die Einführungen sind jeweils in Deutsch und Englisch vorhanden und es wird auch mithilfe von Grafiken gearbeitet, um auf eine übersichtliche und verständliche Art und Weise die Gliederung der Gerichtsstruktur im jeweiligen Rechtssystem darzustellen.

De Groot's drittes Kriterium wird auch erfüllt, wenn auch nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß. In BUG werden nicht nur zielsprachliche Äquivalente aneinandergereiht, sondern es werden mithilfe von Bedeutungsdifferenzierungen und enzyklopädischen Daten auch Kontexte angegeben. Es wird allerdings nicht auf Gesetze verwiesen, wie de Groot empfiehlt, und es muss darauf hingewiesen werden, dass die enzyklopädischen Daten nur spärlich verwendet werden.

Das vierte Kriterium von de Groot betrifft Kennzeichnungen für EU-Terminologie. Laut dem Abkürzungsverzeichnis wird die Abkürzung *EuropaR* bzw. *European Law* für Europarecht verwendet, welches im engeren Sinn das Recht der Europäischen Union miteinschließt, jedoch im weiteren Sinn das Recht aller europäischen internationalen Organisationen umfasst (vgl. Streinz 2012⁹:1). Von dieser Kennzeichnung wird allerdings nur sporadisch Gebrauch gemacht. Die *Grundrechtecharta* wird zwar mit der Anmerkung *European Law* dem Europarecht zugeschrieben, nicht aber die Lemmata *Gemeinschaftskompetenz* oder *Gemeinschaftsbürger*. Die *Stellungnahme* im Sinne des EU-Rechts wird ins Englische mit *opinion* übersetzt, was auch korrekterweise als Übersetzungsvorschlag bei dem Lemma *Stellungnahme* angeführt ist, dies jedoch neben drei anderen Vorschlägen. Bei *opinion* müsste eine Abkürzung für EU-Recht vermerkt sein, damit ÜbersetzerInnen, die einen EU-Rechtstext übersetzen, das richtige Äquivalent wählen können. Bei der *Richtlinie* hingegen wird dies so gemacht und in Klammern die Abkürzung EU gesetzt. Das vierte Kriterium wird daher mehr oder weniger erfüllt.

Das fünfte Kriterium wird nicht von BUG erfüllt. Mit dem Symbol $\approx$ wird zwar gekennzeichnet, dass keine vollständige Äquivalenz zwischen zwei Begriffen existiert, jedoch wird nicht näher erläutert, inwieweit Äquivalenz vorliegt oder nicht.

Das sechste Kriterium kann wiederum als mehr oder weniger erfüllt bezeichnet werden, denn existiert kein Äquivalent im zielsprachlichen Rechtssystem, wird dieses mit dem Wellensymbol gekennzeichnet und in einigen Fällen auch umschrieben; so bei dem Lemma *parol evidence rule*: „ $\approx$ Regel, nach der gegenüber dem Urkundenbeweis keine Beweismittel zulässig sind, aus denen sich das Gegenteil des schriftlich Niedergelegten ergeben soll“ (BUG 2009²:369). Jedoch werden auch sehr viele Begriffe nur mit dem Wellensymbol gekennzeichnet, ohne dass eine Umschreibung angeboten wird. Die ÜbersetzerInnen werden damit also nur gewarnt, dass es begriffliche Unterschiede zwischen dem Stichwort und

dem Übersetzungsvorschlag gibt. Daher gilt das sechste Kriterium als mehr oder weniger erfüllt.

De Groots siebtes Kriterium wird in BUG nicht erfüllt. Neologismen werden nicht gekennzeichnet. Das zeigt sich wieder an dem von Schnell (2004) genannten Beispiel des Übersetzungsvorschlags *Strafschadenersatz* für das ausgangssprachliche *punitive damages*. Auch in BUG findet man den Übersetzungsvorschlag *Strafschadenersatz* dafür, jedoch ohne jeglichen Hinweis, dass dieser Terminus ein Neologismus oder ein Pseudo-Terminus ist.

Das achte Kriterium von de Groot wird erfüllt, da die Übersetzungsvorschläge in BUG nicht nur aus dem Deutschen ins Englische oder umgekehrt gemacht werden, sondern die verschiedenen Rechtssysteme in Betracht gezogen und diese mit Abkürzungen gekennzeichnet werden (AE, BE, Scot).

Ebenso erfüllt BUG auch das neunte Kriterium; die Lemmata und die dazugehörigen Äquivalente werden in den jeweiligen Sprachrichtungen nicht einfach umgekehrt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass BUG fünf Kriterien von de Groot erfüllt, zwei nur mehr oder weniger (Nummer 4 und 6), und zwei Kriterien nicht (Nummer 5 und 7).

BenutzerInnenfreundlichkeit von BUG

Optisch macht BUG einen sehr benutzerInnenfreundlichen Eindruck, da es kaum längere Wörterbuchartikel gibt und somit oft neue Zeilenanfänge gemacht werden, was zur Übersichtlichkeit des Wörterbuchs beiträgt. Weniger positiv ist die unverständliche Lemmatisierung von Wendungen, da sie in manchen Fällen als Untereintrag beim Hauptwort der jeweiligen Wendung und in anderen Fällen als Hauptlemmata verzeichnet sind. Es ist also möglich, dass BenutzerInnen an mehreren Stellen im Wörterbuch suchen müssen, wenn sie eine bestimmte Wendung finden möchten.

Typographisch gesehen werden nicht viele Unterschiede gemacht: Fettdruck für die Lemmata und Sublemmata, Kursivschrift für grammatische Angaben, Zusatzinformationen und Abkürzungen und normale Schriftart für die Übersetzungsäquivalente. Die Verwendung von wenigen typographischen Mitteln ist sehr benutzerInnenfreundlich, da zu viele unterschiedliche Schriftarten, Hervorhebungen, Symbole etc. zu Unübersichtlichkeit führen können. Sehr positiv ist ebenso, dass vor den sublemmatisierten Wendungen das Symbol • angebracht ist, welches klar und deutlich die darauffolgende Informationskategorie, nämlich Wendungen, kennzeichnet. Solch eine explizite Kennzeichnung, die sehr benutzerInnenfreundlich ist, erfolgt nur in sehr wenigen Wörterbüchern.

4.4.5.3 Fazit

Als Fazit kann gesagt werden, dass BUG nicht das ideale Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen darstellt. Wie aber schon erwähnt, sind ÜbersetzerInnen auch nicht die primäre Zielgruppe des Wörterbuchs, sondern vielmehr RechtsexpertInnen. Sollten ÜbersetzerInnen dieses Wörterbuch verwenden wollen, fehlt es eindeutig an zusätzlichen Informationen zur Sache. Außerdem verzeichnet BUG nur wenige Kollokationen der Form Verb + Substantiv, welche gerade für die Textproduktion in der Fremdsprache von ausschlaggebender Bedeutung sind. Beispielsätze, die die Verwendung des jeweiligen Stichworts exemplifizieren würden, fehlen in BUG. Jedoch wären gerade solche hilfreich, um auch RechtsexpertInnen als Hauptzielgruppe von BUG die Verwendung der Stichwörter anschaulich zu machen.

Positiv zu bewerten sind die ausführlichen Umtexte, v.a. die Benutzungshinweise und die Musterübersetzungen im Anhang, sowie die optische Übersichtlichkeit. Außerdem wurde lexikographisch sehr exakt gearbeitet. Es konnten keine Verweise gefunden werden, die im Endeffekt nicht im Wörterbuch lemmatisiert wurden, oder typographische Ungenauigkeiten.

Als negativer Faktor muss die fehlende Definition von *Wendung* genannt werden, denn ohne einer solchen Definition ist die Lemmatisierung dieser sogenannten Wendungen für die BenutzerInnen ganz und gar unersichtlich.

4.4.6 Wörterbuch *Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch*. 2010. Linhart, Karin. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz. (= LIN)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Das Wörterbuch von Karin Linhart ist im Jahr 2010 erschienen und enthält beide Sprachrichtungen (Englisch-Deutsch und Deutsch-Englisch) in einem Band. Mit einem Wörterverzeichnis von 314 Seiten (beide Sprachrichtungen zusammen) handelt es sich um ein überschaubares, handliches Wörterbuch, das auf seinem Rückdeckel die anvisierte Zielgruppe klar beschreibt: „Dieses Rechtswörterbuch ist für Studierende und Referendare ebenso geeignet wie für Dolmetscher, Übersetzer und Anwälte, die im internationalen Bereich arbeiten.“ (LIN 2010:Rückdeckel) Außerdem wird die Muttersprache der Zielgruppe klar angesprochen: „für den deutschen Leser“ (LIN 2010:Rückdeckel). LIN ist demnach ein monodirektionales Wörterbuch.

Interessanterweise ist LIN eines der wenigen Wörterbücher, das nicht mit einer zahlenmäßigen Angabe von Lemmata auf dem Cover oder im Vorwort wirbt. Im Internet ist von rund 15.000 Begriffen und Wendungen die Rede (vgl. www.schulthess.com).

Genuiner Zweck

Der Titel des Wörterbuchs lässt den genuinen Zweck von LIN nicht erraten. Im Vorwort wird erklärt, dass auf begriffliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechts-

systemen eingegangen wird, was im Grunde den „Informationen zur Sache“ entsprechen würde. Eine Artikelanalyse¹⁹ soll klären, welchen genuinen Zweck LIN aufweist:

- *discretion*: grammatische Angabe zum Lemma, die hochgestellte Ziffer 2 um eine zweite Bedeutung zu kennzeichnen, deutschsprachige Äquivalente, grammatische Angabe zu den Äquivalenten, Fachgebietsangabe
- *object*: grammatische Angabe zum Lemma, die hochgestellte Ziffer 1 um zu zeigen, dass es sich um einen polysemen Ausdruck handelt, deutschsprachige Äquivalente, grammatische Angaben zu den Äquivalenten, Sublemma, Angabe zum Rechtssystem, Fachgebietsangabe, enzyklopädische Information mit grammatischen Angaben
- *vendetta*: grammatische Angabe zum Lemma, deutschsprachiges Äquivalent, grammatische Angabe zum Äquivalent
- *einfordern*: grammatische Angabe zum Lemma, englischsprachiges Äquivalent
- *nachreichen*: englischsprachiges Äquivalent
- *Vorbestrafte/r*: grammatische Angabe zum Lemma, englischsprachiges Äquivalent

Bis auf die Bedeutungserklärung zum Sublemma bei *object*, handelt es sich eindeutig um Informationen zur Sprache. Jedoch befinden sich in LIN grau unterlegte Informationskästen, die Informationen zur Sache vermitteln sollen, wie in Abbildung 15 gezeigt wird:

„abatement clause

(nicht übersetzen, sondern den englischen Begriff verwenden und Erklärung in Klammern anfügen)
Klausel des Mietvertrags, aufgrund dessen der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit ist, wenn er aufgrund höherer Gewalt an der Nutzung der Mietsache gehindert ist.“

Abbildung 15: Informationskästen in LIN (2010:1)

Demnach kann gesagt werden, dass der genuine Zweck von LIN ist, „daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über fachsprachliche Gegenstände und solche über die Sachen im Fach entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:778) Es werden zwar nicht zu allen fachsprachlichen Stichwörtern Informationen zur Sache gegeben, weshalb nicht von einem Allbuch gesprochen wird. Jedoch soll LIN aufgrund der Informationskästen und der kurzen enzyklopädischen Erläuterungen innerhalb mancher Wörterbuchartikel als Vorstufe eines Allbuchs bezeichnet werden.

¹⁹ Die Artikelanalyse wird am ersten Hauptlemma der Seiten 50, 100, 150, 200, 250 und 300 durchgeführt: *discretion*, *object*, *vendetta*, *einfordern*, *nachreichen*, *Vorbestrafte/r*

Makrostruktur und Metateil

In LIN werden die BenutzerInnen, wie in den meisten Wörterbüchern, nicht über das Auswahlverfahren der Lemmata informiert. Das initialalphabetische Wörterbuch weist eine nestalphabetische Makrostruktur auf – eine nicht striktalphabetische Ordnung mit Bildung von sogenannten Nestern. So erscheint das Hauptlemma *Gesetzbuch* nach den Sublemmata *Gesetzgeber* oder *Gesetzwidrigkeit*, obwohl es dem Alphabet nach vor *Gesetzgeber* einge-
reicht werden müsste.

Die Umtexte in LIN bestehen aus dem Vorwort, Hinweisen für die BenutzerInnen, Umgangsregeln für deutschsprachige JuristInnen im englischsprachigen Ausland, der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (in Englisch), einem Auszug aus der Verfassung der Republik Südafrika (in Englisch), einer Entscheidung des U.S. Supreme Court (in Englisch), einem tabellarischen Überblick über die Präsidenten der USA, englische Muster-schreiben (Bewerbung in einer Kanzlei, Lebenslauf, Notenspiegel) und aus einer Übersicht über die Bundesländer Deutschlands und deren deutschen und englischen Bezeichnungen.

Ein Umtext, der in LIN noch wünschenswert wäre, ist ein Abkürzungsverzeichnis. Ein Blick in das Wörterverzeichnis zeigt sofort, dass zahlreiche Abkürzungen verwendet werden, sei es für Fachgebiets- oder grammatische Angaben. In den Benutzungshinweisen werden nur die Abkürzungen AE (für die amerikanische Schreibweise), BE (für die britische Schreibweise) sowie US (für das US-amerikanische Rechtssystem) und Br (für das britische Rechtssystem) näher erläutert. Auch wenn die übrigen Abkürzungen meist auf einen Blick verständlich sind wie zum Beispiel VerfR für Verfassungsrecht oder InsolvR für Insolvenzrecht, kann nicht angenommen werden, dass alle BenutzerInnen alle Abkürzungen entschlüsseln können. Nicht sofort verständliche Abkürzungen, die in LIN vorkommen, sind beispielsweise IPR oder OWi. Um diesbezüglichen Verständnisschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, wäre ein kurzes Abkürzungsverzeichnis im Vorspann des Wörterbuchs hilfreich.

Mikrostruktur

Im vorliegenden Wörterbuch handelt es sich um eine integrierte Mikrostruktur. Das kann beispielsweise anhand des polysemen Terminus *service* überprüft werden: *service* ist in LIN zweimal als Hauptlemma eingetragen, einmal im Sinne von Dienst und ein zweites Mal im Sinne von Zustellung, und jeweils mit einer hochgestellten Ziffer versehen, um die verschiedenen Bedeutungen anzuzeigen. Die Mehrworteinheiten sind unter der entsprechenden Bedeutung eingeordnet, so wird zum Beispiel *to render a service* unter *service* im Sinne von Dienst angeführt und im Gegensatz dazu *service of documents* unter *service* im Sinne von Zustellung.

4.4.6.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die erste Hypothese wird anhand der Lemmastrecke D im Englisch-Deutsch-Teil und der Lemmastrecke L im Deutsch-Englisch-Teil überprüft. Die Lemmastrecke D besteht aus 689 fettgedruckten Lemmata und Sublemmata, wovon bei 15 Einträgen enzyklopädische Information enthalten ist. Zusätzlich gibt es einen Informationskasten zum Thema *Due Process Clause* und dreimal wird mit dem Pfeilsymbol → auf Informationskästen in anderen Lemmastrecken verwiesen - insgesamt ergibt das 19 Einträge mit enzyklopädischer Information.

Dieses Ergebnis kann gut mit jenem von ROM2 verglichen werden (siehe 4.4.1.1), da dort rund 3% aller fett gedruckten Einträge mit enzyklopädischen Daten versehen sind, im Gegensatz zu rund 2,8% in LIN. Beide Wörterbücher enthalten also in Relation zu ihrer Gesamtlemmataanzahl in etwa gleich viele enzyklopädische Angaben.

Das Ergebnis von 3% erscheint auf den ersten Blick nicht besonders viel, jedoch muss beachtet werden, dass in den Wörterbüchern auch eine Vielzahl von gemeinsprachlichen Wörtern lemmatisiert ist – v.a. auch weil die Abgrenzung zwischen Gemein- und Fachsprache im Recht besonders schwierig ist – und diese gemeinsprachlichen Wörter gar keiner genaueren Erklärung bedürfen. Alcaraz/Hughes (2002:16ff) unterscheiden zum Beispiel zwischen rein fachlichen Termini („purely technical terms“), welche nur in der Rechtssprache Anwendung finden, halbfachlichen Termini („semi-technical or mixed terms“), welche polysem sind und je nach gemein- oder fachsprachlichen Kontext eine andere Bedeutung aufweisen und alltäglichen Wörtern, die häufig in rechtlichen Texten zu finden sind („everyday vocabulary frequently found in legal texts“). Die Entscheidung, inwiefern Termini der letzten Kategorie Eingang in ein zweisprachiges Rechtswörterbuch finden, treffen letzten Endes die LexikographInnen. Wichtig ist vor allem, dass die zweite Kategorie in den Wörterbüchern vorhanden ist, da diese für die TranslatorInnen eine besondere Herausforderung darstellen (vgl. Alcaraz/Hughes 2002:17).

In LIN gibt es abgesehen von den Einträgen mit enzyklopädischen Informationen in der untersuchten Lemmastrecke noch 33 Einträge mit Bedeutungsdifferenzierungen – es handelt sich in LIN also nicht bloß um eine Reihung von Äquivalenten.

Die relativ kurze Lemmastrecke L im Teil Deutsch-Englisch enthält 258 fett gedruckte Lemmata und Sublemmata. In 4 Wörterbuchartikeln werden kurze Zusatzinformationen gegeben, zu *Luftsicherheitsgesetz* gibt es einen Informationskasten und dreimal wird auf das deutsche Bundesverfassungsgesetz verwiesen. Demnach enthalten 8 von den insgesamt 258 (Sub-) Lemmata enzyklopädische Information, was rund 3% entspricht. Außerdem werden bei 12 Einträgen Bedeutungsdifferenzierungen angegeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass LIN Informationskästen mit enzyklopädischer Information enthält und bei einigen rechtssystemspezifischen Begriffen auch innerhalb der Wörterbuchartikel Zusatzinformation geliefert wird, gilt die erste Hypothese als falsifiziert.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

Da LIN kein Abkürzungsverzeichnis enthält, wird vermutet, dass es keine Symbole gibt, die den jeweiligen Äquivalenzgrad kennzeichnen. Es werden die Lemmastrecken I beider Sprachrichtungen daraufhin untersucht. Wie zuvor angenommen, wird der Äquivalenzgrad nicht gekennzeichnet, was den Anschein erweckt, dass auf den gesamten Lemmastrecken I nur vollständige begriffliche Äquivalente verzeichnet sind.

Es gibt allerdings Einträge, die mit dem Vermerk „nicht übersetzbar“ versehen sind, wie zum Beispiel bei dem Lemma *holding*: „*ProzessR nicht übersetzbar (wichtigster Teil einer Gerichtsentscheidung im common law. Das holding ist der Teil, der die Entscheidung trägt, und der für untere Gerichte bei vergleichbaren Verfahren bindend ist.)*“ (LIN 2010:73)

Jedoch gilt die zweite Hypothese als verifiziert, da nicht die unterschiedlichen Grade von Äquivalenz gekennzeichnet werden, sondern nur der vierte Grad, keine begriffliche Äquivalenz, Eingang in LIN fand.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

In LIN werden die Begriffe, die in bestimmten Rechtssystemen verwendet werden, mit Abkürzungen gekennzeichnet. So wird die *private limited company* mit der Abkürzung Br versehen oder *resident alien*²⁰ mit US. Abgesehen von Br, US und EuR, konnten in LIN keine weiteren Abkürzungen, die für die Verwendung in bestimmten Rechtssystemen stehen, gefunden werden. Ein Abkürzungsverzeichnis wäre hier wiederum hilfreich, um weitere Kennzeichnungen für Rechtssysteme ausfindig zu machen, die bei der Analyse eventuell nicht entdeckt wurden.

Auch wenn nicht zwischen allen möglichen Rechtssystemen, die sich der englischen oder deutschen Sprache bedienen, unterschieden wird, gilt die dritte Hypothese als verifiziert, da die jeweiligen Begriffe mit Abkürzungen gekennzeichnet sind. Die Entscheidung, welche Rechtssysteme im Wörterbuch behandelt werden, liegt bei den LexikographInnen oder den Verlagen.

²⁰ Ein resident alien bezeichnet in den USA eine Person, die nicht die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt, aber legal in den USA lebt. Für Steuerzwecke wird zwischen resident und nonresident aliens unterschieden. (vgl. <http://uncw.edu>)

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Diese Hypothese wird wieder anhand der Kollokationen und Phraseologismen aus den §§ 1 - 4 des österreichischen KSchG überprüft.

Kollokation bzw. Phraseologismus	In LIN verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	juristische Person	
natürliche Person	Ja	natürliche Person	
Geschäft tätigen	Nein		es gibt allerdings die ähnliche Kollokation <i>ein Geschäft abschließen</i> – unter dem Lemma <i>Geschäft</i>
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		
Vertrag schließen	Ja	Vertrag → nur Basis	
Bestimmung anwenden	Nein		
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		Es gibt <i>ein Recht einräumen</i> unter <i>Recht</i>
geschäftlicher Zweck	Nein		
Rechtsfolge tritt ein	Nein		
von Vertrag zurücktreten	Nein		Es gibt <i>Vertrag</i> und <i>zurücktreten</i> , aber nicht als Kollokation
Rücktritt erklären	Nein		Es gibt <i>Rücktritt</i> und <i>erklären</i>
Leistungen erbringen	Ja	<i>eine Leistung erbringen</i> unter <i>erbringen</i> und <i>Leistung</i> → Kollokator und Basis	
steuerrechtliche Vorteile	Nein		
das Rücktrittsrecht erlischt	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und <i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Nein		

Zug um Zug	Nein		
gemeiner Wert	Nein		

Tabelle 6: Phraseologismen des KSchG in LIN

Tabelle 6 zeigt, dass der Großteil der Phraseologismen, die aus den §§ 1 – 4 KSchG extrahiert wurden, nicht in LIN verzeichnet ist. Nur 4 von insgesamt 17 Phraseologismen sind im vorliegenden Wörterbuch als Kollokationen angeführt. Außerdem konnte keine einheitliche Verfahrensweise bei der Einordnung von Kollokationen festgestellt werden, da die Kollokation einmal unter der Basis und dem Kollokator aufscheint, einmal nur unter der Basis und die Kollokationen juristische bzw. natürliche Person als Hauptlemmata eingesetzt werden.

Die Kollokation *von einem Vertrag zurücktreten* ist beispielsweise nicht in LIN verzeichnet. Wenn sich die BenutzerInnen nun diese Kollokationen aus den Einzelteilen, die sehr wohl im Wörterbuch zu finden sind, zusammensetzen wollen, dann fehlt ihnen eine wichtige Information. Bei *zurücktreten* ist neben der Bedeutungsdifferenzierung in Klammern „(von einem Vertrag)“ (LIN 2010:311) nur das Verb „to withdraw“ (LIN 2010:311) angeführt, jedoch keine Präposition oder sonstige Anmerkung, wie dieses Verb im konkreten Fall zu verwenden ist. Für deutschsprachige BenutzerInnen ist die Angabe der dazugehörigen Präposition *from* unbedingt erforderlich, um einen grammatikalisch richtigen Satz damit bilden zu können. Ohne diese Angabe könnten BenutzerInnen die Kollokation *von einem Vertrag zurücktreten* fälschlicherweise so bilden: *to withdraw a contract* statt *to withdraw from a contract*.

Diese fehlende Angabe wird vor allem deshalb kritisiert, weil das Wörterbuch klar und deutlich deutschsprachige BenutzerInnen als Zielgruppe nennt, für welche solche Informationen besonders wichtig sind.

In LIN stellt sich häufiger die Frage, nach welcher Art und Weise bestimmte Adjektiv-Substantiv-Kollokationen lemmatisiert werden. Einerseits findet man *benachteiligte Gebiete*, *eigenhändiges Testament* oder *erbrechtliche Auflage* als Hauptlemmata, andererseits *betrügerisches Einverständnis* unter der Basis *Einverständnis* mit einer Tilde: „betrügerisches ~“ (LIN 2010:202). Außerdem gibt es noch eine dritte Form, bei der Adjektiv und Substantiv vertauscht werden und die Basis somit am Anfang steht und mit einem Beistrich vom Adjektiv getrennt wird. So sind die geistigen Eigentumsrechte folgendermaßen als Hauptlemma eingetragen: *Eigentumsrechte, geistige*. Diese uneinheitliche Vorgehensweise ist nicht sehr benutzerInnenfreundlich, da die BenutzerInnen an bis zu drei Stellen im Wörterbuch suchen müssen, um die gewünschte Adjektiv-Substantiv-Verbindung zu finden. Wenn die Einordnung von Kollokationen einheitlich erfolgen würde, könnte in den Benutzungshinweisen am Anfang des Wörterbuchs mit einer kurzen Erklärung oder einem Beispiel gezeigt werden, an welcher Stelle Kollokationen – nämlich immer – zu finden sind.

Damit wird Platz und Zeit gespart, da doppelt lemmatisierte Kollokationen wegfallen und die BenutzerInnen nur an einer Stelle nach einer bestimmten Kollokation suchen müssen.

Obwohl die Untersuchung der Phraseologismen anhand der §§ 1 - 4 KSchG gezeigt hat, dass in LIN wenige Kollokationen verzeichnet sind, wird noch die Lemmastrecke F im Deutsch-Englisch-Teil auf das Vorhandensein von Phraseologismen untersucht. Die Analyse zeigt, dass LIN im Allgemeinen eine Vielzahl von Kollokationen anführt, v.a. auch der Form Substantiv + Verb. Einige Beispiele dafür sind *einen Fall vor Gericht vertreten*, *eine Urkunde fälschen* oder *eine Familie unterhalten*. Die vierte Hypothese gilt demnach als falsifiziert.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Auf der Lemmastrecke D im Teil Englisch-Deutsch sind insgesamt 4 vollständige Beispielsätze zu finden. Unter dem Lemma *decide*: „**The judge ~d in favour of the plaintiff**“ mit der deutschsprachigen Übersetzung „der Richter *m* entschied zu Gunsten *f* des Klägers *m*“ (LIN 2010:45), unter dem Lemma *demand*: „**~ determines the price**“ mit der Übersetzung „die Nachfrage *f* bestimmt den Preis *m*“ (LIN 2010:47), unter dem Lemma *discrimination*: „**~ on grounds of nationality shall be prohibited**“ mit der Übersetzung „Diskriminierung *f* aus Gründen *mpl* der Staatsangehörigkeit *f* ist verboten“ (LIN 2010:50) sowie unter dem Lemma *dispose*: „**the case is ~d of**“ mit der deutschsprachigen Übersetzung „der Fall *m* wird verworfen.“ (LIN 2010:51)

Wie gezeigt werden konnte, weist LIN sehr wohl vollständige Beispielsätze auf, wobei angemerkt werden muss, dass diese nicht unbedingt als solche gekennzeichnet werden. Aus typographischer Sicht heben sie sich nicht von Kollokationen oder Mehrworttermini ab und sie sind außerdem nicht mit einem Punkt versehen. Bloß bei der deutschen Übersetzung „der Fall *m* wird verworfen.“ (LIN 2010:51) wird am Ende ein Punkt gesetzt, jedoch nur, weil der Wörterbuchartikel nach dieser Angabe abgeschlossen ist und jeder Wörterbuchartikel in LIN mit einem Punkt abschließt.

Die Analyse der Lemmastrecke D falsifiziert somit die fünfte Hypothese – es gibt Beispielsätze in LIN.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Wie zu Beginn der Analyse schon festgestellt wurde, ist der genuine Zweck von LIN, den BenutzerInnen Informationen zur Sprache und zur Sache zu liefern. Es ist eindeutig eine Tendenz in Richtung Allbuch auszumachen, auch wenn für diesen Typ mehr bzw. ausführlichere enzyklopädische Informationen vonnöten sind. Demnach wird hier von einer Vorstufe eines Allbuchs gesprochen, womit die sechste Hypothese falsifiziert wird.

4.4.6.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in LIN

Das erste Kriterium von de Groot wird in LIN vollständig erfüllt. In der Einleitung wird auf die Problematik der Rechtsterminologie und die Äquivalenzschwierigkeiten zwischen verschiedenen Rechtssystemen hingewiesen:

„Wo sich juristische Konzepte nur ähneln, bei genauerem Hinsehen aber fundamentale Unterschiede aufweisen, oder aber entsprechende Institutionen überhaupt nicht existieren, muss eine Übersetzung unterbleiben und das fremdsprachliche Wort stattdessen umschrieben werden (Bsp.: „Fachhochschulreife“ oder „Wegfall der Geschäftsgrundlage“).“ (LIN 2010:Vorwort)

De Groots zweites Kriterium wird nicht erfüllt, da es keine inhaltliche Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme gibt.

Das dritte Kriterium wird vom vorliegenden Wörterbuch erfüllt, da innerhalb der Wörterbuchartikel verschiedene Kontexte dargestellt werden (sei es durch enzyklopädische Daten, Beispielsätze oder Verweise) und sogar auf Gesetze verwiesen wird, wie bei dem Lemma *Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgericht*: „BVerf-GE 93,1 (zur Religionsfreiheit)“ (LIN 2010:240). BVerf-GE steht für Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, die Zahl 93 kennzeichnet den Band, in welchem die Entscheidung zu finden ist und die Ziffer 1 steht für die Seitenzahl, auf welcher die entsprechende Entscheidung beginnt (vgl. www.sozialwiss.uni-hamburg.de). Solche Entscheidungen sind schnell und einfach im Internet zu finden, wenn der Verweis, der im Wörterbuch notiert ist, in eine Suchmaschine eingegeben wird. Anders verhält es sich mit Verweisen auf Websites. So wird beispielsweise im Informationskasten zum Thema *Staatsangehörigkeitsgesetz* auf die Website www.en.bmi.bund.de verwiesen, auf welcher die englische Übersetzung des erwähnten Gesetzes zu finden sein soll. Jedoch existiert diese Website heute nicht mehr (Stand: 21.07.2012). Die Idee, in Wörterbüchern auf Websites zu verweisen, ist im Grunde eine gute, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Internet ein sehr schnelllebiges Medium ist. LIN ist erst vor zwei Jahren erschienen und bereits jetzt finden sich einige Verweise auf nicht mehr aktuelle Websites.

Das vierte Kriterium von de Groot wird in LIN ebenso erfüllt, da EU-spezifische Terminologie mit der Abkürzung EuR gekennzeichnet wird; so beispielsweise der *Beschäftigungsausschuss*, das *Verbot mengenmäßiger Beschränkungen* oder die *gemeinsame Handelspolitik*.

Was das fünfte Kriterium von de Groot betrifft, die Kennzeichnung der verschiedenen Grade an Äquivalenz, muss auf das Ergebnis der Untersuchung der zweiten Hypothese verwiesen werden. Wenn keine begriffliche Äquivalenz zwischen zwei Begriffen vorliegt, dann wird diese mit dem Vermerk „nicht übersetzbar“ versehen. Außerdem wird zum Beispiel bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erklärt, dass die vorgeschlagene Übersetzung *limited liability company* nur „eine der deutschen GmbH im weitesten Sinne ver-

gleichbare Gesellschaft [ist], die aber nicht mit einer deutschen GmbH gleichgesetzt werden kann“ (LIN 2010:222). Demnach wird begriffliche Äquivalenz in LIN zwar berücksichtigt und thematisiert, jedoch wird nicht näher erläutert, inwieweit Äquivalenz zwischen dem ausgangs- und zielrechtssprachlichen Begriff vorliegt oder nicht. Das fünfte Kriterium gilt daher als nicht erfüllt.

Das sechste Kriterium von de Groot betrifft die Verwendung von Umschreibungen oder Neologismen, wenn keine begriffliche Äquivalenz zwischen Begriffen vorliegt. Bei der eben erwähnten GmbH werden die WörterbuchbenutzerInnen darüber informiert, dass keine begriffliche Äquivalenz zwischen dem Lemma und dem Übersetzungsvorschlag existiert, jedoch wird auch keine Umschreibung angegeben. Ein weiteres Beispiel ist die Fachhochschule, welche sich von Deutschland ausgehend entwickelt hat und demnach in englischsprachigen Ländern nicht in derselben Art und Weise existiert. Jedoch findet sich hier in LIN nur der englische Übersetzungsvorschlag „university of applied sciences“ (LIN 2010:210) ohne jeglichen Kommentar, dass dieser Begriff in englischsprachigen Ländern eventuell nicht bekannt sein könnte. Hier wäre eine zusätzliche Umschreibung vonnöten. Andererseits werden bei manchen Begriffen, die keine Äquivalente in der jeweils anderen Rechtssprache haben, sehr wohl Umschreibungen gegeben, wie bei den Lemmata *punitive damages* oder *consideration*. Das sechste Kriterium wird also mehr oder weniger erfüllt.

De Groots siebtes Kriterium befasst sich mit Neologismen, die gekennzeichnet und begründet werden müssen. In LIN gibt es keine Hinweise darauf, dass sich Neologismen im Wörterbuch befinden, da keine als solche ausgezeichnet sind. Das Lemma *punitive damages* wird in LIN mit enzyklopädischen Informationen erläutert, jedoch wird einer der Übersetzungsvorschläge, nämlich *Strafschadensersatz*, nicht als Neologismus gekennzeichnet. Das siebte Kriterium gilt daher als nicht erfüllt.

Das achte Kriterium wird von LIN wiederum erfüllt, da verschiedene Rechtssysteme mit Abkürzungen gekennzeichnet werden und nicht zwischen Deutsch und Englisch, sondern zwischen dem bundesdeutschen und dem US-amerikanischen bzw. britischen Rechtssystem übersetzt wird.

De Groots neuntes Kriterium kann als erfüllt betrachtet werden, da die Lemmata und die dazugehörigen Übersetzungsvorschläge im Deutsch-Englisch-Teil und Englisch-Deutsch-Teil nicht einfach umgekehrt wurden. So findet man zum Beispiel bei dem Lemma *Aufenthaltsgesetz* den englischen Übersetzungsvorschlag: „(German) Act on the Residence, Economic Activity and Integration of Foreigners in the Federal Territory“ (LIN 2010:173) – in der anderen Sprachrichtung findet man diese Übersetzung nicht als Hauptlemma eingetragen. Demnach wurden die Lemmata und ihre dazugehörigen Äquivalente nicht einfach umgekehrt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass LIN fünf Kriterien von de Groot vollständig, eines mehr oder weniger und drei Kriterien nicht erfüllt. Die drei nicht erfüllten Krite-

rien betreffen eine allgemeine Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme, die Angabe von Äquivalenzgraden zwischen dem Ausgangs- und Zielbegriff sowie die Kennzeichnung und Begründung von Neologismen. Fünf erfüllte Kriterien sind im Vergleich zu den anderen untersuchten Wörterbüchern ein nicht zu verachtendes Ergebnis – Tabelle 11 in Punkt 5.2 gibt einen Überblick darüber, welche Wörterbücher wie viele von de Groot's Kriterien erfüllen oder nicht.

BenutzerInnenfreundlichkeit von LIN

LIN weist besonders benutzerInnenfreundliche Strukturen auf, wie zum Beispiel die Informationskästen, die zwischen den einzelnen Wörterbuchartikeln angeordnet sind und somit das Erscheinungsbild auflockern. Polyseme Wörter werden jeweils in einer neuen Zeile als Hauptlemma angesetzt und mit einer Ziffer versehen, um die Mehrdeutigkeit zu kennzeichnen, anstatt die verschiedenen Bedeutungen innerhalb eines Wörterbuchartikels anzugeben. LIN verwendet damit eine übersichtlichere Vorgehensweise und erspart den BenutzerInnen das Suchen in überdurchschnittlich langen Wörterbuchartikeln. So ist sogar der Wörterbuchartikel zu *law*, einem üblicherweise sehr langen Artikel, in LIN recht überschaubar, da immer wieder Hauptlemmata am Zeilenanfang angeordnet werden, obwohl diese ebenso mit *law* beginnen (wie *law of contracts* oder *law firm*).

Kollokationen und Beispielsätze werden in LIN typographisch nicht als solche hervorgehoben. Dies könnte zum Beispiel durch Fett- und Kursivschrift verwirklicht werden, oder es könnte ein Symbol (wie ♦, Δ oder •) vor den Kollokationen bzw. Beispielsätzen eingesetzt werden, um die unterschiedlichen Bestandteile des Wörterbuchartikels für die BenutzerInnen klar zu markieren.

Weiters würde ein Abkürzungsverzeichnis im Vorspann des Wörterbuchs zur BenutzerInnenfreundlichkeit von LIN beitragen.

4.4.6.3 Fazit

LIN nennt als Zielgruppe explizit Übersetzerinnen und Übersetzer, was schon im Vorwort und auch innerhalb mancher Wörterbuchartikel zum Ausdruck kommt, indem bei Begriffen ohne Äquivalente im Zielrechtssystem zum Beispiel „besser unübersetzt lassen“ (LIN 2010:36) vermerkt ist. Die Informationskästen enthalten enzyklopädische Information, was für RechtsübersetzerInnen unentbehrlich ist. Für ein Allbuch enthält LIN zu wenig enzyklopädische Daten, jedoch stellt es eine Vorstufe eines Allbuchs dar und ist somit als adäquates Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen zu sehen.

LIN weist allerdings auch einige Mängel auf, wie zum Beispiel, dass einige Male die grammatische Angabe (Wortart) fälschlicherweise im gleichen Format wie das Lemma (Fettdruck) dargestellt ist; so bei *nichtsdestotrotz*: „**nichtsdestotrotz** Adv nonetheless.“ (LIN 2010:251) oder bei *insbesondere* und *Beteiligte*. Im Grunde sollen der-

artige Mängel nicht Gegenstand der Analyse sein, jedoch sollen sie bei vermehrtem Auftreten doch Erwähnung finden.

Weiters konnte ein Verweis auf einen anderen Wörterbuchartikel entdeckt werden, der in LIN überhaupt nicht lemmatisiert ist – dies ist ein gröberer Mangel, der in einem Wörterbuch nicht vorkommen sollte. Bei dem Lemma *DIP* wird auf *debtor-in-possession* verwiesen, jedoch ist dieses Wort nicht aufzufinden.

Außerdem erscheint zum Beispiel die Lemmatisierung des Worts *Zivilgesetzbuch* fraglich, denn es gibt die Hauptlemmata *Gesetz* und *Gesetzbuch* untereinander. Bei *Gesetzbuch* finden sich als Sublemmata *Handelsgesetzbuch*, *Strafgesetzbuch* und *Bürgerliches Gesetzbuch*, jedoch nicht das *Zivilgesetzbuch*. Dieses ist unter dem Hauptlemma *Gesetz* zu finden.

Im Großen und Ganzen ist LIN jedoch als adäquates Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen zu sehen, da es Informationskästen mit sachlichen Hinweisen enthält, Kontexte durch Bedeutungsdifferenzierungen, Verweise auf Gesetze oder Beispielsätze angegeben werden und die verschiedenen Rechtssysteme, darunter auch jenes der Europäischen Union, gekennzeichnet werden.

Wenn LIN keine Vorstufe eines Allbuchs bleiben soll, müsste noch mehr enzyklopädische Information in das Wörterbuch aufgenommen werden, damit die BenutzerInnen detailliertere Informationen über die Sachinhalte erhalten und somit die Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der jeweiligen Rechtsbegriffe feststellen können.

4.4.7 Rechtsenglisch: Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. 2011⁸. Köbler, Gerhard. Wien: Manz. (= KÖB)

Allgemeine Daten und BenutzerInnengruppe

Das aktuellste Rechtswörterbuch des Untersuchungsmaterials und daher auch das letzte der Analyse ist das „Rechtswörterbuch für jedermann“ von Gerhard Köbler, welches im Jahr 2011 in der achten Auflage erschienen ist. KÖB ist Bestandteil einer ganzen Reihe von zweisprachigen Rechtswörterbüchern, die von Gerhard Köbler erschienen sind – so existieren zum Beispiel auch die Wörterbücher Rechtsfranzösisch, Rechtsitalienisch, Rechtsspanisch, Rechtsrumänisch, Rechtstürkisch und noch viele mehr.

Laut dem Vorwort enthält KÖB 12.500 deutsche Begriffe und 17.500 Begriffe aus dem amerikanischen bzw. englischen Rechtssystem. Das deutsch-englische Register umfasst 233 Seiten, das englisch-deutsche 283 Seiten.

Die Zielgruppe, die bereits im Titel genannt wird, ist „jedermann“. Eine genauere Definition der anvisierten Zielgruppe wird nicht gegeben, daher werden auch ÜbersetzerInnen hinzugezählt. Es wird auch nichts über die Muttersprache der Zielgruppe ausgesagt, jedoch kann festgestellt werden, dass KÖB auf BenutzerInnen mit deutscher Muttersprache zugeschnitten ist. Der Text auf dem Wörterbuchcover, das Vorwort, die Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme sowie das Abkürzungsverzeichnis sind nur auf Deutsch vorhanden.

Genuiner Zweck

Der Titel des Wörterbuchs lässt den genuinen Zweck von KÖB nicht erahnen. Im Vorwort wird er ebenso wenig explizit erwähnt, jedoch lässt sich annehmen, dass es sich hierbei um ein Sprachwörterbuch handelt, das den genuinen Zweck hat, Informationen zur Sprache zu vermitteln. Im Vorwort wird nämlich auf ein anderes Werk von Gerhard Köbler, ein einsprachiges Rechtswörterbuch, verwiesen, wenn man an „sachlichen Inhalte[n] der deutschen Rechtswörter“ (KÖB 2011⁸:VII) interessiert ist. Daher die Annahme, dass solche sachlichen Inhalte nicht im vorliegenden Wörterbuch zu finden sind. Um diese Annahme zu überprüfen, muss eine Artikelanalyse²¹ durchgeführt werden.

Bei allen untersuchten Wörterbuchartikeln wird das Lemma angegeben, danach eine grammatische Angabe (Wortart bzw. Genus), ein oder mehrere Äquivalent(e) und grammatische Angaben zu den Äquivalenten. Beim Lemma *agreement in restraint of trade* wird Gebrauch von einer Rechtssystemangabe für das amerikanische Rechtssystem gemacht. Wie ersichtlich wird, sind bei keinem einzigen Wörterbuchartikel enzyklopädische Daten angeführt und die untersuchten Artikel sind generell sehr kurz gehalten. Wenn mehrere Äquivalente angegeben werden, sind die BenutzerInnen bei der Wahl des für ihren Zweck passenden Äquivalents auf sich alleine gestellt, denn es werden keine Bedeutungs differenzierungen oder sonstige Kontexte angegeben.

Das Ergebnis der Untersuchung ist also eindeutig: Der genuine Zweck von KÖB ist, „daß der potentielle Benutzer aus den lexikographischen Daten Informationen über die sprachlichen Gegenstände des Wörterbuches entnehmen kann.“ (Wiegand 1988:776)

Makrostruktur und Metateil

In KÖB wird keinerlei Information über die Lemmaselektion preisgegeben. Im Vorwort wird nur erwähnt, dass die Entstehung des Wörterbuchs so stattgefunden hat, dass das einsprachige Werk „Juristisches Wörterbuch“ von Gerhard Köbler, das alle Rechtsgebiete einschließt, als thematische Grundlage gedient hat und „mit Hilfe mehrsprachiger Mitarbeiter zweisprachige Übersichten über den gegenwärtigen Grundwortschatz wichtiger Fremdsprachen hergestellt [worden sind].“ (KÖB 2011⁸:VI) Inwiefern diese mehrsprachigen Mitarbeiter lexikographisch geschult sind oder ob systematische Rechtsvergleichung stattgefunden hat, wird nicht näher erläutert.

KÖB weist eine glattalphabetische Makrostruktur auf, d.h. es sind keine Gruppierungen vorhanden und die alphabetische Ordnung wird strikt eingehalten. Lemmata, die aus mehreren Worten bestehen, werden jedoch nicht konsequent eingeordnet. Häufig werden sie alphabetisch so angesetzt, als würde kein Abstand zwischen den einzelnen Worten bestehen, was als äußerst benutzerInnenfreundlich bezeichnet werden kann:

²¹ Die Artikelanalyse wird jeweils am ersten Hauptlemma der Seiten 50, 100, 150, 200 etc. bis 500 durchgeführt: *Diözese, Hersteller, Pflichtenverhältnis, Unterdrücken, agreement in restraint of trade, corporate identity, free market economy, make legal, protest und teaching assignment.*

- öffentlichrechtlich
- öffentlichrechtliche Streitigkeit
- öffentlichrechtliche Verwahrung

Doch andererseits findet sich auch folgende Reihenfolge von Lemmata:

- attorney
- attorney at law
- attorney of record
- attorney general

Wieso hier das Alphabet nicht streng eingehalten wird und der *attorney general* erst nach *attorney of record* kommt, ist nicht ersichtlich.

Die Umtexte in KÖB umfassen ein Vorwort, eine Einführung in das englische und amerikanische Rechtssystem mit ausführlichen Literaturangaben, um eine weitere rechtsspezifische Recherche betreiben zu können, sowie ein kurzes Abkürzungsverzeichnis. Benutzungshinweise sind nicht vorhanden.

Mikrostruktur

Die Mikrostruktur von KÖB kann nicht nach Hausmann/Werner (1991) überprüft werden, da polyseme Begriffe nicht als solche gekennzeichnet werden. So werden bei dem Lemma *Sache*, das meist in zwei Hauptbedeutungen gegliedert wird, acht englischsprachige Äquivalente ohne Kommentar aneinandergereiht. Die unwissenden BenutzerInnen müssen selbst herausfinden, dass es sich einerseits um die Sache als Rechtsobjekt und andererseits um die Sache als Fall handelt. Außerdem werden Mehrworteinheiten als Hauptlemmata eingetragen, was es unmöglich macht zu untersuchen, bei welcher Bedeutung diese Mehrworteinheiten eingetragen sind.

4.4.7.1 Hypothesenüberprüfung

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Die erste Hypothese wird an der Lemmastrecke K im Deutsch-Englisch-Teil und der Lemmastrecke I im Englisch-Deutsch-Teil untersucht. Die Lemmastrecke K besteht insgesamt aus 712 Lemmata und zu keinem einzigen ist enzyklopädische Information angegeben. Die Lemmastrecke I im Englisch-Deutsch-Teil umfasst insgesamt 1.040 Lemmata und nur bei einem Wörterbuchartikel ist eine Bedeutungserklärung hinzugefügt. Dies zeigt klar und deutlich, dass KÖB keine enzyklopädische Information enthält und somit wird die erste Hypothese für KÖB verifiziert.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangssrechtssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

In KÖB werden keine Äquivalenzgrade angegeben. Es werden allerdings nicht nur keine Grade von Äquivalenz angegeben, sondern die BenutzerInnen erhalten sogar den Eindruck, dass sämtliche Äquivalente vollständige begriffliche Äquivalenz mit dem ausgangssprachlichen Begriff aufweisen und die verschiedenen Äquivalente synonym und daher miteinander austauschbar sind. Die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* wird ohne Kommentar, Symbol oder sonstigen Hinweis mit *private limited company* oder *company with limited liability* übersetzt. Ebenso werden dem Lemma *board of directors* einfach drei Äquivalente gegenübergestellt, ohne einen warnenden Hinweis für die BenutzerInnen, dass hier Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Unternehmen bestehen (vgl. Schnell 2004:166).

Die zweite Hypothese gilt somit als verifiziert.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

In KÖB wird mithilfe von Abkürzungen zwischen verschiedenen Rechtssystemen unterschieden. So findet sich die Abkürzung *brit.* beispielsweise bei *barrister* oder *crown prosecution service* und die Abkürzung *am.* bei *attorney at law*. Dieselben Abkürzungen werden verwendet, um die unterschiedliche Schreibweise zu kennzeichnen: „license (V.) (am.), licence (V.) (brit.)“ (KÖB 2011⁸:118). Es wird scheinbar nur zwischen diesen beiden Rechtssystemen unterschieden, da keine weiteren Abkürzungen für ein Rechtssystem gefunden werden konnten. Wie später noch genauer beschrieben wird, sind in KÖB EU-spezifische Termini lemmatisiert, die jedoch nicht mit einer Abkürzung oder anderen Kennzeichnung versehen sind. Aus diesem Grund ist die dritte Hypothese nur teilweise verifiziert.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Die vierte Hypothese wird zuerst an den Phraseologismen der §§ 1 bis einschließlich § 4 des österreichischen KSchG überprüft. Danach wird noch die Lemmastrecke K allgemein auf das Vorhandensein von Phraseologismen und Kollokationen untersucht.

Kollokation bzw. Phraseologismus	In KÖB verzeichnet?	Unter welchem Lemma, der Basis oder dem Kollokator?	Anmerkungen
juristische Person	Ja	juristische Person	
natürliche Person	Ja	natürliche Person	
Geschäft tätigen	Nein		<i>Geschäft und tätigen</i>

			sind eigens lemmatisiert, aber nicht als Kollokation
arbeitnehmerähnliche Person	Nein		<i>arbeitnehmerähnlich</i> und <i>Person</i> sind einzeln lemmatisiert
Vertrag schließen	Nein		<i>Vertrag</i> und <i>schließen</i> sind einzeln lemmatisiert
Bestimmung anwenden	Nein		<i>Bestimmung</i> und <i>anwenden</i> sind einzeln lemmatisiert
eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen	Nein		
geschäftlicher Zweck	Nein		<i>geschäftlich</i> und <i>Zweck</i> sind einzeln lemmatisiert
Rechtsfolge tritt ein	Nein		<i>Rechtsfolge</i> und <i>eintreten</i> sind einzeln lemmatisiert
von Vertrag zurücktreten	Nein		Es gibt <i>Vertrag</i> und <i>zurücktreten</i> , aber nicht als Kollokation
Rücktritt erklären	Nein		Es gibt <i>Rücktritt</i> und <i>erklären</i>
Leistungen erbringen	Nein		
steuerrechtliche Vorteile	Nein		
das Rücktrittsrecht erlischt	Nein		<i>Rücktrittsrecht</i> und <i>erlöschen</i> sind einzeln lemmatisiert
§ ... gilt sinngemäß	Nein		
Zug um Zug	Nein		
gemeiner Wert	Nein		<i>gemein</i> und <i>Wert</i> sind lemmatisiert

Tabelle 7: Phraseologismen des KSchG in KÖB

Tabelle 7 zeigt ein wenig zufriedenstellendes Ergebnis, was das Vorhandensein von Phraseologismen bzw. Kollokationen in KÖB betrifft. Von den insgesamt 17 Phraseologismen, die aus dem KSchG extrahiert wurden, sind nur zwei in KÖB zu finden, nämlich *juristische* und *natürliche Person*. Die restlichen 15 sind nicht als Phraseologismen lemma-

tisiert. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sind die einzelnen Bestandteile der Kollokationen sehr wohl in KÖB angegeben, jedoch nicht als Kollokationen. Es wurde bereits in Punkt 4.4.1 erwähnt, dass es eine Gefahrenquelle darstellt, wenn BenutzerInnen ausgangssprachliche Kollokationen aus den einzelnen Bestandteilen zusammensetzen – v.a. in KÖB, wenn für jeden Bestandteil zwei oder mehr Äquivalente ohne Bedeutungs differenzierung angegeben werden. Außerdem fehlen teilweise wichtige grammatische Angaben, die zur richtigen Bildung der Kollokation unerlässlich sind. Möchte man mithilfe von KÖB die Kollokation *von einem Vertrag zurücktreten* aus den einzelnen Bestandteilen zusammensetzen, wird man vor einige Hürden gestellt. Für *Vertrag* finden sich folgende Äquivalente: „contract (N.), treaty (N.), agreement (N.), covenant (N.), deed (N.)“ (KÖB 2011⁸:215) und für *zurücktreten*: „resign (V.), retire (V.), withdraw (V.), cancel (V.), terminate (V.)“ (KÖB 2011⁸:234). Auf das Problem, dass ohne Bedeutungs differenzierungen nicht zwischen den zahlreichen Übersetzungsvorschlägen unterschieden werden kann, soll hier nicht eingegangen werden. Jedoch fehlen bei den angegebenen Verben die jeweiligen Präpositionen, sofern sie welche verlangen: to resign (from), to retire (from), to withdraw (from). Ohne diese Angaben ist es für die BenutzerInnen unmöglich, die Verben richtig zu verwenden, wenn sie nicht aufgrund ihrer Sprachkenntnisse von sich aus wissen, welches Verb mit welcher Präposition zu verwenden ist.

Die bisherige Untersuchung der Phraseologismen in KÖB würde dazu führen, die vierte Hypothese als verifiziert zu betrachten. Zur genaueren Abklärung soll aber noch die Lemmastrecke K im Deutsch-Englisch-Teil daraufhin untersucht werden, ob Phraseologismen verzeichnet sind oder nicht. Auf der gesamten Lemmastrecke K befindet sich keine einzige Kollokation der Form Verb + Substantiv. Ein paar wenige Phraseologismen wie zum Beispiel *kraft Amtes* oder *kraft Gesetzes* sind auf der Lemmastrecke zu finden, jedoch ändert dies das Ergebnis nicht. Es konnte gezeigt werden, dass KÖB kaum Phraseologismen enthält und damit ist die vierte Hypothese verifiziert.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Um die fünfte Hypothese überprüfen zu können, werden wieder die beiden Lemmastrecken K (Deutsch-Englisch) und I (Englisch-Deutsch) herangezogen. Auf den beiden Lemmastrecken ist kein einziger vollständiger Beispielsatz zu finden. Auch der Beispielsatz bzw. Phraseologismus in Satzform „Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“, der in beinahe allen anderen Rechtswörterbüchern verzeichnet ist, wird in KÖB nicht angegeben.

Die fünfte Hypothese ist somit verifiziert.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

Der genuine Zweck von KÖB wurde bereits weiter oben untersucht, mit dem Ergebnis, dass die BenutzerInnen Informationen zur Sprache erhalten sollen. Demnach handelt es

sich bei dem vorliegenden Wörterbuch um ein fachliches Sprachwörterbuch, womit die sechste Hypothese ebenso verifiziert wird.

4.4.7.2 Kriterien nach de Groot (1999a) in KÖB

Das erste Kriterium von de Groot wird von KÖB nicht erfüllt – es gibt keine Hinweise auf die Problematik der Übersetzung von Rechtsterminologie und keine Anmerkung, dass die im Wörterbuch enthaltenen Übersetzungsvorschläge eventuell nicht vollständig mit dem Ausgangsbegriff äquivalent sind und das aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme oft gar nicht sein können.

Das zweite Kriterium wird erfüllt, da KÖB eine 27-seitige Einführung in das englische und amerikanische Rechtssystem bietet. Diese Einführung ist in deutscher Sprache, wobei im Fließtext zusätzlich zahlreiche Termini in Klammern auf Englisch dargestellt werden, um die ausgangssprachlichen Fachtermini nicht aus den Augen zu verlieren. Außerdem werden zu Beginn eines jeden Abschnitts der Einführung zahlreiche Literaturangaben gemacht, wo ausführlichere Information zu dem jeweiligen Thema ersichtlich ist.

Das dritte Kriterium von de Groot, welches besagt, dass Wörterbücher nicht nur zielsprachliche Äquivalente, sondern auch Kontexte angeben sollen, wird von KÖB nicht erfüllt. Es werden weder Bedeutungs differenzierungen gemacht, noch Kollokationen aufgezeigt oder Beispielsätze angegeben, die die Verwendung des jeweiligen Stichwortes exemplifizieren würden. Es werden auch keine weiterführenden Verweise wie zum Beispiel auf Gesetze oder andere Rechtsquellen gemacht. KÖB ist das einzige Wörterbuch des analysierten Untersuchungsmaterials, das dieses Kriterium nicht erfüllt.

Das vierte Kriterium betrifft EU-Terminologie und deren Kennzeichnung. In KÖB werden EU-spezifische Termini allerdings nicht als solche gekennzeichnet, denn die Lemmata *Lissaboner Vertrag* oder *Europäische Kommission* werden nicht in irgendeiner besonderen Weise hervorgehoben oder einem bestimmten Rechtssystem zugeordnet. KÖB erfüllt demnach de Groots viertes Kriterium nicht.

Das fünfte Kriterium entspricht der zweiten Hypothese, die bereits überprüft wurde. Dabei geht es darum, ob im Wörterbuch gekennzeichnet wird, inwiefern Äquivalenz zwischen dem ausgangs- und zielrechtssprachlichen Begriff vorliegt. Wie schon festgestellt wurde, gibt KÖB keinerlei Äquivalenzgrade an und somit wird auch das fünfte Kriterium von de Groot nicht erfüllt.

De Groots Kriterien Nummer sechs und sieben werden in KÖB nicht erfüllt. Wenn kein Äquivalent im jeweils anderen Rechtssystem vorhanden ist, wird keine Umschreibung angegeben, sondern ein Übersetzungsvorschlag, der den Anschein erweckt, ein vollständiges begriffliches Äquivalent zu sein. Darauf müssen die BenutzerInnen von KÖB besonders achten, da es so zu gravierenden Fehlübersetzungen kommen kann. Ebenso werden Neologismen nicht näher gekennzeichnet; so beispielsweise beim bereits erwähnten *puniti-*

ve damages, welches in deutschsprachigen Rechtssystemen nicht in der Form existiert und meist mit dem Neologismus *Strafschaden(s)ersatz* übersetzt wird. Interessanterweise lautet das Lemma in KÖB *punitive damage*, also im Singular. Hierbei muss es sich um einen Fehler handeln, da *damage* in der Singularform nichts mit Schadenersatz zu tun hat, sondern nur Schaden im Allgemeinen bedeutet. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Plural-Terminus *damages* auf Schadenersatz.

Das achte Kriterium von de Groot wird von KÖB erfüllt, da zwischen den Rechtssystemen der USA und Großbritanniens unterschieden wird und nicht nur vom Deutschen ins Englische und umgekehrt übersetzt wird.

De Groots neuntes Kriterium betrifft die Umkehr von Lemmata und Äquivalenten in den jeweils anderen Sprachteilen. Im Vorwort von KÖB steht Folgendes: „Dementsprechend umfasst der deutsche Grundwortschatz nunmehr mehr als 12 500 Stichwörter. Die Zahl der angloamerikanischen Gegenstücke beträgt mehr als 17 500. Daraus sind ungefähr 25 000 beidseitig begehbbare Übersetzungsgleichungen gebildet.“ (KÖB 2011⁸:VII) Was genau mit diesen Übersetzungsgleichungen gemeint ist, bleibt noch zu klären. Es kann aber vermutet werden, dass die 12.500 deutschen Lemmata und dazugehörigen englischen Äquivalente im jeweils anderen Sprachteil einfach umgekehrt wurden. Dies soll stichprobenartig an folgenden Lemmata überprüft werden: *Bezirksgericht*, *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, *Grundbucheintragung*, *company agreement*, *punitive damage* und *shareholder*. Alle bei diesen Lemmata aufgezählten Äquivalente wurden im gegenteiligen Sprachteil als Lemmata gesucht und bei den untersuchten Einträgen sind tatsächlich immer jene Äquivalente zu finden, die im anderen Sprachteil Lemmata sind. Es kann natürlich nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Lemmata und Äquivalente umgekehrt wurden, da nicht alle Einträge überprüft werden können, jedoch spricht einiges dafür, weshalb das neunte Kriterium von de Groot als nicht erfüllt gelten sollte. Was vor allem dafür spricht, dass solch eine Umkehr möglicherweise stattgefunden hat, ist, dass typisch angloamerikanische Begriffe als deutschsprachige Lemmata im Deutsch-Englisch-Teil erfasst sind. So ist zum Beispiel *Beweisführungsabschluss erklären* lemmatisiert und mit dem Vermerk „im angloamerikanischen Recht“ gekennzeichnet. Das englische Äquivalent „rest (V.) one’s case (N.)“ (KÖB 2011⁸:38) ist im angloamerikanischen Recht gebräuchlich und verständlich im Gegensatz zum deutschen Pendant *Beweisführungsabschluss erklären*, welches nur wenige Treffer und nicht vertrauenswürdige Quellen bei der Internetsuche liefert. Demnach macht es auch keinen Sinn, diese Übersetzung, die im deutschsprachigen Rechtssystem scheinbar nicht geläufig ist, als Lemma einzusetzen. De Groots neuntes Kriterium gilt als nicht erfüllt, da offenbar eine Umkehr der Lemmata und Äquivalente stattgefunden hat. Nur so kann erklärt werden, dass die deutschsprachigen Übersetzungsvorschläge typisch anglo-amerikanischer Begriffe im Deutsch-Englisch-Teil Lemmastatus haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass KÖB von allen untersuchten Wörterbüchern die wenigsten Kriterien von de Groot erfüllt. Genauer gesagt werden nur zwei Krite-

rien erfüllt und die restlichen sieben nicht. De Groot zufolge würde es sich bei KÖB also um kein ideales zweisprachiges Fachwörterbuch handeln.

BenutzerInnenfreundlichkeit von KÖB

Da in KÖB keine Sublemmata eingesetzt werden und aufgrund der glattalphabetischen Makrostruktur sämtliche Einträge in einer neuen Zeile beginnen, macht das Wörterbuch einen sehr übersichtlichen Eindruck. Die Wörterbuchartikel sind sehr kurz gehalten und es wird für alle Eintragskategorien dieselbe Schriftart verwendet, was ebenso sehr benutzerInnenfreundlich ist. Das Lemma und die dazugehörige grammatische Angabe werden in Fettdruck, und die Äquivalente und die dazugehörigen grammatischen Angaben in Normal-schrift dargestellt.

Ebenso benutzerInnenfreundlich ist, dass das Wörterbuch nicht zu viele Abkürzungen verwendet und diese in einem Abkürzungsverzeichnis im Vorspann des Wörterbuchs erläutert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, wieso bei allen englischen Substantiven die Abkürzung „N.“ (für Neutrum) hinzugefügt wird. Das Englische besitzt kein Substantivgenus, was diese grammatische Angabe überflüssig macht.

KÖB enthält keine Benutzungshinweise, welche beim vorliegenden Wörterbuch allerdings auch nicht unbedingt erforderlich sind. Die einzige Information, die den BenutzerInnen noch gegeben werden sollte, ist, nach welchem Schema Mehrworteinträge lemmatisiert sind.

Weiters werden dieselben Termini immer wieder mehrfach untereinander lemmatisiert; so zum Beispiel auf Seite 259, wo folgende Wörterbuchartikel untereinander dargestellt sind:

- „**attorney general (F.) (am.)** Justizministerin (F.)“
- „**attorney general (F.)** Kronanwältin (F.)“
- „**attorney general (M. bzw. F.) (am.)** Justizminister (M.)
- „**attorney general (M. bzw. F.)** Generalstaatsanwalt (M.), Kronanwalt (M.)“ (KÖB 2011⁸:259)

Diese Vorgehensweise ist wenig benutzerInnenfreundlich, da es auf den ersten Blick verwirrend ist, vier Mal dasselbe Lemma zu finden. Wieso diese vier Wörterbuchartikel nicht zu einem zusammengefasst wurden, bleibt fraglich. Es könnte möglicherweise an der Umkehr von Lemmata und Äquivalenten liegen. Im Deutsch-Englisch-Teil werden nämlich die maskuline und feminine Form von Personen immer zweimal lemmatisiert. So findet man beispielsweise auf Seite 100 das Lemma *Hersteller (M.)* und darunter *Herstellerin (F.)*. Die Äquivalente sind im Englischen allerdings bei beiden Lemmata dieselben – hier könnte also viel Platz gespart werden und die feminine Form in Klammern hinzugefügt werden: *Hersteller(in)*. Wenn in KÖB tatsächlich eine Umkehr von Lemmata und Äquivalenten stattgefunden hat, würde dies die vorhin dargestellte mehrfache Lemmatisierung desselben Lemmas erklären.

4.4.7.3 Fazit

Als Fazit der Wörterbuchanalyse muss festgestellt werden, dass KÖB kein ideales Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen darstellt. Es handelt sich vielmehr um eine Aufzählung von Äquivalenten, die teilweise mit Abkürzungen für bestimmte Rechtssysteme versehen sind. Es fehlt völlig an enzyklopädischer Information und an Kontexten, die für die BenutzerInnen besonders hilfreich wären. Ohne jegliche Kontextangaben (sei es durch Bedeutungsdifferenzierungen, Verweise auf Gesetze, Beispielsätze etc.) ist es nicht möglich, zwischen den verschiedenen Äquivalenten unterscheiden zu können. Auch Kromann (1983) ist der Meinung, dass solch eine Aneinanderreihung von Äquivalenten unakzeptabel ist: „Die kumulative Reihung ohne differenzierende Glossen ist in dem Hinübersetzungswörterbuch die Todsünde des Lexikographen“ (Kromann 1983:339).

Außerdem werden in KÖB polyseme Begriffe nicht als solche dargestellt und die jeweiligen Äquivalente mit unterschiedlichen Bedeutungen werden einfach aneinandergereiht.

Bei Begriffen, die im jeweils anderen Rechtssystem nicht in derselben Weise existieren und daher keine vollständige begriffliche Äquivalenz besteht, wird keine Umschreibung, sondern ein Übersetzungsvorschlag angegeben. Diese werden nicht umschrieben oder näher erläutert und die BenutzerInnen werden in dem Glauben gelassen, dass es sich um vollständige Äquivalente handelt. So ist dies zum Beispiel der Fall bei den Begriffen *board of directors* oder der *GmbH*.

Außerdem ist KÖB auch deshalb nicht als Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen geeignet, da kaum Phraseologismen enthalten sind und diese einen wichtigen Bestandteil bei der Übersetzung von Texten ausmachen.

Das Ergebnis der Analyse ist, dass KÖB ein fachliches Sprachwörterbuch ist, das an eine Wörter- oder Vokabelliste erinnert und von ÜbersetzerInnen, wenn überhaupt, nur dafür verwendet werden sollte, um sich ein entfallenes Äquivalent wieder ins Gedächtnis zu rufen²². Für das aktive Übersetzen eines professionellen Rechtstextes eignet sich KÖB aufgrund der genannten Gründe allerdings nicht.

²² Diese als „Erinnerungsfunktion“ bezeichnete Benutzungssituation definiert Vermeer wie folgt: „Ein nicht, nicht sicher oder nur teilweise im Gedächtnis präsentenes Prozeßelement (Wort, Phrase etc., Synonym etc., Grammatikregel) in Rezeption bzw. Produktion wird mit Hilfe eines Wörterbuchs ins Gedächtnis zurückgerufen (erinnert), bzw. die Erinnerung wird induziert, bis die situationsadäquate Textelementbedeutung bzw. ihr Translat [...] erreicht ist („Ach-ja“-Effekt).“ (Vermeer 1989:172)

5. Ergebnisse der Wörterbuchanalyse

In diesem Kapitel sollen nun die Ergebnisse der vorangegangenen Wörterbuchanalyse zusammenfassend reflektiert werden. Im theoretischen Teil konnte gezeigt werden, dass Wörterbücher immer aus einem bestimmten Zweck hergestellt werden und dieser Zweck sämtliche lexikographische Entscheidungen bestimmt. Wichtig ist, dass solche Informationen wie Funktion des Wörterbuchs, die anvisierte Zielgruppe etc. im Wörterbuch explizit genannt werden, damit die BenutzerInnen das für sie richtige Hilfsmittel wählen können. Es macht immerhin einen großen Unterschied, ob ein Wörterbuch für ÜbersetzerInnen oder für LernerInnen konzipiert ist.

Die nachfolgende Tabelle soll darstellen, welche der untersuchten Wörterbücher welche Art von Informationen am Wörterbuchcover oder im Vorwort bekanntgeben und welche nicht.

	Funktion des Wörterbuchs angegeben?	Anvisierte Zielgruppe angegeben?	Muttersprache dieser Zielgruppe angegeben?	Informationen über die Lemmaselektion angegeben?
ROM2 (2002⁴)	Nein	Ja	Nein	Nein
PON (1998²)	Nein	Ja	Nein	Nein
DIE2 (2005⁵)	Nein	Ja	Nein	Nein
BAC (2008³)	Ja	Ja	Nein	Ja
BUG (2009²)	Nein	Ja	Ja	Ja
LIN (2010)	Nein	Ja	Ja	Nein
KÖB (2011⁸)	Ja	Ja	Nein	Nein

Tabelle 8: Angaben in den untersuchten Wörterbüchern

Wie Tabelle 8 klar und deutlich zeigt, ist die Angabe von Informationen über die Konzeption und Zielgruppe des Wörterbuchs noch keine Selbstverständlichkeit geworden. Einzig die anvisierte Zielgruppe wird in jedem der untersuchten Wörterbücher genannt, jedoch muss hier erwähnt werden, dass die BenutzerInnenbeschreibungen oft sehr vage formuliert

und weit gefasst werden. So ist die anvisierte Zielgruppe in KÖB „jedermann“ und in PON „Übersetzer und Profis“. Das Wort Profi kann natürlich auf unterschiedlichste Weise interpretiert werden – so könnten RechtsexpertInnen gemeint sein, aber genau so ExpertInnen jeden beliebigen Faches, die, aus welchem Grund auch immer, mit Rechtsenglisch in Kontakt kommen und deshalb auf solch ein Wörterbuch zurückgreifen. In LIN wird die Zielgruppe zum Beispiel genauer definiert: „Dolmetscher, Übersetzer und Anwälte, die im internationalen Bereich arbeiten“ (LIN 2010:Rückdeckel). Die Verlage möchten die Zielgruppe natürlich so groß wie möglich halten, um hohe Verkaufszahlen zu erzielen. Jedoch sollten potentielle KäuferInnen skeptisch werden, wenn ein Wörterbuch eine unrealistisch große Zielgruppe wie „jedermann“ (KÖB) angibt. Wie die Analyse von KÖB gezeigt hat, ist es für ÜbersetzerInnen absolut ungeeignet – dies ist der beste Beweis dafür, dass ein Wörterbuch nicht auf „jedermann“ zugeschnitten sein kann. Daher sollten solche Angaben, die vorrangig Werbezwecken dienen, mit Vorsicht betrachtet werden.

Interessanterweise geben nur zwei Wörterbücher die Muttersprache der anvisierten Zielgruppe an und das obwohl jedes Wörterbuch die Zielgruppe definiert. Nur in BUG und LIN wird explizit genannt, dass das Wörterbuch für deutsche MuttersprachlerInnen gedacht ist.

Die Funktion des jeweiligen Wörterbuchs wird nur in BAC und KÖB angegeben, jedoch wird diese nicht explizit mit aktiver/passiver Funktion bezeichnet, sondern folgendermaßen beschrieben: „für die Formulierung oder Übersetzung von Rechtstexten und mündlichen Äußerungen. [...] Praktiker im Beruf, die Texte, Verträge etc. im rechtlichen Zusammenhang verstehen und/oder übersetzen müssen“ (BAC 2008³:Rückdeckel). Es wird also vermittelt, dass das Wörterbuch eine aktive sowie passive Funktion erfüllt, da es einerseits zum Übersetzen, aber andererseits auch zum Verstehen von rechtlichen Texten verwendet werden kann. Dass dies im Grunde ein Widerspruch in sich ist, da man den Ausgangstext erst verstehen muss, um ihn in eine andere Sprache übersetzen zu können, sei an dieser Stelle dahingestellt.

Ähnlich ist es in KÖB, wo die Funktion ebenso implizit vermittelt wird: „Dieses Hilfsmittel wird jedermann, der Rechtswörter der eigenen Sprache zum Ausdruck bringen will oder die der englischen Sprache verstehen möchte, ausgezeichnete Dienste leisten“ (KÖB 2011⁸:Cover).

Über die Lemmaselektion werden die BenutzerInnen nur in zwei Wörterbüchern, BAC und BUG, informiert.

	Makrostruktur	Mikrostruktur	Abkürzungsverzeichnis vorhanden?	Benutzungshinweise vorhanden?
ROM2 (2002⁴)	nestalphabetisch	integriert	Ja	Nein
PON (1998²)	k.A. ²³	integriert	Nein	Nein
DIE2 (2005⁵)	k.A.	integriert	Ja	Ja
BAC (2008³)	nischenalphabetisch	nicht integriert	Ja	Ja
BUG (2009²)	k.A.	nicht integriert	Ja	Ja
LIN (2010)	nestalphabetisch	integriert	Nein	Ja
KÖB (2011⁸)	glattalphabetisch	k.A.	Ja	Nein

Tabelle 9: Übersicht über Makro-, Mikrostruktur und Umtexte

Wie Tabelle 9 zeigt, ist die Makrostruktur der untersuchten Rechtswörterbücher völlig unterschiedlich. Alle drei Kategorien von Hausmann/Werner (1991) kommen vor – die glattalphabetische, die nestalphabetische sowie die nischenalphabetische Makrostruktur. PON, DIE2 und BUG konnten nicht in eine dieser Kategorien eingeteilt werden, da sie eine ganz spezielle Makrostruktur aufweisen. Die Makrostruktur von PON kann als eher nestalphabetisch, jene von DIE2 als eher nischenalphabetisch und jene von BUG als eher glattalphabetisch bezeichnet werden. Dies wurde bei der jeweiligen Analyse bereits detailliert dargestellt. Es kann also keine Aussage darüber getroffen werden, welche Makrostruktur in zweisprachigen Rechtswörterbüchern bevorzugt verwendet wird. Dass die glattalphabetische Makrostruktur nicht öfter vorkommt, verwundert nicht, da diese besonders viel Platz einnimmt, wenn jedes Lemma in einer neuen Zeile platziert wird und Platzmangel das bekannte Problem der Printwörterbücher ist. Jedoch muss festgestellt werden, dass gesuchte Termini bei einer glattalphabetischen Makrostruktur am einfachsten und am schnellsten gefunden werden, da nicht innerhalb der Wörterbuchartikel gesucht werden muss. Die am wenigsten benutzerInnenfreundliche Makrostruktur ist eindeutig die nestalphabetische, da hier die alphabetische Ordnung durchbrochen wird und die BenutzerInnen nach semantischen Kriterien suchen müssen.

Bei der Mikrostruktur hingegen kann sehr wohl eine Aussage über die Häufigkeit getroffen werden: die meisten der untersuchten zweisprachigen Rechtswörterbücher weisen

²³ keine Angabe

eine integrierte Mikrostruktur auf. KÖB konnte daraufhin nicht untersucht werden, da polyseme Begriffe darin nicht unterschieden werden und daher auch nicht überprüft werden kann, unter welcher Bedeutung Mehrworteinheiten lemmatisiert sind. Von den sechs Wörterbüchern, deren Mikrostruktur untersucht werden konnte, verwenden vier die integrierte Mikrostruktur und zwei die nicht integrierte. Für die BenutzerInnen ist die integrierte Mikrostruktur hilfreicher, da die Mehrworteinheiten dort zu finden sind, wo sie ihrer Bedeutung nach auch hingehören. Werden alle Mehrworteinheiten gesammelt am Ende des Wörterbuchartikels aufgezählt, wie es bei der nicht integrierten Mikrostruktur der Fall ist, ist es die Aufgabe der BenutzerInnen, die jeweiligen Mehrworteinheiten der richtigen Bedeutung zuzuordnen.

Was die Umtexte in den jeweiligen Wörterbüchern betrifft, sind diese ebenfalls sehr unterschiedlich. Ein Abkürzungsverzeichnis und Benutzungshinweise sollten allerdings in jedem professionellen Fachwörterbuch enthalten sein. PON und LIN enthalten kein Abkürzungsverzeichnis, obwohl in PON ein solches nicht notwendig erscheint, da beinahe keine Abkürzungen verwendet werden. In LIN allerdings, das doch von zahlreichen Abkürzungen Gebrauch macht, sollte unbedingt ein Abkürzungsverzeichnis hinzugefügt werden.

Benutzungshinweise fehlen in ROM2, PON und KÖB. Auch wenn die Umtexte in einem Wörterbuch nur selten von den BenutzerInnen gelesen werden (vgl. Møller 1994:326), sollten sie trotzdem Eingang in das Wörterbuch finden. Diese sollten unbedingt Informationen darüber enthalten, nach welchem Schema Mehrworteinheiten (also Kollokationen, Mehrworttermini, Beispielsätze etc.) lemmatisiert wurden. In BUG stellt das Fehlen dieser Information zum Beispiel ein Problem dar – einerseits werden Kollokationen der Form Verb + Substantiv als Hauptlemma eingesetzt und andererseits als Sublemma unter der Basis. So kann es sein, dass die BenutzerInnen an mehreren Stellen im Wörterbuch suchen müssen, um die gewünschte Kollokation zu finden. Wenn dies einheitlich lemmatisiert und in den Benutzungshinweisen erläutert würde, wäre den WörterbuchbenutzerInnen sehr damit geholfen.

5.1 Hypothesenüberprüfung im Überblick

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche der aufgestellten Hypothesen in welchen Wörterbüchern verifiziert, teilweise verifiziert oder falsifiziert wurden. Der Übersichtlichkeit halber werden die sechs Hypothesen noch einmal angeführt.

Hypothese 1: Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten keine oder nur wenig enzyklopädische Information.

Hypothese 2: Der Äquivalenzgrad zwischen ausgangssprachlichem Begriff und zielrechtssprachlichem Begriff wird nicht gekennzeichnet.

Hypothese 3: Bei Begriffen, die nur in einem bestimmten Rechtssystem gültig sind, wird das jeweilige Rechtssystem im Wörterbuch angegeben.

Hypothese 4: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern sind selten Kollokationen oder Phraseologismen angeführt.

Hypothese 5: In zweisprachigen Rechtswörterbüchern werden keine Beispielsätze angegeben.

Hypothese 6: Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen zweisprachigen Rechtswörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher.

	Hyp. 1	Hyp. 2	Hyp. 3	Hyp. 4	Hyp. 5	Hyp. 6
ROM2 (2002 ⁴)	verifiziert	verifiziert	verifiziert	falsifiziert	verifiziert	verifiziert
PON (1998 ²)	falsifiziert	verifiziert	teilweise verifiziert	falsifiziert	falsifiziert	falsifiziert
DIE2 (2005 ⁵)	falsifiziert	verifiziert	verifiziert	falsifiziert	falsifiziert	falsifiziert
BAC (2008 ³)	verifiziert	verifiziert	verifiziert	falsifiziert	falsifiziert	verifiziert
BUG (2009 ²)	verifiziert	verifiziert	verifiziert	verifiziert	verifiziert	verifiziert
LIN (2010)	falsifiziert	verifiziert	verifiziert	falsifiziert	falsifiziert	falsifiziert
KÖB (2011 ⁸)	verifiziert	verifiziert	teilweise verifiziert	verifiziert	verifiziert	verifiziert

Tabelle 10: Hypothesenüberprüfung im Überblick

Die erste Hypothese wird in vier Wörterbüchern verifiziert und in drei falsifiziert. Da enzyklopädische Information für RechtsübersetzerInnen unerlässlich ist, ist die Falsifizierung der ersten Hypothese notwendig, damit das jeweilige Wörterbuch als adäquates Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen betrachtet werden kann. In weniger als der Hälfte der untersuchten Wörterbücher ist ausreichend enzyklopädische Information enthalten – es

kann also festgestellt werden, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass in zweisprachigen Rechtswörterbüchern enzyklopädische Information enthalten ist.

Die zweite Hypothese wird in allen untersuchten Wörterbüchern verifiziert, was bedeutet, dass keine Äquivalenzgrade zwischen dem Ausgangsterminus und dem Übersetzungsvorschlag angegeben werden, wie das zum Beispiel Felber (1984:155) fordert. Es wird oft angezeigt, dass es sich um keine vollständigen begrifflichen Äquivalente handelt, wie durch einen Vermerk (in DIE2 und LIN) oder durch das Symbol $\approx$ (in BUG), aber dass verschiedene Grade von Äquivalenz (vollständige begriffliche Äquivalenz, Überschneidung, Inklusion und keine begriffliche Äquivalenz) angegeben werden, ist in keinem Wörterbuch der Fall. Es stellt sich hierbei allerdings die Frage, wie sinnvoll solch eine Kennzeichnung überhaupt ist. Für die LexikographInnen stellt es einen erheblichen Mehraufwand dar, die Rechtsvergleichung auch dahingehend anzustellen, um die verschiedenen Äquivalenzgrade angeben zu können. Die BenutzerInnen hingegen können wahrscheinlich nicht viel damit anfangen, da sie mit solch einer Kennzeichnung erst recht weiter recherchieren müssen und es ihnen nicht viel bei der Übersetzung des jeweiligen Begriffs hilft. Sinnvoll ist es also, mit einem Symbol zu kennzeichnen, dass keine vollständige begriffliche Äquivalenz vorliegt und zusätzlich enzyklopädische Information anzugeben, damit die BenutzerInnen selbst Rechtsvergleichung betreiben können. In DIE2 und LIN wird es auch so gehandhabt, dass ein Vermerk und enzyklopädische Information angegeben wird, jedoch nicht immer. In BUG wird nur das Wellensymbol angegeben und in den restlichen Wörterbüchern ROM2, PON, BAC und KÖB wird den BenutzerInnen der Anschein vermittelt, dass es sich beinahe ausschließlich um vollständige begriffliche Äquivalente handelt. Dies ist ein äußerst bedenkliches Vorgehen, da es dadurch zu falschen Übersetzungen kommen kann und solche gerade in der Rechtssprache unbedingt zu vermeiden sind. Um verbindliche Rechtstexte korrekt übersetzen zu können, dürfen BenutzerInnen von zweisprachigen Rechtswörterbüchern nicht getäuscht werden, was die Äquivalenz zwischen Begriffen betrifft.

Die dritte Hypothese konnte in allen Wörterbüchern verifiziert werden, bis auf PON und KÖB, in welchen die Hypothese teilweise verifiziert wurde. Dass Begriffe, die für ein bestimmtes Rechtssystem typisch sind, im Wörterbuch gekennzeichnet werden, ist in zweisprachigen Rechtswörterbüchern offensichtlich zum Standard geworden. In allen Wörterbüchern wird zwischen dem US-amerikanischen und englischen Rechtssystem unterschieden und mithilfe von Abkürzungen gekennzeichnet. In PON und KÖB konnte die dritte Hypothese nur teilweise verifiziert werden, weil EU-Terminologie nicht als solche gekennzeichnet wird. Außerdem fanden sich in diesen Wörterbüchern immer wieder Lemmata, bei welchen eine Rechtssystemangabe notwendig gewesen wäre. Es war im Zuge der Analyse allerdings nicht möglich, alle lemmatisierten Begriffe in einem Wörterbuch daraufhin zu überprüfen.

Die vierte Hypothese betrifft die Angabe von Phraseologismen, worunter auch Kollokationen fallen. In den meisten der untersuchten Wörterbücher konnte diese Hypothese falsifiziert werden, d.h. dass zweisprachige Rechtswörterbücher sehr wohl Phraseologismen

enthalten. Dass in fünf Wörterbüchern (ROM2, PON, DIE2, BAC und LIN) zahlreiche Phraseologismen verzeichnet sind, ist ein erfreuliches Ergebnis. In Punkt 3.2 wurden Untersuchungen erwähnt, in welchen RechtsübersetzerInnen sich mehr Kollokationen in Fachwörterbüchern wünschten. Was dies betrifft, befindet sich die derzeitige zweisprachige Fachlexikographie auf einem guten Weg. Nur in BUG und KÖB wurde die vierte Hypothese verifiziert, da sie beinahe keine Phraseologismen, v.a. keine Kollokationen der Form Verb + Substantiv, enthalten.

Die fünfte Hypothese, dass sich keine vollständigen Beispielsätze in zweisprachigen Rechtswörterbüchern befinden, wurde in ROM2, BUG und KÖB verifiziert. In PON, DIE2, BAC und LIN befinden sich allerdings durchaus vollständige Beispielsätze in der Ausgangssprache mit Übersetzung. In BAC konnte aber nur ein vollständiger Beispielsatz auf zwei Lemmastrecken gefunden werden. Die meisten Beispielsätze befinden sich eindeutig in PON, in welchem sogar der prototypische Wörterbuchartikel einen kurzen Beispielsatz enthält, der in Kursivschrift die Verwendung des Stichworts aufzeigt. Häufig sind auch mehrere Beispielsätze zu einem Lemma angegeben. Beispielsätze sind in Wörterbüchern deshalb so wichtig, weil sie in einen Kontext eingebettet sind und auch die grammatikalisch richtige Verwendung von Termini aufzeigen. Einige BenutzerInnen können möglicherweise nicht viel mit der Angabe *transitives Verb* anfangen – in einem Beispielsatz kann diese Angabe explizit aufgezeigt werden.

Die sechste Hypothese wurde in vier Wörterbüchern verifiziert (ROM2, BAC, BUG und KÖB). Diese Wörterbücher sind fachliche Sprachwörterbücher, die den BenutzerInnen Informationen zur Sprache liefern. In PON, DIE2 und LIN konnte die Hypothese falsifiziert werden. LIN ist als Vorstufe eines Allbuchs zu bezeichnen, da v.a. aufgrund der grau hinterlegten Informationskästen ausführliche enzyklopädische Information dargeboten wird. In DIE2 werden rechtssystemtypische Begriffe mit Definitionen in Deutsch und Englisch erläutert und es wird mit zahlreichen Fußnoten auf gesetzliche Vorschriften verwiesen. Bei PON handelt es sich deshalb um ein Allbuch, weil bei fast jedem Lemma eine Definition angegeben ist – hier ist allerdings anzumerken, dass es sich häufig um Definitionen von gemeinsprachlichen Termini wie *fire* oder *family* handelt, die für RechtsübersetzerInnen irrelevant sind und die Definitionen im Allgemeinen sehr simpel formuliert sind. Dies widerspricht der anvisierten Zielgruppe von PON – ÜbersetzerInnen und Profis.

5.2 De Groot's Kriterien in den untersuchten Wörterbüchern

In diesem Punkt soll zusammenfassend dargestellt werden, welche Wörterbücher welche Kriterien von de Groot erfüllen und welche nicht. Die genaue Erläuterung der Kriterien ist in Punkt 3.2.1 ersichtlich.

	ROM2 (2002 ⁴)	PON (1998 ²)	DIE2 (2005 ⁵)	BAC (2008 ³)	BUG (2009 ²)	LIN (2010)	KÖB (2011 ⁸)
1. Krit.	X	✓	✓	X	✓	✓	X
2. Krit.	X	X	X	~	✓	X	✓
3. Krit.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X
4. Krit.	✓	~	✓	~	~	✓	X
5. Krit.	X	X	X	X	X	X	X
6. Krit.	~	X	✓	~	~	~	X
7. Krit.	X	X	X	X	X	X	X
8. Krit.	✓	~	✓	✓	✓	✓	✓
9. Krit.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X

Tabelle 11: De Groot's Kriterien in den untersuchten Wörterbüchern

✓ ...Kriterium erfüllt

~...Kriterium mehr oder weniger erfüllt

X ...Kriterium nicht erfüllt

Tabelle 11 zeigt auf einen Blick, welche Wörterbücher de Groot zufolge ein ideales Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung darstellen und welche nicht. An erster Stelle liegt DIE2 mit sechs erfüllten Kriterien, knapp gefolgt von BUG und LIN, welche jeweils fünf Kriterien erfüllen. Das aktuellste Wörterbuch des Untersuchungsmaterials (KÖB) erfüllt die wenigsten Kriterien von allen, nämlich nur zwei. Die Wörterbuchanalyse von KÖB hat dementsprechend auch ergeben, dass es sich nicht als Hilfsmittel für RechtsübersetzerInnen eignet.

Das erste Kriterium wird in vier Wörterbüchern erfüllt (PON, DIE2, BUG und LIN), wo in den Vorwörtern darauf hingewiesen wird, dass die Übersetzung von Rechtsterminologie sehr anspruchsvoll ist und es aufgrund verschiedener Rechtssysteme zu fehlender begrifflicher Äquivalenz kommt. In ROM2, BAC und KÖB wird dies nicht erwähnt.

De Groot's zweites Kriterium, dass eine Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme einen Vorteil für ein zweisprachiges Rechtswörterbuch darstellt, wird in BUG und KÖB erfüllt. BAC erfüllt das Kriterium mehr oder weniger, weil es zwar keine ausführliche Einführung enthält, jedoch eine grafische Übersicht über die jeweiligen Gerichtsinstanzen und dies ein Bestandteil solch einer Einführung ist. In den restlichen vier Wörterbüchern (ROM2, PON, DIE2 und LIN) werden keine Einführungen in die Rechtssysteme, die das Wörterbuch behandelt, gegeben.

Das dritte Kriterium, dass zielsprachliche Äquivalente nicht nur aufgezählt werden sollen, wird von allen Wörterbüchern, ausgenommen KÖB, erfüllt. Alle diese Wörterbücher

geben in irgendeiner Form Kontexte an, zum Beispiel durch Bedeutungs differenzierungen, Kollokationen oder Beispielsätze.

Das vierte Kriterium von de Groot besagt, dass EU-Terminologie als solche gekennzeichnet werden soll. In KÖB wird dieses Kriterium nicht erfüllt – es ist EU-spezifische Terminologie im Wörterbuch zu finden, jedoch ohne jegliche Kennzeichnung. In PON, BAC und BUG wird das Kriterium mehr oder weniger erfüllt, da in PON nur über manche Definitionen ersichtlich ist, dass es sich um EU-Terminologie handelt und in BAC und BUG diese nicht konsequent gekennzeichnet wird. So ist beispielsweise in BUG das Äquivalent *directive* beim Lemma *Richtlinie* mit EU gekennzeichnet, aber *opinion* beim Lemma *Stellungnahme* nicht.

Erfüllt wird das vierte Kriterium in ROM2, DIE2 und LIN, wo EU-Terminologie auch als solche gekennzeichnet wird.

Interessanterweise gibt es zwei Kriterien, die von keinem einzigen Wörterbuch erfüllt werden: Kriterium Nummer 5 und 7. Ersteres betrifft die Angabe von Äquivalenzgraden und letzteres die Kennzeichnung und Begründung von Neologismen. Dass die Angabe von unterschiedlichen Äquivalenzgraden nicht unbedingt erforderlich und hilfreich für RechtsübersetzerInnen ist, wurde bereits in Punkt 5.1 festgestellt. Der Grund dafür, warum das siebte Kriterium nicht erfüllt wird, kann nur errahnt werden. Möglicherweise werden Neologismen in den Wörterbüchern nicht gekennzeichnet, da die LexikographInnen annehmen, dass es wichtiger ist, einen Übersetzungsvorschlag zu liefern und nicht unbedingt zu erläutern, woher dieser stammt. Das siebte Kriterium verlangt ja auch nach der Begründung von Neologismen – wenn es sich zum Beispiel um eine wörtliche Übersetzung oder eine Entlehnung aus einer anderen Rechtssprache handelt, soll dies erklärt werden. De Groot geht nicht darauf ein, wie genau so etwas platzsparend umgesetzt werden soll. Dass Neologismen allerdings als solche gekennzeichnet werden sollen (zum Beispiel mit der Abkürzung *neo.*), ist im Grunde ein Vorschlag, der gutzuheißen ist. Immerhin sollten die ÜbersetzerInnen, die diesen Terminus in ihrer Übersetzung verwenden wollen, darüber informiert werden, dass es sich nicht um ein zielrechtssprachliches Äquivalent handelt, sondern um einen Neologismus, der im anderen Rechtssystem eventuell nicht richtig verstanden wird.

De Groots sechstes Kriterium wird nur von einem Wörterbuch vollständig erfüllt (DIE2). Wenn kein Äquivalent im zielrechtssprachlichen Rechtssystem existiert, wird dies in DIE2 entweder mit einem Vermerk (*etwa, ungenau*) oder Anführungszeichen gekennzeichnet und daraufhin eine zweisprachige Definition oder eine Umschreibung angeboten. Dieses Vorgehen sollte für alle zweisprachigen Rechtswörterbücher übernommen werden, denn nur so können Übersetzungsfehler, die aus Fehlinformationen in Wörterbüchern resultieren, vermieden werden.

ROM2, BAC, BUG und LIN befinden sich auf dem richtigen Weg, was dies betrifft. Die genannten Wörterbücher erfüllen de Groots sechstes Kriterium mehr oder weniger, weil nicht immer Umschreibungen geboten werden (in ROM2, BUG, LIN) und manchmal

aufgrund der fehlenden Äquivalenz Neologismen angegeben werden, aber nicht als solche gekennzeichnet sind (in BAC).

Zwei Wörterbücher erfüllen de Groot's sechstes Kriterium nicht (PON und KÖB). In KÖB werden selbst bei Begriffen, die keine Äquivalente im Zielrechtssystem haben, Übersetzungsvorschläge ohne Kennzeichnung angegeben und in PON werden zwar manchmal kurze Umschreibungen verwendet, jedoch sind diese typografisch mit den restlichen Äquivalenten ident. Da sie aber auch nicht gekennzeichnet werden, ist oft nicht sicher zu sagen, ob es sich um eine Umschreibung oder ein zielsprachliches Äquivalent handelt. Umschreibungen sollten unbedingt auch als solche erkennbar sein.

Wie in der Tabelle zu sehen ist, werden die Kriterien 8 und 9 von fast allen Wörterbüchern erfüllt, bis auf jeweils eines. Das achte Kriterium wird nur von PON mehr oder weniger erfüllt, da bei einigen Lemmata die Rechtssystemangabe fehlt, obwohl es sich um rechtssystemspezifische Begriffe handelt.

Das neunte Kriterium wird nur von KÖB nicht erfüllt. KÖB ist das einzige Wörterbuch, in dem allem Anschein nach die ausgangssprachlichen Lemmata und die zielsprachlichen Äquivalente im gegenteiligen Sprachteil umgekehrt wurden. Dies sollte in einem professionellen Fachwörterbuch auf keinen Fall gemacht werden, da es dadurch zu Fehlern und Missverständnissen kommen kann. Insbesondere bei Begriffen, die für ein bestimmtes Rechtssystem spezifisch sind, ist es unsinnig, das Äquivalent (das meist aus einer Umschreibung besteht) umzukehren und im anderen Sprachteil als Lemma anzusetzen.

Wie sinnvoll sind de Groot's Kriterien?

An dieser Stelle soll kurz reflektiert werden, ob die Kriterien von de Groot für das ideale zweisprachige Rechtswörterbuch sinnvoll und realistisch sind oder nicht.

Das erste Kriterium, dass die BenutzerInnen in einer Einleitung über die Komplexität der Übersetzung von Rechtstermini zwischen verschiedenen Rechtssystemen informiert werden sollen, ist im Grunde für RechtsübersetzerInnen nicht notwendig. Professionelle ÜbersetzerInnen sind sich dessen bewusst – sei es aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung oder ihrer Ausbildung. Andererseits ist solch ein Hinweis kein Mehraufwand für die LexikographInnen und für andere BenutzerInnengruppen durchaus sinnvoll.

Das zweite Kriterium, Einführungen in die jeweiligen Rechtssysteme im Wörterbuch hinzuzufügen, stellt einen Pluspunkt für ein Wörterbuch dar, ist aber nicht das Zünglein an der Waage, wenn es darum geht, ob es sich um ein ideales Rechtswörterbuch handelt oder nicht. ÜbersetzerInnen greifen zu einem Wörterbuch, weil sie punktuell nach etwas suchen und dieser Suchvorgang geschieht meist noch unter Zeitdruck. Die wenigsten werden sich die Zeit nehmen, seitenlange Einführungen in das Rechtssystem zu lesen, das ihnen bei ihrer punktuellen Suche nur bedingt bis gar nicht helfen kann.

Die Erfüllung von de Groot's drittem Kriterium ist unbedingt notwendig, damit ein Rechtswörterbuch ein brauchbares Hilfsmittel sein kann. Es sollen nicht nur zielsprachliche Äquivalente aufgezählt werden, sondern in irgendeiner Form Kontexte angegeben werden.

Dies kann durch Verweise auf Gesetze, Bedeutungsdifferenzierungen, Beispielsätze oder Kollokationen umgesetzt werden.

De Groots viertes Kriterium ist sinnvoll und dessen Umsetzung auch realistisch. Dass EU-Terminologie als solche gekennzeichnet werden soll, ist in der heutigen Zeit, in der die Europäische Union eine einzigartige Stellung in den nationalen Rechtssystemen ihrer Mitgliedstaaten einnimmt, in einem Rechtswörterbuch mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch besonders wichtig.

Das fünfte Kriterium wurde in keinem der untersuchten Wörterbücher erfüllt und ist schwierig umzusetzen. Dass genau angegeben wird, inwieweit Äquivalenz zwischen dem Ausgangs- und Zielrechtssprachlichen Begriff existiert, ist für RechtsübersetzerInnen nicht unbedingt notwendig. Wichtig ist, dass allgemein fehlende Äquivalenz gekennzeichnet und genauer erläutert wird. Welcher Äquivalenzgrad vorliegt, hilft den ÜbersetzerInnen nicht unbedingt bei ihrer Übersetzung.

Das sechste Kriterium hingegen ist eines der wichtigsten, das ein zweisprachiges Rechtswörterbuch erfüllen muss. Wenn kein Äquivalent im Zielrechtssystem existiert, muss dies gekennzeichnet und näher erläutert werden (sei es durch eine Umschreibung, einen Neologismus, eine Definition etc.), denn nur so sind mithilfe des Wörterbuchs inhaltlich korrekte Übersetzungen möglich.

De Groots siebtes Kriterium, die Kennzeichnung und Begründung von Neologismen, sollte meiner Ansicht nach abgeändert werden. Neologismen sollten mit einer Abkürzung gekennzeichnet werden, jedoch ist es unrealistisch, dass die Wahl des Neologismus im Printwörterbuch begründet und erklärt wird. In einem elektronischen Wörterbuch kann solch ein Vermerk von den LexikographInnen ohne Probleme hinzugefügt werden, jedoch ist es in Printwörterbüchern aus Platzgründen keine realistische Option. So verwundert es auch nicht, dass das siebte Kriterium von keinem der untersuchten Wörterbücher erfüllt wurde.

Das achte Kriterium von de Groot ist wesentlich für zweisprachige Rechtswörterbücher, da im Recht nicht zwischen Sprachen, sondern zwischen Rechtssprachen übersetzt wird. Daher ist es unumgänglich, dass die Lemmata und die dazugehörigen Übersetzungsvorschläge in einem Wörterbuch einem bestimmten Rechtssystem zugeordnet werden.

Ebenso ist das neunte Kriterium von de Groot sinnvoll und notwendig. Wie bereits erwähnt, ist es unakzeptabel, dass Lemmata und Äquivalente im gegenteiligen Sprachteil einfach umgekehrt werden. Besonders in einem Fach wie dem Recht kann dies zu schwerwiegenden Fehlern führen, wenn rechtssystemspezifische Begriffe umschrieben werden und diese Umschreibungen im anderen Sprachteil als Lemmata angesetzt werden.

5.3 Adäquatheit als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung

Nachdem die Ergebnisse der Wörterbuchanalyse dargestellt wurden, kann nun eine Rangliste nach der Adäquatheit der untersuchten Wörterbücher als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung erstellt werden. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Liste die Wörterbücher nicht allgemein als gut oder schlecht beurteilt, sondern nur in Hinblick auf ihre Adäquatheit für die Zwecke der Rechtsübersetzung. Sie zeigt lediglich auf, welche Wörterbücher besonders auf die Bedürfnisse von RechtsübersetzerInnen zugeschnitten sind und welche nicht. Schneidet ein Wörterbuch besonders schlecht ab, muss das also nicht heißen, dass es für eine andere Zielgruppe und andere Funktionen ebenso ungeeignet ist. Platz 1 stellt das für ÜbersetzerInnen beste Rechtswörterbuch dar und Platz 7 das am wenigsten geeignete.

Wie in der Theorie schon gezeigt werden konnte, ist ein Allbuch für die Rechtsübersetzung am geeignetsten, da den BenutzerInnen mehr als nur sprachliche Information geliefert wird. Dementsprechend steht auch ein Allbuch an erster Stelle der Rangliste: DIE2.

	Wörterbuch	Positiv:	Verbesserungsvorschläge:
1.	DIE2	Allbuch; enzyklopädische Information; sehr umfassend (856 Seiten für eine Sprachrichtung); Kennzeichnung der Rechtssysteme (auch EU); Kennzeichnung von fehlender Äquivalenz; Bedeutungsdifferenzierungen; zweisprachige Definitionen; Verweise auf Gesetze; Beispielsätze; Kollokationen; Abkürzungsverzeichnis; Benutzungshinweise	einheitliche Lemmatisierung von Kollokationen; noch mehr Sachinformationen; eventuell Einführung in die jeweiligen Rechtssysteme als Umtext
2.	LIN	Vorstufe eines Allbuchs; Benutzungshinweise; Informationskästen mit enzyklopädischer Information; Verweise auf Gesetze; Kennzeichnung der Rechtssysteme (auch EU); Beispielsätze; Kollokationen; explizite Übersetzungsvorschläge (z.B.: „nicht übersetzen, sondern den englischen Begriff verwenden und Erklärung in Klammern anfügen“ (LIN 2010:156))	noch mehr Sachinformationen, um ein Allbuch zu werden; bei Äquivalenzlücken immer Umschreibungen anbieten, nicht nur manchmal; Abkürzungsverzeichnis; einheitliche Lemmatisierung von Kollokationen; eventuell Einführung in die Rechtssysteme
3.	ROM2	Sachinformationen (allerdings sehr kurze); Kennzeichnung der Rechtssysteme (auch EU, Österreich, Schottland); sehr	mehr enzyklopädische Information; konsequente Angabe von Umschreibungen bei

		umfassend (987 Seiten für eine Sprachrichtung); Abkürzungsverzeichnis; einheitliche Lemmatisierung von Kollokationen; Bedeutungsdifferenzierungen; Kollokationen	Äquivalenzlücken; Benutzungshinweise; Beispielsätze; eventuell Einführung in die Rechtssysteme
4.	PON	Allbuch; englische Definitionen zu fast allen Stichwörtern; englische Rechtsdokumente als Umtexzte; zahlreiche Beispielsätze; Kollokationen	EU-Terminologie mit Abkürzung kennzeichnen; weniger gemeinsprachliche Lemmata; fachlichere Definitionen; fehlende Äquivalenz kennzeichnen bzw. Umschreibungen typographisch hervorheben; konsequente Kennzeichnung der Rechtssysteme; beide Sprachrichtungen lexikographisch gleichwertig ausbauen – nicht nur D-E-Register; Verwendung von nur einer Schriftart, damit lange Artikel nicht unübersichtlich werden; eventuell Einführung in die Rechtssysteme
5.	BUG	ausführliche Benutzungshinweise; Abkürzungsverzeichnis; detaillierte Einführung in Rechtssysteme; Kennzeichnung der Rechtssysteme; Symbol $\approx$ bei fehlender Äquivalenz und häufig Umschreibungen dazu; Rechtsdokumente mit Übersetzungen im Nachspann	Sachinformationen; konsequente Kennzeichnung von EU-Terminologie; mehr Kollokationen; Beispielsätze; Definition von „Wendung“, damit die Lemmatisierung von Kollokationen verständlich wird
6.	BAC	Kennzeichnung der Rechtssysteme; Kollokationen; Abkürzungsverzeichnis; Benutzungshinweise; Übersicht über die Gerichtsinstanzen; einheitliche Lemmatisierung der Kollokationen	Sachinformationen; konsequente Kennzeichnung von EU-Terminologie; Kennzeichnung von Äquivalenzlücken; mehr Beispielsätze
7.	KÖB	Abkürzungsverzeichnis; Einführung in die Rechtssysteme; optisch sehr benutzerInnenfreundlich	Sachinformationen; Bedeutungsdifferenzierungen; Kennzeichnung von EU-Terminologie; Kennzeichnung von Äquivalenzlücken und zusätzliche Angabe von Umschreibungen; Beispielsätze; Kollokationen; Kennzeichnung von Polysemie; mehrfache Lemmatisierung desselben

Tabelle 12: Rangliste der Wörterbücher nach Adäquatheit als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung

DIE2 und ROM2 sind die einzigen Wörterbücher, die nur eine Sprachdirektion im untersuchten Band enthalten und stellen dadurch die umfangreicheren Wörterbücher dar. DIE2 ist auch das teuerste Wörterbuch mit einem Preis von rund 140 Euro. Auch wenn DIE2 an erster Stelle dieser Rangliste steht, kann es durchaus noch verbessert werden und zum Beispiel noch mehr enzyklopädische Information enthalten.

LIN als Vorstufe eines Allbuchs hat in der Analyse sehr gut abgeschnitten, wobei festgehalten werden muss, dass es sich dabei mit 314 Seiten für beide Sprachdirektionen um ein weniger umfangreiches Wörterbuch handelt.

Obwohl PON wie DIE2 ein Allbuch ist, befindet es sich an vierter Stelle, da die Lemmaselektion sehr gemeinsprachlich ist und die zahlreichen Definitionen, die im Grunde gutzuheißen sind, sehr vereinfacht sind und RechtsübersetzerInnen somit nur bedingt weiterhelfen.

BUG und BAC auf den Plätzen 5 und 6 sind sich sehr ähnlich, jedoch soll hier erläutert werden, wieso BUG vor BAC gereiht wird und nicht umgekehrt. BUG kennzeichnet fehlende Äquivalenz und gibt Umschreibungen an, dafür sind aber kaum Kollokationen lemmatisiert. Im Gegensatz dazu finden sich in BAC zahlreiche Kollokationen, jedoch sind Äquivalenzlücken nicht gekennzeichnet und umschrieben. Kollokationen sind für das Übersetzen und Verfassen von Rechtstexten sehr wichtig, jedoch ist es umso wichtiger, Auskunft über fehlende Äquivalenz zwischen dem ausgangs- und zielrechtssprachlichen Begriff zu bekommen, da es dadurch zu inhaltlichen Fehlübersetzungen kommen kann.

Aufgrund der in der Tabelle ersichtlichen Verbesserungsvorschläge ist von KÖB abzuraten, wenn es als Hilfsmittel für die Rechtsübersetzung verwendet werden soll.

6. Conclusio

Die in der vorliegenden Arbeit durchgeführte Wörterbuchanalyse hat gezeigt, dass die Qualität der untersuchten zweisprachigen Rechtswörterbücher sehr variiert. Auf der einen Seite gibt es Wörterbücher, die enzyklopädische Information enthalten und Umschreibungen bei fehlender Äquivalenz anbieten. Auf der anderen Seite gibt es Wörterbücher, in denen zahlreiche zielsprachliche Äquivalente ohne jegliche Bedeutungs differenzierung oder anderen Kontextangaben aneinandergereiht werden.

Printwörterbücher haben ihre Grenzen und das muss akzeptiert werden. Es können nicht alle Forderungen von RechtsübersetzerInnen in einem Printmedium umgesetzt werden, weshalb die Zukunft mit ziemlicher Sicherheit in den elektronischen Wörterbüchern liegt. Trotz alledem heißt das nicht, dass Printwörterbüchern keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt werden soll und sie nicht auch noch verbessert werden können. Wie die Analyse in der vorliegenden Arbeit gezeigt hat, gibt es noch zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten, um zweisprachige Rechtswörterbücher gezielter auf die Bedürfnisse von ÜbersetzerInnen abzustimmen.

Diese Masterarbeit könnte einen Ausgangspunkt für weitere Forschung bilden, indem beispielsweise eine Mustereintragsstruktur für ein ideales zweisprachiges Rechtswörterbuch mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch erstellt wird – aufbauend auf den Erkenntnissen und Verbesserungsvorschlägen dieser Arbeit. Idealerweise könnten sich solche Musterwörterbucheinträge speziell auf das österreichische Rechtssystem beziehen, da es kein einziges Rechtswörterbuch gibt, das neben dem angloamerikanischen ausschließlich das österreichische statt dem bundesdeutschen Rechtssystem behandelt.

In der Theorie wird stets von Wörterbüchern mit aktiver und passiver Funktion gesprochen und dass es pro Funktion ein eigenes Wörterbuch geben sollte. In der Praxis sieht dies allerdings anders aus. Die Zielgruppe der Rechtswörterbücher ist so groß wie möglich definiert und Polyfunktionalität der Wörterbücher ist gang und gäbe. Aus Sicht der Verlage ist es aus wirtschaftlichen Gründen unrealistisch, dass die Makro- und Mikrostruktur der Wörterbücher speziell auf eine Funktion ausgelegt ist und auch nur die wenigsten WörterbuchbenutzerInnen wollen sich vier Wörterbücher – für die aktive und passive Funktion für beide Sprachrichtungen – zulegen müssen.

Die Analyse hat gezeigt, dass solch monofunktionale Wörterbücher nicht der Realität entsprechen. Viel wichtiger ist, dass Translationswörterbücher mehr auf ihre Zielgruppe, die Translatorinnen und Translatoren, zugeschnitten werden und mehr enzyklopädische Information enthalten, damit Rechtsvergleichung stattfinden kann. Weiters sind fachsprachliche Kollokationen, Beispielsätze und die genaue Kennzeichnung von fehlender begrifflicher Äquivalenz notwendig, damit ein bilinguales Rechtswörterbuch ein brauchbares Hilfsmittel bei der Fachübersetzung darstellen kann.

Kein noch so professionelles zweisprachiges Rechtswörterbuch wird den ÜbersetzerInnen jegliche weitere Recherche in anderen Medien ersparen. Jedoch ist es durchaus möglich, diesen Rechercheaufwand zu minimieren, indem im zweisprachigen Rechtswörterbuch Informationen zur Sprache und zur Sache geliefert werden und der Weg der zweisprachigen Fachlexikographie in Richtung Allbuch geht.

Ein „gutes“ Rechtswörterbuch kann ein sehr brauchbares Hilfsmittel sein – ein Werkzeug, das ÜbersetzerInnen bei ihrer Arbeit hilft und sie ihnen erleichtert. Gleichsam einem Handwerker, für den das handwerkliche Geschick unerlässlich ist und das Werkzeug alleine noch kein Meisterwerk garantiert, kann auch ein Wörterbuch nicht die kreative Tätigkeit der Translation ersetzen, jedoch zu dieser bedeutend beitragen und bestmögliche Hilfe leisten.

7. Literaturverzeichnis

7.1 Primärliteratur

In der Analyse verwendete Wörterbücher:

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2: Deutsch-Englisch. 2002⁴. Romain, Alfred/Byrd, B. Sharon/Thielecke, Carola. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing & Lichtenhahn/Manz. (= ROM2)

Pons Fachwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2005². Nachdruck. Col-
lin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke. Stuttgart: Klett [u.a.]. (= PON)

Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 2: Deutsch-Englisch. 2005⁵. Dietl, Cla-
ra-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (= DIE2)

Lextra Wörterbuch Recht: Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch. 2008³. Bachem, Wal-
ter/Hamblock, Dieter. Berlin: Cornelsen. (= BAC)

*Langenscheidt Alpmann Fachwörterbuch Kompakt Recht Englisch: Englisch-Deutsch,
Deutsch-Englisch.* 2009². Bugg, Stuart G./Simon, Heike. Berlin/Münster: Langen-
scheidt/Alpmann Schmidt. (= BUG)

Wörterbuch Recht: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2010. Linhart, Karin. Mün-
chen/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing Lichtenhahn/Manz. (= LIN)

*Rechtsenglisch: Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jeder-
mann.* 2011⁸. Köbler, Gerhard. Wien: Manz. (= KÖB)

Sonstige Wörterbücher:

Black's Law Dictionary Free Online Second Edition, einzusehen unter:
<http://thelawdictionary.org/> [eingesehen am: 18.07.2012]

Black's Law Dictionary. 1999⁷. Garner, Bryan A. (Hg.) St. Paul/Minn.: West Group. (= BLD)

Collins English Dictionary. 21st century edition. 2000⁵. Sinclair, J.M. (Hg.) Glasgow:
HarperCollinsPublishers. (= CED)

Taschenwörterbuch Recht: Deutsch-Englisch. 2002. Lister, Ronald/Veth, Klemens. Isma-
ning: Hueber.

Taschenwörterbuch Recht: Englisch-Deutsch. 2002. Lister, Ronald/Veth, Klemens. Isma-
ning: Hueber.

Wörterbuch Arbeit, Recht, Wirtschaft: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch. 2007².
Horstenkamp, Christiane. Wien: ÖGB-Verlag. (=HOR)

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 1: Englisch-Deutsch. 2000⁵. Romain, Alf-
red/Bader, Hans Anton/Byrd, B. Sharon. München/Basel/Wien: C.H. Beck/Helbing &
Lichtenhahn/Manz. (= ROM1)

Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Band 1: Englisch-Deutsch. 2000⁶. Dietl, Cla-
ra-Erika/Lorenz, Egon. München: C.H. Beck. (= DIE1)

7.2 Sekundärliteratur

Alcaraz, Enrique/Hughes, Brian. 2002. *Legal Translation Explained.* Manchester: St. Jero-
me Publishing.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix. 2009⁶. *Einführung in die Terminologearbeit.*
Hildesheim: Georg Olms.

Baunebjerg Hansen, Gitte. 1990. *Artikelstruktur im zweisprachigen Wörterbuch - Überle-
gungen zur Darbietung von Übersetzungsäquivalenten im Wörterbuchartikel.* Tübingen:
Niemeyer.

Bergenholtz, Henning. 1994. Zehn Thesen zur Fachlexikographie. In: Schaedter, Burk-
hard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentati-
on in Wörterbüchern.* Tübingen: Gunter Narr, 43-56.

Bergenholtz, Henning/Kaufmann, Uwe. 1996. Enzyklopädische Informationen in Wörter-
büchern. In: Weber, Nico (Hg.) *Semantik, Lexikographie und Computeranwendungen.* Tü-
bingen: Niemeyer, 167-182.

Bergenholtz, Henning/Pedersen, Jette. 1994. Zusammensetzung von Textkorpora für die Fachlexikographie. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 161-176.

Bergenholtz, Henning/Pedersen, Jette. 1999. Fachwörterbücher als Hilfsmittel bei der Übersetzung von Fachtexten. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen – ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*. 2. Halbband. Berlin/New York: de Gruyter, 1884-1889.

Bergenholtz, Henning/Tarp, Sven. 1994. Mehrworttermini und Kollokationen in Fachwörterbüchern. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 385-419.

Bergenholtz, Henning/Tarp, Sven. 1995. *Manual of Specialised Lexicography: The Preparation of Specialised Dictionaries*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.

Bergenholtz, Henning/Tarp, Sven. 2002. Die moderne lexikographische Funktionslehre – Diskussionsbeitrag zu neuen und alten Paradigmen, die Wörterbücher als Gebrauchsgegenstände verstehen. In: *Lexicographica. Internationales Jahrbuch für Lexikographie* 18/2002, 253-263.

Bergenholtz, Henning/Tarp, Sven. 2005. Wörterbuchfunktionen. In: Barz, Irmhild/Bergenholtz, Henning/Korhonen, Jarmo (Hg.) *Schreiben, Verstehen, Übersetzen, Lernen – zu ein- und zweisprachigen Wörterbüchern mit Deutsch*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 11-25.

Cao, Deborah. 2007. *Translating Law. Topics in Translation* 33. Clevedon: Multilingual Matters Verlag.

Caro Cedillo, Ana. 2004. *Fachsprachliche Kollokationen: ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch*. Tübingen: Gunter Narr.

Chromá, Marta. 2004. *Legal Translation and the Dictionary*. Tübingen: Niemeyer.

De Groot, Gérard-René. 1999a. Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr, 203-227.

De Groot, Gérard-René. 1999b. Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige juristische Wörterbücher. In: Tomaszczyk, Jerzy (Hg.) *Aspects of Legal Language and Legal Translation*. Łódź: Łódź University Press, 122-128.

De Groot, Gérard-René. 2000. Translating legal information. In: Zaccaria, Giuseppe (Hg.) *Jahrbuch für juristische Hermeneutik – Übersetzung im Recht*. Münster: Lit Verlag, 131-149.

Dressler, Stephan. 1994. Texte um Texte im Kontext: Umtexte in Fachwörterbüchern. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 305-323.

Duda, Walter/Frenzel, Maria/Wöller, Egon/Zimmermann, Tatjana. 1986. *Zu einer Theorie der zweisprachigen Lexikographie – Überlegungen zu einem neuen russisch-deutschen Wörterbuch*. Berlin: Akademie der Wissenschaften der DDR.

Duvå, Grete/Laursen, Anna-Lise. 1994. Translation and LSP Lexicography: A User Survey. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 247-268.

Dyka, Susanne. 2005. *Probleme der Differenzierung im deutsch-englischen Wörterbuch für Deutsche*. Tübingen: Niemeyer.

Felber, Helmut. 1984. *Terminology Manual*. Paris: Unesco [u.a.].

Felber, Helmut/Schaefer, Burkhard. 1999. Typologie der Fachwörterbücher. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Fachsprachen – ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*. 2. Halbband. Berlin/New York: de Gruyter, 1725-1743.

Geeb, Franziskus. 1998. Semantische und enzyklopädische Informationen in zweisprachigen Fachwörterbüchern. In: Zettersten, Arne/Pedersen, Viggo Hjørnager/Mogensen, Jens Erik (Hg.) *Symposium on Lexicography VIII – Proceedings of the Eighth International Symposium on Lexicography May 2-4, 1996, at the University of Copenhagen*. Tübingen: Niemeyer, 175-186.

Haensch, Günther. 1991. Die zweisprachige Fachlexikographie und ihre Probleme. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.)

Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie. Teilband III. Berlin/New York: de Gruyter, 2937-2948.

Harras, Gisela. 1989. Zu einer Theorie des lexikographischen Beispiels. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband I. Berlin/New York: de Gruyter, 607-614.

Hartmann, Reinhard R.K. 2007. *Interlingual Lexicography: selected essays on translation equivalence, contrastive linguistics and the bilingual dictionary*. Tübingen: Niemeyer.

Hausmann, Franz Josef. 1977. *Einführung in die Benutzung der neufranzösischen Wörterbücher*. Tübingen: Niemeyer.

Hausmann, Franz Josef. 1985a. Lexikographie. In: Schwarze, Christoph/Wunderlich, Dieter (Hg.) *Handbuch der Lexikologie*. Königstein: Athenäum, 367-411.

Hausmann, Franz Josef. 1985b. Kollokationen im deutschen Wörterbuch – ein Beitrag zur Theorie des lexikographischen Beispiels. In: Bergenholtz, Henning/Mugdan, Joachim (Hg.) *Lexikographie und Grammatik. Akten des Essener Kolloquiums zur Grammatik im Wörterbuch 28.-30.6.1984*. Tübingen: Niemeyer, 118-129.

Hausmann, Franz Josef. 1995. Von der Unmöglichkeit der kontrastiven Lexikologie. In: Kromann, Hans-Peder/Kjaer, Anne Lise (Hg.) *Von der Allgegenwart der Lexikologie - Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie*. Tübingen: Niemeyer, 19-23.

Hausmann, Franz Josef/Werner, Reinhold Otto. 1991. Spezifische Bauteile und Strukturen zweisprachiger Wörterbücher: eine Übersicht. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband III. Berlin/New York: de Gruyter, 2729-2769.

Heidinger, Franz/Hubalek, Andrea. 2004⁴. *Anglo-amerikanische Rechtssprache*. Wien: Lexis Nexis.

Herberg, Dieter. 1989. Wörterbuchvorwörter. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband I. Berlin/New York: de Gruyter, 749-754.

Herbst, Thomas/Klotz, Michael. 2003. *Lexikografie*. Paderborn: Schöningh.

Hermanns, Fritz. 1988. Das lexikographische Beispiel. Ein Beitrag zu seiner Theorie. In: Harras, Gisela (Hg.) *Das Wörterbuch. Artikel und Verweisstrukturen*. Düsseldorf: Schwann, 161-195.

Jacobsen, Jane Rosenkilde/Manley, James/Pedersen, Viggo Hjørnager. 1991. Examples in the Bilingual Dictionary. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband III. Berlin/New York: de Gruyter, 2782-2789.

Kileva-Stamenova, Reneta. 2008. Zweisprachige Rechtswörterbücher als Übersetzungshilfe – Wunsch und Realität (anhand des Sprachenpaares Bulgarisch und Deutsch). In: Jesenšek, Vida (Hg.) *Wörterbuch und Übersetzung: 4. Internationales Kolloquium zur Lexikographie und Wörterbuchforschung, Universität Maribor 20. bis 22. Oktober 2006*. Hildesheim: Olms, 118-130.

Klare, Johannes. 1998. Kollokationen im Französischen im Spannungsfeld zwischen Grammatik, Lexikon und Text. In: Figge, Udo L./Klein, Franz-Josef/Martinez Moreno, Annette (Hg.) *Grammatische Strukturen und grammatischer Wandel im Französischen*. Bonn: Romanistischer Verlag, 235-262.

Kromann, Hans-Peder. 1983. Paradigmatische und syntagmatische Relationen im zweisprachigen Wörterbuch. In: Schildt, Joachim/Viehweiger, Dieter (Hg.) *Die Lexikographie von heute und das Wörterbuch von morgen. Analysen - Probleme - Vorschläge*. Berlin: Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Sprachwissenschaft, 330-348.

Kromann, Hans-Peder/Riiber, Theis/Rosbach, Poul. 1984. Überlegungen zu Grundfragen der zweisprachigen Lexikographie. In: Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Germanistische Linguistik 3-6/84 – Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie V*. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms, 159-238.

Leech, Geoffrey/Nesi, Hilary. 1999. Moving towards perfection: The learners' (electronic) dictionary of the future. In: Herbst, Thomas/Popp, Kerstin. *The Perfect Learners' Dictionary (?)*. Tübingen: Niemeyer, 295-306.

Lundmark, Thomas. 1999. Über die grundlegende Unmöglichkeit, ein juristisches Wörterbuch mit der Zielsprache Englisch zu erstellen. In: De Groot, Gérard-René/Schulze, Reiner (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 59-65.

Marks, Margaret. 2005. Rezension: Dietl/Lorenz Deutsch-Englisch. *Infoblatt ADÜ Nord*. Oktober 2005: 5, 10-11.

Møller, Bernt. 1994. User-friendly LSP dictionary outside matter. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 325-348.

Mugdan, Joachim. 1992. Zur Typologie zweisprachiger Wörterbücher. In: Meder, Gregor (Hg.) *Worte, Wörter, Wörterbücher: lexikographische Beiträge zum Essener Linguistischen Kolloquium*. Tübingen: Niemeyer, 25-48.

Neubert, Gunter. 1990. Fachlexikographie – Probleme, Aufgaben, Konzepte. In: *Hermes. Tidsskrift for sprogforskning*. 1990: no. 4, 67-83. (hier einzusehen: http://download2.hermes.asb.dk/archive/download/H04_04.pdf; eingesehen am 14.08.2012)

Nielsen, Sandro. 1994. *The Bilingual LSP Dictionary – Principles and Practice for Legal Language*. Tübingen: Gunter Narr.

Nord, Britta. 2002. *Hilfsmittel beim Übersetzen – eine empirische Studie zum Rechercheverhalten professioneller Übersetzer*. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Opitz, Kurt. 1990. The Technical Dictionary for the Expert. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband II. Berlin/New York: de Gruyter, 1505-1512.

Palm, Christine. 1995. *Phraseologie – eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr.

Pilegaard, Morten. 1994. Bilingual LSP Dictionaries – User benefit correlates with elaborateness of 'explanation'. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 211-228.

Reynolds, Thomas. 1986. Comparative Legal Dictionaries. *The American Journal of Comparative Law*. Summer 1986: vol. 34, no. 3, 551-558.

Ripfel, Martha. 1989. *Wörterbuchkritik. Eine empirische Analyse von Wörterbuchrezensionen*. Tübingen: Niemeyer.

Rossenbeck, Klaus. 1989. Lexikologische und lexikographische Probleme fachsprachlicher Phraseologie aus kontrastiver Sicht. In: Snell-Hornby, Mary/Pöhl, Esther/Bennani, Benjamin (Hg.) *Translation and Lexicography*. Amsterdam: Benjamins, 197-210.

Rossenbeck, Klaus. 1994. Enzyklopädische Information im zweisprachigen Fachwörterbuch. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 133-159.

Šarčević, Susan. 1988. Terminological Incongruity in Legal Dictionaries for Translation. In: Magay, Tamás/Zigány, Judith (Hg.) *BudaLEX '88 Proceedings. Papers from the 3rd International EURALEX Congress, Budapest, 4-9 September 1988*. Budapest: Akadémiai Kiadó, 339-446.

Ščerba, L.V. 1940. Versuch einer allgemeinen Theorie der Lexikographie. Deutsche Übersetzung aus dem Russischen In: Wolski, Werner (Hg.) 1982. *Aspekte der sowjetrussischen Lexikographie. Übersetzungen, Abstracts, bibliographische Angaben*. Tübingen: Niemeyer, 17-62.

Schaefer, Burkhard. 1994. Zu einer Theorie der Fachlexikographie. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 11-41.

Schierholz, Stefan J. 2005. Empirische Methoden in der bilingualen Lexikographie. In: Barz, Irmhild/Bergenholtz, Henning/Korhonen, Jarmo (Hg.) *Schreiben, Verstehen, Übersetzen, Lernen*. Frankfurt/Main: Peter Lang, 81-91.

Schnell, Martin. 2004. Zum Problem der Äquivalenz in zweisprachigen juristischen Fachwörterbüchern Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch. In: Herbst, Thomas/Lorenz, Gunter/Mittmann, Brigitta/Schnell, Martin (Hg.) *Lexikografie, ihre Basis- und Nachbarwissenschaften. (Englische) Wörterbücher zwischen >common sense< und angewandter Theorie*. Tübingen: Niemeyer, 165-174.

Snell-Hornby, Mary. 1996. The translator's dictionary – An academic dream? In: Snell-Hornby, Mary/Kadric, Mira/Kaindl, Klaus (Hg.) *Translation und Text. Ausgewählte Vorträge*. Wien: WUV.

Snell-Hornby, Mary. 2006². Wörterbücher. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 181-184.

Stantcheva, Diana. 2003. *Phraseologismen in deutschen Wörterbüchern: ein Beitrag zur Geschichte der lexikographischen Behandlung von Phraseologismen im allgemeinen einsprachigen Wörterbuch von Adelung bis zur Gegenwart*. Hamburg: Kovač.

Steinbügl, Birgit. 2005. *Deutsch-englische Kollokationen – Erfassung in zweisprachigen Wörterbüchern und Grenzen der korpusbasierten Analyse*. Tübingen: Niemeyer.

Stepnikowska, Agnieszka. 1998. *Stand, Probleme und Perspektiven der zweisprachigen juristischen Fachlexikographie. Konzeption eines Fachwörterbuchs des Rechts Deutsch-Polnisch*. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Streinz, Rudolf. 2012⁹. *Europarecht*. Heidelberg: C. F. Müller.

Tarp, Sven. 1994. Funktionen in Fachwörterbüchern. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) *Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Gunter Narr, 229-246.

Tarp, Sven. 2004. How Can Dictionaries Assist Translators? In: Chan, Sin-Wai (Hg.) *Translation and Bilingual Dictionaries*. Tübingen: Niemeyer, 23-38.

Vermeer, Hans J. 1989. Wörterbücher als Hilfsmittel für unterschiedliche Typen der Translation. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband I. Berlin/New York: de Gruyter, 171-174.

Wiegand, Herbert Ernst. 1988. Was eigentlich ist Fachlexikographie? Mit Hinweisen zum Verhältnis von sprachlichem und enzyklopädischem Wissen. In: Munske, Horst Haider/Polenz, Peter von/Reichmann, Oskar/Hildebrandt, Reiner (Hg.) *Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien. Ludwig Erich Schmitt zum 80. Geburtstag von seinen Marburger Schülern*. Berlin/New York: de Gruyter, 729-790.

Wiegand, Herbert Ernst. 1989. Der gegenwärtige Status der Lexikographie und ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen. In: Hausmann, Franz Josef/Reichmann, Oskar/Wiegand, Herbert Ernst/Zgusta, Ladislav (Hg.) *Wörterbücher - ein internationales Handbuch zur Lexikographie*. Teilband I. Berlin/New York: de Gruyter, 246-280.

Wiegand, Herbert Ernst. 1994. Zur Unterscheidung von semantischen und enzyklopädischen Daten in Fachwörterbüchern. In: Schaefer, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.)

Fachlexikographie - Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern. Tübingen: Gunter Narr, 103-132.

Wiegand, Herbert Ernst. 1998. *Wörterbuchforschung – Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikographie*. 1. Teilband. Berlin/New York: de Gruyter.

Worbs, Erika. 1997. Plädoyer für das zweisprachige Wörterbuch als Hilfsmittel des Translators. In: Drescher, Horst W. (Hg.) *Transfer: Übersetzen – Dolmetschen – Interkulturalität*. Frankfurt/Main: Peter Lang, 497-510.

Zgusta, Ladislav. 1971. *Manual of Lexicography*. Prague/Paris: Academia The Hague/Mouton.

Zöfgen, Ekkehard. 1986. Kollokation - Kontextualisierung - (Beleg-)Satz. Anmerkungen zur Theorie und Praxis des lexikographischen Beispiels. In: Barrera-Vidal, Albert/Kleineidam, Hartmut/Raupach, Manfred (Hg.) *Französische Sprachlehre und bon usage*. München: Hueber, 219-238.

7.3 Internetquellen

(1) Online-Shop Amazon (ROM2)

<http://www.amazon.de/Wörterbuch-Rechts-Wirtschaftssprache-Englisch-Deutsch-Englisch/dp/3406480683> [eingesehen am: 25.06.2012]

(2) Online-Shop Bücher.de (ROM2)

http://www.buecher.de/shop/allgemein/deutsch-englisch/romain-alfred/products_products/detail/prod_id/01786962/ [eingesehen am: 25.06.2012]

(3) Online-Shop des Beck-Verlags (ROM2)

<http://www.beck-shop.de/Romain-Byrd-Thielecke-Woerterbuch-Rechts-Wirtschaftssprache-Dictionary-of-Legal-Commercial-Terms-Teil-2-Deutsch-Englisch/productview.aspx?product=4830> [eingesehen am: 13.06.2012]

(4) BenutzerInnengruppe des Pons Fachwörterbuch Recht

http://www.pons.de/englisch/woerterbuch/uebersetzer_profis/3-12-517975-0/ [eingesehen am: 31.07.2012]

(5) Online-Forum der Plattform Proz.com

http://www.proz.com/forum/german/34402-dietl_lorenz_oder_doch_lieber_ein_anderes_rechtswörterbuch_en_de.html [eingesehen am: 03.09.2012]

(6) American Adoptions (Unterschied zwischen open, semi-open und closed adoption)
http://www.americanadoptions.com/adopt/open_adoption [eingesehen am: 20.09.2012]

(7) Best-Practice-Preisträger 2008, verliehen von DIN
<http://www.din.de/cmd?level=tpl-artikel&menuid=47388&cmsareaid=47388&cmsrubid=47468&menurubricid=47468&cmsrubid=47473&menusubrubid=47473&cmstextid=90182&2&languageid=de>
[eingesehen am: 17.07.2012]

(8) Zusammenfassung der ISO 1951:2007
http://www.iso.org/iso/catalogue_detail.htm?csnumber=36609 [eingesehen am: 17.07.2012]

(9) Online-Shop Schulthess.com (LIN)
<http://www.schulthess.com/buchshop/detail/ISBN-9783719027865/Linhart-Karin/Wörterbuch-Recht> [eingesehen am: 12.07.2012]

(10) PDF-Dokument zur Definition und Unterscheidung von *resident* und *nonresident aliens*:
<http://uncw.edu/controller/documents/DefinitionofResidentandNonresidentialien.pdf>
[eingesehen am: 16.07.2012]

(11) PDF-Dokument zur Zitierweise von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen:
http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/onTEAM/preview/Ipw/Lehr/KHolzinger/Das_Harvard-Zitiersystem.pdf
[eingesehen am: 21.07.2012]

7.4 Mündliche Vorträge

Hauptmann, Susanne. 2011. Wörterbucherstellung aus Sicht eines Verlages. Fourth WU Symposium on International Business Communication – Dictionaries and Beyond, 6.-8. April 2011, Wien. (<http://www.wu.ac.at/bizcomm/symposien/symposium2011> - eingesehen am: 13.4.2012)

Österreichische Gesetzestexte sind allgemein abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Bundesdeutsche Gesetzestexte sind allgemein abrufbar unter: <http://dejure.org/>

8. Anhang

8.1 Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit zweisprachigen Rechtswörterbüchern mit dem Sprachenpaar Deutsch-Englisch und soll die Qualität aktueller Rechtswörterbücher auf wissenschaftliche Art und Weise untersuchen.

FachübersetzerInnen können bei ihrer Arbeit auf verschiedenste Hilfsmittel zurückgreifen. So stehen ihnen neben Paralleltexten, einsprachigen Wörterbüchern, der Konsultation von RechtsexpertInnen oder anderen TranslatorInnen, auch zweisprachige Fachwörterbücher zur Verfügung. Diese werden häufig als unbrauchbar für die Übersetzung von Fachtexten bezeichnet, jedoch „sollte der Status quo kein Grund sein, das zweisprachige Wörterbuch als Übersetzungshilfe völlig in Frage zu stellen.“ (Worbs 1997:499) Es ist demnach nötig, die existierenden Wörterbücher auf wissenschaftlicher Basis zu analysieren, damit Verbesserungen für zukünftige Wörterbücher möglich sind.

Die zweisprachige Fachlexikographie wurde in der Forschung lange Zeit vernachlässigt und hat sich erst nach und nach etabliert. Es existieren keine allgemeinen wissenschaftlichen Kriterien für die Beurteilung von zweisprachigen Fachwörterbüchern, um deren Qualität überprüfen zu können. In Bezug auf Rechtsübersetzung hat de Groot (1999a) zehn Kriterien aufgestellt, die seiner Ansicht nach ein ideales zweisprachiges Rechtswörterbuch ausmachen.

Diese Arbeit versteht sich als Beitrag zur Kritischen Wörterbuchforschung, welche u.a. das objektive Untersuchen von Wörterbüchern umfasst. Den Untersuchungsgegenstand der empirischen Wörterbuchanalyse bilden sieben zweisprachige Rechtswörterbücher in Printform mit den Sprachen Deutsch und Englisch, die insbesondere Translatorinnen und Translatoren als Zielgruppe nennen. Da es in der Literatur kaum Kriterien zur Überprüfung gibt, wurden, aufbauend auf dem theoretischen Teil, Hypothesen aufgestellt, die im Anschluss systematisch geprüft wurden. Ebenso wurden de Groots Kriterien für das ideale zweisprachige Rechtswörterbuch und die BenutzerInnenfreundlichkeit der Wörterbücher im Allgemeinen in der Analyse berücksichtigt.

Ziel der Arbeit ist einerseits die Qualität der zweisprachigen Rechtswörterbücher anhand einer lexikographischen Analyse festzustellen, um TranslatorInnen bei der Wahl eines Rechtswörterbuchs zu unterstützen und andererseits Verbesserungspotenzial für zukünftige Wörterbücher aufzuzeigen.

8.2 Abstract (English)

This Master's thesis deals with bilingual law dictionaries (German – English and vice versa) and the scientific-based analysis of their quality as a helpful tool for translators.

There are several research methods and tools technical translators can apply during the translation process. Besides using parallel texts or monolingual dictionaries, consulting experts or asking other translators for help, they also have bilingual dictionaries at their disposal. These are often said to be defective or useless for the translation of technical texts, but the status quo should not lead to giving up hope for the bilingual dictionary being a suitable translational aid (cf. Worbs 1997:499). Therefore, it is necessary to analyse the existing dictionaries on a scientific basis in order to improve the dictionaries of the future.

In research, the bilingual technical lexicography had been disregarded for a long time before it was gradually paid more attention. Even today, general scientific criteria for analysing and assessing the quality of bilingual technical dictionaries do not exist. Regarding law dictionaries in particular, de Groot (1999a) has worked out ten criteria the ideal bilingual law dictionary should fulfil.

This thesis makes a contribution to the critical dictionary research, which, amongst others, deals with the impartial analysis of dictionaries. The subject matter of the empirical dictionary analysis consists of seven printed bilingual law dictionaries with German and English, in which translators are specified as part of their target groups. Since there are no general criteria for technical dictionary analysis in literature, theory-based hypotheses were formulated and subsequently tested. De Groot's criteria for the ideal bilingual law dictionary and the dictionary's user-friendliness in general were assessed as well.

The aim of the thesis is, on the one hand, to determine the quality of bilingual law dictionaries by carrying out a lexicographic analysis in order to help translators in their decision on a dictionary that meets their specific demands and on the other hand to demonstrate the potential for improving future dictionaries.

8.3 Curriculum Vitae

Angaben zur Person	
Name	Karin Janker
Akademischer Grad	BA
Geburtsdatum	11.09.1988
Staatsangehörigkeit	Österreich
E-Mail	Karin.Janker@gmx.at
Universitäre Ausbildung	
seit 10/2009	Masterstudium Übersetzen mit Schwerpunkt Fachübersetzen; Deutsch, Englisch, Französisch; Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Gymnasiumstrasse 50, 1190 Wien
seit 03/2010	Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien
10/2006 - 07/2009	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation; Deutsch, Englisch, Französisch; Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Gymnasiumstrasse 50, 1190 Wien
Schulische Ausbildung	
2002 - 2006	Bundesoberstufenrealgymnasium; Schwerpunkt Musik; Matura mit ausgezeichnetem Erfolg; Schulring 16, 3100 St. Pölten
1998 - 2002	Bundesrealgymnasium; Schwerpunkt Musik; Schulring 16, 3100 St. Pölten
1994 - 1998	Volksschule Weinburg (Niederösterreich)
Berufserfahrung	
seit 10/2009	Niederösterreichisches Pressehaus GmbH; NÖN/BVZ; Freie Dienstnehmerin in geringfügigem Stundenausmaß; Leiterin des Sporttabellendiensts Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten
07/2007, 2008, 2009 und 2010	Constantia Teich GmbH Abteilung Stanzerei Mühlhofen 4, 3205 Weinburg
12/2006	Kreitner & Partner Werbegesellschaft m.b.H.

	„Wiener Adventzauber“ am Rathausplatz Wien (mehrsprachige) Kinderbetreuung am Bastelstand
07/2006	Constantia Teich GmbH Abteilung Materialwirtschaft
07/2005	Constantia Teich GmbH Abteilung Lackherzeugung
07/2004	Landeskrlinikum St. Pölten Küche Propst-Führer-Straße 4, 3100 St. Pölten
Zusatzqualifikationen	
Sprachen	Deutsch (A-Sprache), Englisch (B-Sprache), Französisch (C-Sprache); 2011 Grundkurs Türkisch an der VHS St. Pölten
Weiterbildung	„Erfolg durch Professionalität“ von UNIVERSITAS; eintägige Schulung in SDL MultiTerm am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien
EDV-Kenntnisse	sehr gute Kenntnisse in MS Office
Führerschein	B
Sprachreisen	2 Wochen Eastbourne, England 1 Woche Cannes, Frankreich